



Parlamentarischer Kommissionsdienst

Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission 22.16.07 «Kulturförderungsgesetz»	Sandra Stefanovic Geschäftsführerin
Termin	Donnerstag, 23. März 2017 08.30 bis 19.05 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Ort	St.Gallen, Moosbruggstrasse 11, Sitzungszimmer 801	T +41 58 229 04 91 sandra.stefanovic@sg.ch

St.Gallen, 11. April 2017

Vorsitz

Bettina Surber-St.Gallen, Präsidentin

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Alexander Bartl-Widnau
- Guido Brühlmann-Waldkirch
- Bruno Cozzio-Uzwil
- Patrick Dürr-Widnau
- Walter Freund-Eichberg
- Meinrad Gschwend-Altstätten
- Ivan Louis-Nesslau
- Mirco Rossi-Sevelen
- Martin Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann
- Isabel Schorer-St.Gallen
- Bettina Surber-St.Gallen, Präsidentin
- Yvonne Suter-Rapperswil-Jona
- Beat Tinner-Wartau
- Bernhard Zahner-Kaltbrunn
- Erich Zoller-Rapperswil-Jona

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungspräsident Martin Klöti, Vorsteher Departement des Innern
- Davide Scruzzi, Generalsekretär, Departement des Innern
- Katrin Meier, Leiterin Amt für Kultur, Departement des Innern
- Christopher Rühle, Leiter Recht und Projektsupport, Departement des Innern

Weitere Teilnehmende (für Traktanden 1 und 2)

- Josef Felix Müller, Präsident Visarte Schweiz, St.Gallen
- Ferdinand Riederer, Co-Präsident Südkultur, ehem. Mitglied des Kantonsrates, Pfäfers
- Peter Röllin, Leiter Interessengemeinschaft Halle Rapperswil, Rapperswil-Jona

Geschäftsführung / Protokoll

- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Christina Wirz, Geschäftsführerin Stv., Parlamentsdienste

Unterlagen

22.16.07 «Kulturförderungsgesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Dezember 2016); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	4
2.1	Gastreferate	4
2.2	Inhalt gemäss Botschaft	7
2.3	Fragen	9
3	Allgemeine Diskussion	13
3.1	Eintretensvotum	13
3.2	Allgemeine Diskussion	13
4	Spezialdiskussion	15
4.1	Beratung der Botschaft	15
4.2	Beratung Entwurf	22
4.3	Rückkommen	77
5	Gesamtabstimmung	77
6	Motion	78
7	Abschluss der Sitzung	79
7.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	79
7.2	Medienorientierung	79
7.3	Verschiedenes	80

1 Begrüssung und Information

Suber-St.Gallen, Präsidentin der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungspräsident Martin Klöti, Vorsteher Departement des Innern
- Davide Scruzzi, Generalsekretär, Departement des Innern
- Katrin Meier, Leiterin Amt für Kultur, Departement des Innern
- Christopher Rühle, Leiter Recht und Projektsupport, Departement des Innern
- Josef Felix Müller, Präsident Visarte Schweiz, St.Gallen
- Ferdinand Riederer, Co-Präsident Südkultur, ehem. Mitglied des Kantonsrates, Pfäfers
- Peter Röllin, Leiter Interessengemeinschaft Halle Rapperswil, Rapperswil-Jona
- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Christina Wirz, Geschäftsführerin Stv., Parlamentsdienste

Seit der Kommissionsbestellung in der Februarsession nahm der Kantonsratspräsident keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «Kulturförderungsgesetz» vom 20. Dezember 2016. Der vorberatenden Kommission wurden keine zusätzlichen Unterlagen verteilt bzw. zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, am Anfang der Wortmeldung Ihren Namen zu nennen und Manuskripte der Geschäftsführung abzugeben. Es gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn werden wir eine Einführung in die Vorlage erhalten, danach führt die vorberatende Kommission eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage mit einleitenden Bemerkungen des zuständigen Regierungsrates, und anschliessend führt sie die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch. Die Gastreferenten verlassen die Sitzung vor Beginn der allgemeinen Diskussion. Fragen sind deshalb direkt im Anschluss an die Referate zu stellen.

Für den Fall, dass Nichteintreten zur Diskussion stehen sollte, möchte ich folgende Hinweise anbringen: Die eigentliche Abstimmung, ob die vorberatende Kommission dem Kantonsrat Eintreten oder Nichteintreten beantragt, findet in der Gesamtabstimmung am Ende der Sitzung statt. Wie üblich steigen wir nach der allgemeinen Diskussion in die Spezialdiskussion ein, auch wenn die Kommissionsmehrheit Nichteintreten befürwortet. Dieses Vorgehen empfiehlt sich aus verfahrenstaktischen Gründen: Sollte der Kantonsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission nicht folgen, hat sie sich wenigstens in der ersten Sitzung auch inhaltlich mit der Vorlage befasst. Die vorberatende Kommission soll deshalb mit Eventualanträgen arbeiten, für den Fall, dass der Kantonsrat dennoch auf die Vorlage eintritt. So könnte die vorberatende Kommission sicherheitshalber Anträge zum Gesetzesentwurf formulieren, die dann beraten werden könnten, auch wenn sie

eigentlich primär Nichteintreten empfehlen sollte. Würde die vorberatende Kommission beschliessen, keine Spezialdiskussion zu führen, müsste der Kantonsrat die erste Lesung in der nächsten Session fortsetzen. Die vorberatende Kommission müsste sich demnach noch einmal zu einer Sitzung für die erste Lesung treffen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1 Gastreferate

Josef Felix Müller würdigt die Kulturbotschaft des Bundes und wertet die offene Umschreibung des Kulturbegriffs, die Benennung der erlebbaren kulturellen Vielfalt sowie die Budgetsicherheit als positiv. Die Debatte sei vom Begriff der Teilhabe an der Kultur geprägt gewesen. Die Mehrsprachigkeit und die Heterogenität der Schweiz stellen grosse Anforderungen an die Erreichbarkeit von Kultur. Für die Pflege und Vermittlung von kulturellen Traditionen und Eigenheiten aller Regionen müsse Kulturförderung gesetzlich verankert sein. Kultur dürfe nicht nur in Zentren stattfinden, sondern müsse in noch so kleinen Gemeinden gelebt und vermittelt werden. Das beginne in den Schulen, den Musik-, Gesangs- und Theatervereinen, in den Dorfbibliotheken, im Gemeindemuseum und im Bemühen, Traditionen in der Gegenwart lebendig zu erhalten. Dazu gehöre auch das Kunsthandwerk wie Sticken, Stricken und Weben, aber auch Drechseln, Küfern, Schreibern, Schmieden, Zimmern, Schnitzen, Schweissen oder Trockensteinmauern bauen.

Müller Josef Felix erzählt von seiner Kindheit in Oberriet und die katholische Dorfkirche der einzige Ort gewesen sei, um sich mit Malerei und Skulpturen auseinanderzusetzen. Er habe seinen Sekundarlehrer Peter Zünd bei der Suche und Rettung von Kulturgütern begleiten dürfen und habe ihm dabei geholfen. Dank der Arbeit von Peter Zünd habe in Oberriet das Gemeindemuseum im «Rothus» gegründet werden können. Er habe aufgrund der ansässigen Textilindustrie eine Berufslehre als Stickereientwerfer absolvieren können. Die Stickerei habe ihm das Verständnis für die Tradition, für die Mode und für die Kunst eröffnet. Heute fänden kulturelle Impulse nicht mehr in der Dorfkirche statt und junge Menschen werden früh mit fremden Kulturen vertraut. Das Verständnis für die kulturelle Vielfalt sei heute nur möglich, wenn auch das Bewusstsein für regionale Eigenarten gefördert werde. Die Auseinandersetzung mit Kulturen stifte Identität und öffne den Blick für die Probleme und Fragestellungen der Gesellschaft. Kultur falle nicht vom Himmel, sondern sie müsse gefördert und gepflegt werden.

Ferdinand Riederer (Präsentation Südkultur, Folie 1-8) stellt den Verein Südkultur vor und weist auf das zehnjährige Jubiläum hin. *Riederer Ferdinand* erläutert die Zielsetzung von Südkultur und den Pilotversuch in Zusammenarbeit mit 16 Gemeinden. Die Zusammenarbeit habe damals ein Novum dargestellt. Der Vorstand setze sich aus Gemeindevertretern und Fachleuten zusammen und versuche ein breites Spektrum abzudecken, um die eingehenden Gesuche sachgemäss beurteilen zu können. Wichtig sei auch die transparente Kommunikation mit Gemeindevertretern. Auch sei der Stadt-Land-Graben ein Thema. Gewachsenen Traditionen auf dem Land seien gleichermassen unterstützungswürdig wie diejenigen in der Stadt. Beitragsgesuche werden wegen der fachlichen Akzeptanz selten angefochten. Des Weiteren sehe der Verein vor, dass bei jedem gesprochenem Beitrag ein Vorstandsmitglied an der entsprechenden Veranstaltung teilnimmt und Bericht erstattet. So habe der Verein eine Rückmeldung, ob die Beiträge richtig eingesetzt werden und sei eine Wertschätzung gegenüber den Kulturschaffenden.

Der Verein Südkultur versuche auch neue Wege zu gehen und sei bemüht den Bereich Baukultur weiterzuentwickeln. Das sei aber keine Einmischung in die Baukultur, sondern der Verein veranstalte Vorträge mit namhaften Architekten, an welche die Bauverantwortlichen der Gemeinden eingeladen werden. Das seien gut besuchte und sehr geschätzte Anlässe. Zentral sei dabei der Gedankenaustausch. Vorträge fänden aber natürlich auch in anderen Kulturbereichen statt. Nicht alle Gemeinden verfügten über eine Kulturkommission – namentlich kleine Gemeinden. An solchen Anlässen könne ein Austausch über den Umgang mit Kulturgeldern und über Kulturvermittlung stattfinden. Der Verein biete Kulturschaffenden in administrativen Belangen und bei der Vermittlung Hilfestellung. Wichtig sei auch, Kultur und Tourismus zu verbinden.

Ferdinand Riederer erläutere die Zahlen zu Gesuchsbehandlungen und Kulturbeiträgen. Musik stehe klar im Vordergrund. An der jährlichen Generalversammlung lege der Vorstand Rechenschaft über die verteilten Beiträge ab. Der Verein Südkultur leiste einen wichtigen Beitrag an den Stadt-Land-Ausgleich, fördere die kulturelle Vielfalt, biete eine zentrale Anlaufstelle für die Kulturschaffenden, bündle Fachwissen und stärke die Identität sowie die Ausstrahlungskraft der Region. *Riederer Ferdinand* würdige die Entwicklungen der letzten zehn Jahre als sehr positiv. Einerseits legen die Gemeinden vermehrt Wert auf unterschiedliche Angebote in der Region und andererseits sei für die Kunstschaffenden eine Verlässlichkeit und Kontinuität entstanden. Das Miteinander von Gemeinden und Kanton habe sich bewährt und sei für die ländlichen Regionen nur von Vorteil.

Tinner-Wartau: Einige wissen vielleicht, dass ich ebenfalls Mitglied des Vereins Südkultur bin. Im Referat wurde erwähnt, dass Baukultur entwickelt und gefördert werden müsse. Ich richte meine Frage an das anwesende Vorstandsmitglied: Weshalb ist Baukultur im Bereich Kultur anzusiedeln und nicht im Bereich Denkmalpflege? Letztlich sind Heimatschutz und Denkmalpflege der Inbegriff der Baukultur.

Ferdinand Riederer: Das hat auch der Vorstand bei der Erstellung des Leitbildes eingehend diskutiert. Der Verein Südkultur will sich bei der Baukultur nicht einmischen. Aber gerade heutzutage ist Verdichtung ein zentrales Thema in der Bauplanung und wir möchten hier nur eine Diskussionsplattform bieten. Wir versuchen Inputs ohne Wertungen oder Richtlinien anzubieten. Der Name Baukultur mag etwas verfänglich sein, aber gerade gut durchdachte Bauprojekte haben eine Ausstrahlungskraft im Kulturbereich.

Die *Kommissionspräsidentin* verabschiedet *Josef Felix Müller* und *Ferdinand Riederer*.

*Peter Rölli*n erzählt von seiner von Traditionen geprägten Kindheit und seiner Begeisterung für die Kultur.

Kein Brot ohne «cultura»: Ein Bauer aus Abtwil habe zu ihm einmal gesagt: «Ohne Gras gibt es keine Teigwaren». Das sei biologisch zwar nicht ganz richtig, aber sei wahr. Es brauche Boden, um etwas anzubauen. In den letzten 2000 Jahren bildete sich ein erweiterter Kulturbegriff heraus. Aber das lateinische «colere» bedeute hegen bzw. pflegen. Der Begriff Kultur stamme aus der «cultura», also dem Anbau bzw. der Landwirtschaft. Die UNESCO habe den Kulturbegriff bereits sehr gut definiert und er gehe auch auf S. 21 aus der Botschaft hervor. Der Kanton St.Gallen verfüge über Schätze wie den Klosterbezirk, die Präsenz historischer Städte und die Textilkultur. Erwähnenswert sei auch, dass Karl Müller von Friedberg als erster Landammann des Kantons einer

der wichtigsten Wegbereiter des Theaters war. Des Weiteren sei die ländliche Baukultur zu erwähnen, jedoch sei diese abnehmend und bedürfe stärkeren Schutz. Zu Tinner-Wartau: Wenn sich nicht die Kultur für die Baukultur engagiere, mache das sonst niemand. Der Heimatschutz habe kein Verbandsbeschwerderecht mehr, deshalb müsse die Kultur diese Aufgabe wahrnehmen. Die seit den 1970er-Jahren stattfindenden Deregulierungsmassnahmen im Kanton St.Gallen erinnerten ihn an einen Fleischwolf mit zu grosser Lochscheibe. Vieles sei dereguliert worden und der Kanton St.Gallen kulturell zum Schlusslicht geworden; das habe sich jetzt aber gebessert. Es bestehe aber noch ein grosser Bedarf. *Peter Röllin* weist darauf hin, dass der Kanton Thurgau für die Denkmalpflege doppelt so viel Personal beschäftigt wie der Kanton St.Gallen.

Kulturzünder sind überall da: Kultur sei durch engagierte Gruppen, Politiker und Laien begründet worden. Ein Schlüsselerlebnis für *Röllin Peter* sei die Zusammenarbeit der Ostschweizer Kantone am Pavillon Aua Extrema an der Expo 2002 gewesen. Bei der Expo 2027 habe leider kein Ruf aus der Ostschweiz stattgefunden. Ein neues Kulturförderungsgesetz sei insofern nötig, um den heutigen Standards und Erwartungen Rechnungen zu tragen. Im Kanton St.Gallen fehlen noch die nötigen Allianzen und Regelsysteme. Es sei im schweizerischen Kulturmilieu eine extreme Erscheinung, dass Kulturförderbeiträge so stark auf den Lotteriefonds angewiesen seien. Das sei nicht Standard. St.Gallen habe viele kulturelle Möglichkeiten. In diese gilt es einzutreten.

Cozzio-Uzwil: Kultur bedeutet für mich Freiheit – sei es im Geiste oder im Handeln. In wieweit sollen wir nun heute über diese Freiheiten bestimmen?

Peter Röllin: Wenn wir es nun auf «colere» beziehen, dann gehören da natürlich auch die Verkehrskultur, die Esskultur, usw. dazu. Ein Kulturförderungsgesetz muss sich aber natürlich auf kulturelle Aufgaben im traditionellen Sinn beschränken. Der Kulturbegriff ist schwammig. Was in ein Gesetz gehört, ist immer ein Spagat. Das war zuvor in der Diskussion um Baukultur schon ersichtlich. Im Appenzell Ausserrhoden ist die Baukultur ein wichtiger Begriff, weil dieser Auftritt auch eine wirtschaftliche Möglichkeit darstellt. Beispielsweise wird Holzarchitektur im Vorarlberg gefördert. Kunst geht alle etwas an. Wir sind alle ein Teil der Kultur.

Tinner-Wartau: Ich möchte kein Gegenreferat führen, aber zumindest eine Bemerkung sei erlaubt: Ich finde im Kanton St.Gallen herrscht eine gewisse «Unkultur». Leute, die eine kritische Frage stellen, werden schnell in eine Ecke gedrängt. Ich wollte mich bewusst nicht dazu äussern, aber sie haben sich mehrfach zum Begriff Kultur und zu dessen Interpretation geäussert. Ich war in der damaligen Projektgruppe zu Südkultur mitbeteiligt, war einer von denen, welche die Finanzierung von Südkultur mitgetragen haben, und dem Verein förderlich entgegenkamen. Deshalb erlaube ich mir zwischendurch auch eine kritische Frage zu stellen und das sollte auch legitim sein. Ich bin überzeugt, dass ich einer von wenigen St.Galler Gemeindepräsidenten bin, der dem Aspekt der Baukultur einen grossen Wert beimisst. Deshalb wehre ich mich gegen die Darstellung als Kulturbanause. Das ist etwas überspitzt formuliert, aber mir geht es darum, Leute, die kritische Fragen stellen, nicht zu katalogisieren und in eine Ecke zu drängen. Das ist für mich nicht akzeptabel.

Peter Röllin: Sie sprechen mir aus dem Herzen. In eine Ecke gedrängt zu werden, das ist mir hier in St.Gallen ebenfalls widerlaufen. In den 1970er-Jahren war ich in der Oppositionsgruppe gegen den Abbruch des alten Helvetiagebäudes. Als Mitglied des Bundes Schweizer Architekten ist mir

wichtig die Baukultur zu vermitteln, damit sie ins Bewusstsein tritt. Gerade was den Ortsbildschutz anbelangt. Das sind aber auch klar Hauptthemen der Denkmalpflege und des Heimatschutzes.

Kommissionspräsidentin: Kritische Fragen sind mit Sicherheit erlaubt und gehören auch zu einer Diskussion.

Freund-Eichberg: Als Landwirt fühle ich mich von ihren Ausführungen angesprochen. Ich habe im musikalischen Bereich bereits die Erfahrung gemacht, dass die Kulturverantwortlichen oft einen sehr eingeschränkten Blick haben. Es wird wohl vieles als Kultur anerkannt, aber wenn es um finanzielle Beiträge geht, wird in der Musik vieles sofort als Kommerz abgestempelt und erfährt dann auch keine Unterstützung. Wie sollen dann neue kulturelle Beiträge entstehen?

Peter Röllin: Ich habe einmal eine Führung durch den Vetterhof in der Nähe von Lustenau organisiert. Neben eigener Produktion sind dort frei herumlaufende Tiere, eine Gastwirtschaft und einen Kleintierzoo für die Kinder vorzufinden. Das sind für mich moderne Modelle der bäuerlichen Tätigkeit. Natürlich gibt es einen Unterschied zwischen Grossbauern und Kleinbauern. Aber für solche ländliche Bauten braucht es einfach eine Lobby.

Die *Kommissionspräsidentin* verabschiedet *Peter Röllin*.

2.2 Inhalt gemäss Botschaft

Davide Scruzzi (Präsentation DI, Folie 1-6) stellt ausgewählte Schnittstellen des neuen Kulturförderungsgesetzes (nachfolgend nKFG) vor. In der neuen Kantonsverfassung sei das Staatsziel Kultur und auch das Prinzip der Verwirklichung der Staatsziele durch Kanton und Gemeinden sowie das Prinzip der Aufgabenteilung festgehalten. Idealerweise müsse diese Aufgabenteilung in einem Gesetz verankert sein. Im Jahr 2003 behandelte der Kantonsrat den Bericht 40.03.04 «Stand und Perspektiven der st.gallischen Kulturpolitik», worin die Regierung u.a. den Auftrag fasste, das Kulturförderungsgesetz anzupassen. Im Jahr 2012 erhielt dann das Departement von der Regierung den formellen Auftrag für die Gesetzesanpassung. *Davide Scruzzi* bettet das Kulturförderungsgesetz (sGS 275.1; nachfolgend KFG) in die kantonale Gesetzessammlung ein und erläutert Schnittstellen zu anderen kantonalen Gesetzen. Der Kanton St.Gallen führe das kürzeste Kulturförderungsgesetz der Schweiz. Das sei zwar per se nicht schlecht, aber durch die neue Kulturförderstrategie des Kantons und das neue Kulturgesetz auf Bundesebene sei es zu Veränderungen gekommen. Dadurch klaffe ein Delta zwischen Praxis und Gesetz. Rechtsstaatliches Handeln setze aber eine gesetzliche Grundlage voraus. Aus dem neuen Gesetz liessen sich keine finanziellen Mehrbelastungen für Kanton oder Gemeinden ableiten.

Katrin Meier (Präsentation DI, Folie 7-32) bietet einen groben Überblick über die Kultur und Kulturförderung im Kanton St.Gallen. Musik sei mit Abstand der am meisten angebotene und auch meist geförderte Bereich im Kanton St.Gallen. Des Weiteren verfüge der Kanton St.Gallen über eine ungewöhnliche Dichte von Kleintheatern. Dies sei vermutlich auf den Ringkanton und die starke Erzähltradition im Werdenberg, Sarganserland und Rheintal zurückzuführen. Professionelle Einzelkünstlerinnen und -künstler, die allein von ihrer künstlerischen Tätigkeit lebten, bildeten eher die Ausnahme. Das Kulturangebot des Kantons St.Gallen werde vor allem von ehrenamtlich Tätigen geprägt, was für einen ländlichen Kulturkanton üblich sei. Weit verbreitet seien

zudem Museen – im Kanton St.Gallen befinden sich rund 70 Museen – als wichtige Kulturorte. Sie erläutert die Kulturstruktur im Kanton St.Gallen. St.Gallen sei ein gut ausgestatteter, ländlicher Kulturkanton mit vielfältigem Schaffen und Angebot. Gleichermassen biete St.Gallen ein urbanes Kulturangebot.

Es gäbe keine Gemeinde, die Kultur nicht fördere. Die Gemeinden wendeten mehr Steuergelder für die Kulturförderung auf als der Kanton. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag. Kanton und Gemeinden haben sich in den letzten Jahren für eine kulturelle Doppelstrategie entschieden: starke Kulturregionen und kantonale Kulturstandorte. Einerseits schliessen sich Gemeinden zusammen mit dem Kanton zu regionalen Förderplattformen zusammen, um Kräfte zu bündeln. Andererseits werden Schwerpunkte in der Kulturinfrastruktur mittels kantonalen Kulturstandorten gesetzt. *Katrin Meier* erwähnt die Lokremise, Konzert und Theater St.Gallen sowie das Schloss Werdenberg als sich im Eigentum des Kantons befindliche Liegenschaften. Das Alte Bad Pfäfers gehöre zwar nicht dem Kanton, sei aber vom Kanton finanziell betreut und stelle einen historisch gewachsenen Kulturstandort dar. Das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona sei nach neuer Gesetzgebung kein kantonaler Kulturstandort, weil sich die Liegenschaft nicht im Eigentum des Kantons befinde. Diese Beschränkung auf das Eigentum der Liegenschaft sei erst nach der Vernehmlassung zustande gekommen, da sehr viele Anmeldungen von Institutionen erfolgt seien, um ebenfalls als kantonaler Kulturstandort zu gelten.

Sinn und Zweck dieses Gesetzes sei es, die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft und die kulturelle Vielfalt zu fördern. *Katrin Meier* betont, dass das Gesetz sich darauf beschränke, die heutige Praxis zu verankern. Sie erläutert die Verteilung der Kulturförderbeiträge nach Finanzierungsart und nach der Verteilung in den Regionen. Dabei sei zu beachten, dass sich Letzteres von Jahr zu Jahr verändert, je nach gesprochenen Lotteriefondsbeiträgen. Kultur bringe Standortattraktivität. Sie biete Gemeinschaftserlebnisse und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auch Stoff für Diskussionen.

Christopher Rühle (Präsentation DI, 33-41) erläutert die rechtlichen Aspekte. Bisher handelte es sich beim Kulturförderungsgesetz um ein reines Beitragsgesetz. Neu sollen der Rahmen für die Kulturförderpolitik von Kanton und politischen Gemeinden gesetzt, die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden geklärt sowie die Fördermassnahmen des Kantons klar geregelt werden. Für die Stossrichtung seien die für beide Staatsebenen vorgesehenen Ziele sowie die – nur für die Kantonsebene vorgesehene – kantonale Förderstrategie massgebend. Beispielsweise sei für den Kanton der Stadt-Land-Ausgleich ein wichtiger Grundsatz. Das neue Gesetz regle insbesondere die Förderinstrumente. Dies verleihe Verbindlichkeit und sei besser auf die heutige Praxis abgestimmt als das bisherige Gesetz. Auch die Einflussmöglichkeit des Kantonsrates auf die Kulturpolitik solle gestärkt werden. Damit erhalten wesentliche Elemente der staatlichen Kulturförderung eine gesetzliche Grundlage. Dem in der Kantonsverfassung verankerten Legalitätsprinzip sei damit gedient.

Christopher Rühle geht auf die heutige Praxis der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ein und zieht einen Vergleich zum neuen Gesetz. Grundsätzlich ändere sich nichts an der Aufgabenteilung, sie sei nur einheitlich in einem Gesetz festgehalten. Er erklärt die Funktion der regionalen Förderplattformen und geht auf die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit dem Kanton ein. *Christopher Rühle* hält fest, dass bisher nur für Konzert und Theater St.Gallen gesetzliche Grundlagen zur kantonalen Schwerpunktsetzung vorliegen, für die übrigen kantonalen

Kulturstandorte sei dies mit dem neuen Gesetz nachzuholen. Die zu erfüllenden Kriterien für kantonale Kulturstandorte werden jetzt festgelegt sein. Zudem sei eine periodische Berichterstattung zur Kulturförderstrategie vorgesehen, welche dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt werde. Im Rechtsstaat seien gesetzliche Grundlagen für das staatliche Handeln zu schaffen. Diesem Verfassungsgrundsatz sei mit dem geltenden Gesetz nicht genügend Rechnung getragen. Das werde sich nun ändern.

2.3 Fragen

Tinner-Wartau: Ich habe drei Fragen: Die erste Frage bezieht sich auf Folie 16, worauf das gesamte Kantonsgebiet durchnummeriert ist. Auf welcher Logik basieren diese Nummern? Wenn ich das mit der öffentlichen Statistik des Kantons St.Gallen vergleiche (Kopf und Zahl 2016), stelle ich eine andere Nummerierung fest. Steht dahinter eine besondere Logik aus Sicht des Amtes für Kultur dahinter oder hat dies überhaupt keinen Bezug zum statistischen Handbuch. Die zweite Frage betrifft Folie 37 «Aufgabenteilung gemäss Gesetz». Darauf wird aufgeführt, dass neu die Zuständigkeiten lokal, regional und kantonal zugewiesen sind. Der Gemeindebeitrag – v.a. bei der regionalen und kantonalen Zuweisung – wird als Wahlaufgabe aufgeführt. Was bedeutet die Aussage, dass der Kanton seinen Beitrag von der Ausrichtung eines Gemeindebeitrags abhängig machen könne? Gemäss der Aussage von *Christopher Rühle* sei alles freiwillig. Aber der Kanton kann sich dann vorbehalten, keinen Beitrag an beispielsweise einen grösseren Anlass zu leisten, weil die entsprechende Gemeinde keinen Beitrag geleistet hat. Darin erkenne ich einen Widerspruch zu den mündlichen Ausführungen und zur Gesetzgebung.

Wir haben zuvor eine staatspolitische Einführung genossen und wurden darauf aufmerksam gemacht, dass hier staatliches Handeln gesetzlich festgehalten werden müsse. Dabei habe ich ein weiteres Defizit des rechtsstaatlichen Handelns entdeckt und das ist meine dritte Frage: Es geht um die Legitimation der regionalen Förderorganisationen. Dabei möchte ich auf Art. 126 Abs. 2 erster und dritter Satz des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) hinweisen. Wenn eine Gemeinde Kompetenzen oder Verfügungsgewalt an eine regionale Förderorganisation delegieren will, dann muss sie ein entsprechendes Reglement erlassen. Dieses Reglement müsste dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Letztlich hätte dies zur Konsequenz, dass die Bürgerschaft einer einzelnen Gemeinde entscheiden könnte, dass sie keine Kulturförderung wünscht. Momentan wird diese Frage etwas unter dem Deckel gehalten. Das kann aber im Vollzug zu Problemen führen. Wenn wir schon Wert darauf legen, dass alles verfassungskonform ausgestaltet ist, hätten wir hier die Pflicht zum Erlass eines Reglements nach Art. 126 GG vorsehen müssen. Ich denke diese drei Fragen sind für die Diskussion, insbesondere für die Spezialdiskussion, relevant.

Christopher Rühle: Zur Frage betreffend Art. 126 GG: In der Botschaft wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung durch eine Leistungsvereinbarung ersetzt wird. Das haben wir zusammen mit der Dienststelle für Recht und Legistik (nachfolgend RELEG) der Staatskanzlei betrachtet. In Zukunft sollen auf Grundlage einer Leistungsvereinbarung Aufgaben an Private – namentlich an private Förderorganisationen – delegiert werden können. Das wäre im Sinne einer *Lex specialis*. Natürlich untersteht eine solche Leistungsvereinbarung nicht derselben Zustimmung durch die Bürgerschaft wie ein entsprechendes Reglement. Zu den kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung: Es ist einerseits eine Wahlaufgabe und andererseits verlangt der Kanton für

die Ausrichtung spezifischer Beiträge eine Beteiligung durch die Gemeinden. Wenn die Gemeinden sich nicht beteiligen, dann fördert der Kanton auch nichts. Es besteht aber bei der regionalen Bedeutung zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung für die Gemeinden. Zentral ist die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden.

Katrin Meier: Das ist die eigentliche Konzeption der regionalen Förderplattformen. Die Gemeinden haben die Zuständigkeit für die lokale Kultur. Der Kanton hat die Zuständigkeit für die kantonale Kultur. Die regionale Kultur kann gemeinsam gefördert werden. Der Kanton fördert die regionale Kultur, macht sie aber von einem Förderbeitrag der Gemeinde abhängig. Darin spiegelt sich das Subsidiaritätsprinzip wieder. Regionale Kultur wird in Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden gefördert – das ist in der heutigen Praxis bereits so.

Tinner-Wartau: Ich rede hier nicht alleine von den regionalen Förderplattformen, sondern auch von den kantonalen Aufgaben. Es geht darum, dass eine kantonale Aufgabe von einem Gemeindebeitrag abhängig gemacht werden kann. Ich möchte ausschliessen, dass der kantonale Beitrag von einem Gemeindebeitrag abhängig gemacht wird. Dann besteht nämlich keine echte Aufgabenteilung. Deshalb habe ich bei den regionalen Förderplattformen auf Art. 126 GG verwiesen. Wenn diese Aufgabenteilung in einem Erlass festgehalten ist, dann ist dieser durch die Bevölkerung legitimiert. Alles andere ist eine Verwaltungsvereinbarung. Verwaltungsvereinbarungen wurden namentlich im Vollzug des Asylwesens gemacht. Dazu hat die Kommissionspräsidentin vielleicht auch eine andere Haltung. Das sind Fragestellungen, die sauber abgeklärt werden müssen. Dann reicht nicht bloss die Aussage, dass man das mit irgendwelchen Juristen abgeklärt habe. Dazu hätte ich gerne eine Stellungnahme von RELEG.

Katrin Meier: Wir haben die Formulierung mit RELEG zusammen betrachtet.

Tinner-Wartau: Diese Aussage möchte ich schriftlich haben.

Kommissionspräsidentin: In der Botschaft sind entsprechende Ausführungen auf Seite 34 zu finden. Darin wird ausgeführt, dass kein Reglement nötig sei. Vielleicht kommen wir in der Spezialdiskussion nochmals darauf zurück. Es wäre aber gut, wenn wir diese Frage klären könnten.

Katrin Meier: Noch zur Frage betreffend die Nummerierung auf Folie 16: Dabei handelt es sich um eine gewachsenen Nummerierung, welche auch in der Lotteriefonds-Botschaft wiederzufinden ist. Aber wir können das gerne anpassen.

Kommissionspräsidentin: Ich glaube die Nummerierung erfolgt alphabetisch nach den einzelnen Kreisen. Sie folgt also schon einer gewissen Logik.

Christopher Rühle: Bei den Aufgaben von kantonalen Bedeutung ist die Bestimmung im Gesetz offener formuliert und erwähnt lediglich, dass sich Dritte bei kulturellen Aktivitäten von kantonalen Bedeutung angemessen beteiligen müssten. Das kann ein Privater sein, eine Ortsbürgergemeinde. Das müssen nicht die politischen Gemeinden sein.

Katrin Meier: Dabei handelt es sich um das Subsidiaritätsprinzip in der Schweizer Kulturpolitik: Zuerst müssen Private die Initiative ergreifen und dann erst die Gemeinden, danach der Kanton und danach der Bund. Das heisst nicht, dass die Gemeinden auch immer agieren müssen. Der Kanton unternimmt nichts, wenn ansonsten niemand mitfinanziert.

Regierungspräsident Klöti: Das ist in keiner Art und Weise der Fall. Die Gemeinde gibt nur einen Anstoss. Es ist nie umgekehrt. *Tinner-Wartau*, geben Sie uns ein Beispiel.

Tinner-Wartau: Mir ist das Subsidiaritätsprinzip durchaus geläufig. Es geht mir jetzt nicht um ein Beispiel. Es geht mir um die Auslegung dieses Gesetzes. Ich habe Mühe, einen Foliensatz zu betrachten, der zuerst auch logisch erscheint. Wenn sich dann aber aus dem Vergleich von Gesetzgebung und Materialien eine andere Praxis abgeleitet wird, weise ich nochmals auf die Kantonsverfassung hin. Diese wurde in der Präsentation nämlich als Begründung für die die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden angeführt. Ich an den Vortrag des ehemaligen Leiters von RELEG, Markus Bucheli, an einem Gemeindefest vor ungefähr fünf Jahren zum Thema Kantonsverfassung und Aufgabenteilung erinnern. Darin legte er dar, dass Aufgaben klar zugewiesen werden müssten. Wenn Aufgaben zugewiesen werden, bedeutet dies immer auch die Zuweisung der Finanzierung. Dieser Punkt muss geklärt werden.

Regierungspräsident Klöti: Wir werden die Abklärung veranlassen.

Suter-Rapperswil-Jona: Dennoch eine Verständnisfrage. Wir sind zwar noch nicht in der Gesetzesberatung. In Art. 20 Abs. 2 Bst. b ist es dann aber anders formuliert: «Der Kanton kann unabhängig von einer Beteiligung Dritter Kantonsbeiträge ausrichten für kulturelle Projekte und Vorhaben von kantonaler Bedeutung, die durch den Kanton initiiert werden». Dann verhält es aber nicht so wie es vorhin ausgeführt wurde. Es besteht dann dennoch die Möglichkeit, ohne finanzielle Beteiligung Kantonsbeiträge auszurichten.

Katrin Meier: Im Referat war die Rede von Kulturinstitution. Unter Art. 20 hingegen sind Fälle wie Aufarbeitungsprojekte der Kantonsbibliothek zu subsumieren, welche im Lotteriefonds berücksichtigt werden. Die Beiträge gehen dann an einen kantonseigenen Betrieb und nicht an Dritte. Die Kantonsbibliothek oder das Staatsarchiv werden im Rahmen solcher Projekte manchmal im Lotteriefond berücksichtigt.

Suter-Rapperswil-Jona: Was heisst kantonseigen genau?

Katrin Meier: Die Kantonsbibliothek und das Staatsarchiv sind kantonseigene Betriebe. Die Archäologie auch, sie ist aber nicht in diesem Gesetz geregelt.

Dürr-Widnau: Ich habe eine Frage zu Folie 40. Als Mitglied der Finanzkommission ist mir der Begriff Lotteriefonds-Projektbeiträge – neu: Lotteriefondskredit – und der Ablauf aufgefallen. Auf Seite 57 der Botschaft S. 57. Kann mir jemand den Ablauf erklären? So wie ich die Ausführung auf Seite 57 der Botschaft verstehe, wird die Regierung mit dem Budget jährlich einen Betrag definieren und diesen vom Lotteriefond beziehen. Es würde mich interessieren, welches Gremium darüber entscheiden wird – das Parlament oder die Finanzkommission? Ein solcher Entscheid wird Auswirkungen auf den Lotteriefonds haben.

Katrin Meier: Die Kulturförderstrategie wird alle paar Jahre dem Kantonsrat zugestellt und wird dort von einer vorberatenden Kommission vorberaten werden. Dort werden zwar Finanzsummen in grossen Bandbreiten zu dieser Kulturförderstrategie aufgelistet sein, aber alle Finanzbeschlüsse werden in der Praxis – wie heute – über die Finanzkommission bzw. den Kantonsrat über das Budget und die Lotteriefondsbotschaft beschlossen werden.

Regierungspräsident Klöti: Bei diesem Ablauf ändert sich nichts.

Dürr-Widnau: Wenn sich der Ablauf nicht ändert, dann erfährt nur der Begriff eine Änderung?

Christopher Rühle: Diese Änderung ist in der Botschaft auf Seite 47 ff. beschrieben. Mit dem Lotteriefondsbeschluss werden immer zwei Beschlüsse gefällt. Der erste Beschluss beinhaltet, dass ein Nachtragskredit zu Lasten des Lotteriefonds beschlossen wird. Der zweite Beschluss beinhaltet, dass für die einzelnen Projekte Beiträge ausgerichtet werden. Für den Kreditbeschluss besteht heute eine gesetzliche Grundlage. Für die Ausrichtung des Beitragsbeschlusses besteht keine gesetzliche Grundlage. In der alten Kantonsverfassung stand, dass der Kantonsrat ausserordentliche Beiträge gewähren kann. Mit der neuen Kantonsverfassung aus dem Jahr 2003 fällt diese gesetzliche Grundlage weg. Wir haben uns überlegt, für diese Beschlussart eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Gemäss Kantonsverfassung kann sich der Kantonsrat per Gesetz zusätzliche Aufgaben erteilen. Nun haben wir einerseits den Beitragsbeschluss und andererseits die Rechtsweggarantie, die dem Gesuchsteller das Recht gibt, den Beschluss überprüfen zu lassen. Inhaltlich hat der Gesuchsteller keinen Anspruch auf einen Beitrag, aber er hat Anspruch auf ein faires Verfahren und die Begründung des Entscheides. In Zukunft wird formal die Regierung oder das Departement darüber verfügen. Im Nachtragskreditbeschluss werden – wie bis anhin – alle Beiträge aufgelistet sein. Für diese Beiträge wird dann auch der Kredit gewährt.

Katrin Meier: Es ist nur eine formale Änderung. Der Kantonsrat trifft nach wie vor den Beschluss über den Lotteriefondbeitrag. Über jedes einzelne Projekt. Es geht nur um die Formalität der Ausrichtungsverfügung, damit auch die Ausrichtung des Beitrags formell geregelt ist. In der Praxis wird sich nichts ändern.

Dürr-Widnau: Zuvor wurde erwähnt, es werde jeweils eine vorberatende Kommission bestellt, welche die Kulturförderstrategie alle 4 Jahre behandle. Definiert sie auch finanzielle Beschlüsse? Das war mir nicht klar. Einerseits berate eine vorberatende Kommission alle vier Jahre über die Kulturförderstrategie, andererseits werde jährlich über das Budget der Betrag beantragt. Worüber wird denn genau in dieser vorberatenden Kommission beraten?

Katrin Meier: In der vorberatenden Kommission werden Stossrichtungen und konkrete Projekte, die in den nächsten vier bis sechs bzw. vier bis acht Jahren geplant sind, beraten. In der entsprechenden Botschaft wird die finanzielle Bandbreite der Kulturförderstrategie beschrieben, die genehmigt werden muss. Es werden keine Finanzbeschlüsse gefällt, sondern nur Bandbreiten und Stossrichtungen definiert für die nächsten vier bis acht Jahre. Die Finanzbeschlüsse laufen wie bisher über die Regierung bzw. die Finanzkommission und den Kantonsrat ab. Der Bund macht es anders. Er knüpft die vierjährigen Kulturbotschaften direkt an die Finanzbeträge für die einzelnen Bereiche. Aber der Bund hat ein derart grosses Budget, dass Beitragsschwankungen problemlos aufgefangen werden können. Im Kanton St.Gallen sind die Beiträge teilweise so klein, dass Beitragsänderungen zu grossen Rückschlägen führen können. Deshalb sollen neu die Stossrichtung sowie die Bandbreiten in der Strategie vorgegeben werden. Die konkreten Beschlüsse laufen aber normal über die finanztechnischen Instrumente.

Tinner-Wartau: Ich habe noch eine Anschlussfrage. Auf Seite 47 ff. ist vom Nachtragskredit die Rede. Zu welchem Zeitpunkt ergeht die Verfügung des Departementes oder der Regierung? Ist das vor oder nach der Beratung durch die Finanzkommission?

Katrin Meier: Beim Lotteriefond erhalten die Gesuchsteller nach der Regierungssitzung den Vorbescheid, was die Regierung dem Kantonsrat beantragt – d.h. unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat. Nach dem Kantonsratsbescheid ergeht die Verfügung.

Tinner-Wartau: Ist das auch für das neue Kulturförderungsgesetz vorgesehen?

Katrin Meier: Da ändert sich nichts.

Kommissionspräsidentin: Ich denke, auf einige aufgeworfene Fragen werden wir in der Spezialdiskussion nochmals eingehen.

3 Allgemeine Diskussion

Die Kommission führt eine allgemeine Diskussion über die Vorlage anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt sie die Spezialdiskussion.

3.1 Eintretensvotum

Regierungspräsident Klöti erläutert, dass es sich beim Kulturförderungsgesetz um ein Beitragsgesetz aus dem Jahr 1995 handle, das nicht mehr dem kulturellen Leben und der Kulturpolitik des Kantons entspreche. Deshalb sei eine Totalrevision notwendig. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden werde nun festgeschrieben. Neu werde der Kantonsrat über die kantonale Kulturförderstrategie beraten können. Das sei bisher nur punktuell möglich gewesen. Die Autonomie der regionalen Förderplattformen sowie die kantonalen Schwerpunkte haben sich in der Praxis bewährt. Das staatliche Handeln müsse aber auf ein Gesetz abgestützt werden, weshalb die bisherige Praxis im neuen Kulturförderungsgesetz festgeschrieben werden müsse. Die Vorlage stelle ein Bekenntnis zur gelebten Praxis dar und führe zu keinen Mehrkosten. Kultur sei ein wichtiger Standortfaktor und Kulturförderung setze damit ein Statement. Der Legislative nehme bei dieser Vorlage lediglich die staatliche Verantwortung wahr, Gesetze der Realität anzupassen. Heute gehe es nicht um eine Kulturdebatte. Es gehe nur darum, die Basis der Kulturförderung besser zu formulieren.

3.2 Allgemeine Diskussion

Freund-Eichberg (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist nicht einzutreten.

Zoller-Rapperswil-Jona (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist nicht einzutreten.

Bartl-Widnau (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Sailer-Alt-St.Johann (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Alle Delegationen würdigen die Bedeutung der Kultur für das gesellschaftliche Leben und die Standortattraktivität. Für alle Delegationen ist es ein zentrales Anliegen, dass die Gemeinden selber bestimmen können, was und in welcher Höhe sie fördern und unterstützen möchten. Die

FDP- und die SP-GRÜ-Delegation kritisieren, dass viele Fördergelder in die Stadt St.Gallen fließen und fordern einen Einbezug sämtlicher Regionen. Der SVP- und FDP- Delegation fehlt es im Gesetzesentwurf an einer Begrenzung der Beiträge sowie an Konsequenzen beim Bruch von Leistungsvereinbarungen. Die SVP-Delegation stellt fest, dass das neue Kulturförderungsgesetz im Vergleich zum alten überladen sei. Zudem habe sie Zweifel daran, dass es im Kulturbereich nicht zu Mehrausgaben kommen werde. Auch sei die Vernehmlassung in der Botschaft nur sehr allgemein gehalten. Die SVP-Delegation habe viele Änderungsanträge und stehe auch einer Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes offen gegenüber. Die CVP-GLP-Delegation hält fest, dass sich das bisherige Gesetz bewährt habe und die Referenten der beste Beweis für einen zielführenden Umgang mit begrenzten Fördermitteln seien. Wichtig sei, dass alle Akteure miteinbezogen werden. Die CVP-GLP-Delegation könne sich einige Anpassungen im bisherigen Kulturförderungsgesetz vorstellen und strebe diese über eine Teilrevision an, welche mittels Motion zu initiieren sei. Die FDP-Delegation begrüsst, dass die angewendete Praxis im Gesetz verankert werden solle, dass der Instanzenzug geregelt werde und dass keine neuen Fördertöpfe geschaffen werden. Die FDP-Delegation befürwortet die Klarstellung des fehlenden Rechtsanspruchs von Geschützten auf Leistungen. Der Gesetzesentwurf basiere auf dem Prinzip der Eigenverantwortung und der Staat greife nur dort ein, wo private Kräfte nicht ausreichen. Die SP-GRÜ-Delegation betont, dass das alte Kulturförderungsgesetz endlich abgelöst werden müsse. Kultur müsse als Staatsaufgabe entsprechend wahrgenommen werden. Die Kulturschaffenden brauchen Richtlinien, um verlässlich ermitteln zu können, ob ihre Tätigkeit förderwürdig sei oder nicht.

Freund-Eichberg fragt nach, wo der inhaltliche Unterschied zwischen Eintreten und Nichteintreten mit Motion liege.

Kommissionspräsidentin weist auch auf die Möglichkeit von Eintreten mit Rückweisung hin. An sich unterscheide es sich in der Sache wenig, weil die vorberatende Kommission an der Revision eines bestehenden Gesetzes arbeite und nicht ein völlig neues Gesetz schaffe.

Freund-Eichberg hätte gerne eine Erklärung von der Regierung oder der Verwaltung.

Regierungspräsident Klöti empfiehlt Eintreten, weil dann die Diskussion in Gang komme. Dann können Rückweisungs- oder Änderungsanträge angebracht werden. Diese dienen dann als Grundlage für die Beratung im Kantonsrat.

Sandra Stefanovic erklärt, dass der Unterschied in der Ausgangslage liege, ob eine Total- oder Teilrevision angestrebt werde. Beim Antrag auf Eintreten sei der vorliegende Gesetzesentwurf die Beratungsgrundlage. Dieser könne beispielsweise mit ausformulierten Aufträgen an die Regierung oder an die vorberatende Kommission zurückgewiesen werden. Wenn der Antrag auf Nichteintreten laute, dann bleibe das alte Kulturförderungsgesetz bestehen. Dann müsste eine allfällige Teilrevision mittels Motion angestrebt werden.

Suter-Rapperswil-Jona weist darauf hin, dass der Verfahrensablauf sich in der vorberatenden Kommission vom Verfahren des Kantonsrates unterschiede.

Gschwend-Altstätten stellt die Beratung der gesamten Vorlage in Frage, wenn darauf nicht Eintreten beantragt werde.

Kommissionspräsidentin habe diese Frage vorgängig abklären lassen, für den Fall, dass Nicht-eintreten zur Diskussion stehen sollte. Grundsätzlich habe die Kommission die Aufgabe, das Gesetz durchzubereiten. Das sei zwar keine Pflicht, aber sollte der Kantonsrat trotzdem Eintreten beschliessen sollte, müsste sich die vorberatende Kommission den Vorwurf gefallen lassen, sie habe ihre Aufgabe nicht wahrgenommen. Unabhängig vom Beratungsergebnis werde die vorberatende Kommission deshalb heute das Gesetz durchberaten.

Regierungspräsident Klöti betont, dass es bei Kulturförderung um die Wahrnehmung einer gesellschaftlichen Aufgabe gehe und staatliches Handeln gesetzlich umschrieben werden müsse. Wenn ein Gesetz zu wenig regle, sorgten Unklarheiten für Ärger. *Regierungspräsident Klöti* sei offen für Rückmeldungen.

4 Spezialdiskussion

Die Kommissionspräsidentin geht zur Klärung allgemeiner Fragen und zur Prüfung der Vorlage die Botschaft abschnittsweise durch. Die Kommission ist in der Erfüllung ihres Auftrags an die Grundsätze der Gewaltentrennung gebunden. So kann sie z.B. nicht direkt veranlassen, dass das zuständige Departement oder die Regierung die Botschaft nach ihren Wünschen verändert oder anpasst (Art. 23 GeschKR). Anschliessend berät die vorberatende Kommission die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs. Über Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR wird im Anschluss beraten und abgestimmt.

4.1 Beratung der Botschaft

Abschnitt 1.3 (Anlass für eine Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes)

Louis-Nessler: Beim ersten Durchlesen habe ich die Botschaft so verstanden, dass aktuell eine Verfassungsbestimmung nicht erfüllt sei. Ich habe dann Art. 11 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) konsultiert und festgestellt, dass mit dem aktuellen Gesetz eigentlich die Staatsaufgabe soweit erfüllt ist. Es ist nicht so, dass aus der Verfassung heraus ein Änderungsbedarf besteht.

Tinner-Wartau: Mir ist ebenfalls aufgefallen, dass nach der Revision der Kantonsverfassung etwa vier Gesetze zwingend angepasst werden mussten. Dabei ist heute noch eine Pendenz offen: das Religionsgesetz. Ansonsten sind alle Anpassungen erfüllt. Wir haben keinen konkreten Auftrag aus der Umsetzung Revision der Kantonsverfassung aus dem Jahre 2003. Wir haben Revisionsbedarf aufgrund der – mehrfach aufgeführten – geänderten Ausgangslage in der St.Galler Kulturpolitik. Wir müssen hier von einer Revision der Kulturfördergesetzgebung sprechen.

Regierungspräsident Klöti: Unterdessen sind die Schwerpunktbildung und die Kulturförderplattformen gelebte Praxis. Diese muss sich in einer gesetzlichen Grundlage wiederfinden. Da braucht es keinen Kantonsverfassungsanstoss.

Abschnitt 2 (Vorgehen und Vernehmlassung)

Louis-Nessler: Dieser Abschnitt ist nicht allzu ausführlich gehalten. Ich habe gestern eine Zugschrift der Interessengemeinschaft «K12» erhalten, die scheinbar auch an der Vernehmlassung teilgenommen hat. Ich habe die Teilnahme der «K12» aus der Botschaft nicht herausgelesen. Aus der Botschaft geht eine relativ einheitliche Haltung der Kulturschaffenden hervor. Was mir

die «K12» zukommen liess, ist doch eine andere Auffassung. Wurde bei Vernehmlassung alles abgebildet oder ist das Spektrum breiter?

Regierungspräsident Klöti: Das Spektrum unter den Kulturschaffenden und den Institutionen ist natürlich sehr breit. Wir haben alle zuerst zu einer Kulturkonferenz eingeladen und dort ausführlich zur Sprache gebracht, was die Kulturszene denkt. Diese «K12» ist nicht neu für uns. Sie wollten einfach noch nachdoppeln, das ist in Ordnung. Wir konnten nicht einfach 1:1 alles aus der Vernehmlassung berücksichtigen. Wenn sich jemand nicht an einer Vernehmlassung beteiligt, dann gehen wir davon aus, dass kein Interesse an der Sache besteht.

Gschwend-Altstätten: Zum Anliegen von *Louis-Nesslerau:* Der Umgang mit Vernehmlassungsantworten ist von Departement zu Departement unterschiedlich. Ich finde aber im konkreten Fall die Frage von Louis-Nesslerau berechtigt.

Katrin Meier: Wir teilen Ihnen gerne die Tabelle der Vernehmlassungsantworten aus. Es haben sich viele Institutionen beteiligt. Wir haben ein paar besonders kritische, teilweise bis gänzlich die Totalrevision ablehnende Gemeinden und Verbände in der Nachbearbeitung der Vernehmlassung eingeladen und haben mit ihnen nochmals diskutiert, ob die Änderungen und Anpassungen aus ihrer Sicht sinnvoll wären. Ansonsten haben die allermeisten Teilnehmenden der Totalrevision zugestimmt.

Tinner-Wartau: Wenn ich die grosse Anzahl der Vernehmlassenden betrachte, erstaunt mich die Aussage in der Vorlage, dass die Mehrheit sie befürworte. Wenn ich diese Tabelle auf die zahlenden Akteure reduzieren würde, dann wäre vermutlich die Auswertung der Vernehmlassung eher kritisch. Ich hätte es an und für sich begrüsst, wenn die Vernehmlassungsauswertung etwas differenzierter dargestellt worden wäre. Es wäre besser gewesen, wenn diese Übersicht früher zur Verfügung gestellt worden wäre.

Katrin Meier: Es ist eigentlich ein übliches Vorgehen, die Vernehmlassung zusammenfassend in der Botschaft abzubilden. Das ist anscheinend von Departement zu Departement unterschiedlich.

Louis-Nesslerau: Ich fände es für ein anderes Mal sehr wertvoll, solche Beilagen früher zu erhalten.

Abschnitt 2.1 (Aufgabenteilung und regionale Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden)

Tinner-Wartau: Ich möchte hier nochmals die Frage zur Fördermittelzuweisungen der regionalen Förderplattformen aufgreifen. Dass die Förderplattformen Verfügungen erlassen können sollen, sehe ich ein. Aber das die Leistungsvereinbarung als gesetzliche Grundlage genügt, stelle ich in Frage, wenn Art. 126 des Gemeindegesetzes vorsieht, dass sein Reglement erlassen werden müsse. Die Zusammenarbeit als solche kann durchaus mit einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Aber wenn am Schluss eine entsprechende Beitragsverfügung angefochten werden sollte, bin ich nicht überzeugt, dass die Vereinbarung als gesetzliche Grundlage genügt. Wir müssen diese Frage ernsthaft angehen und soweit klären, damit im Parlament vernünftig darüber diskutiert werden kann. Hadern müssen wir nicht. Aber ich möchte, dass diese Frage hier seriös angegangen wird.

Kommissionspräsidentin: Die Frage lautet also, ob wie in Art. 7 Abs. 2 vorgesehen, nur noch die Räte der betroffenen politischen Gemeinden zuständig sind?

Tinner-Wartau: Ich möchte die gesetzliche Grundlage der Beitragsverfügung klären, welche neu die Förderorganisationen erlassen dürfen. Ich werde es später in der Spezialdiskussion nochmals aufgreifen.

Kommissionspräsidentin: Es geht um die Frage der Zulässigkeit von Beitragsverfügungen ohne den Erlass eines entsprechenden Reglements. Das wäre ein Auftrag an das Departement. Wie schnell kann das geklärt werden?

Katrin Meier: Wir müssten das kurz mit RELEG abklären.

Tinner-Wartau: Mir geht es darum, den Rechtsanspruch bzw. den Instanzenzug zu klären, wenn die Verfügung einer regionalen Förderorganisation in Frage steht.

Die Zusammenarbeit von Kanton und regionalen Förderplattformen ist ohne Probleme möglich. Aber bei der Beitragsausrichtung durch diese Förderorganisationen werden wir auf Probleme stossen. Ich bin offen für neue Wege und vielleicht werden wir in der Spezialdiskussion zu einer Zusatzformulierung in diesem Gesetzesartikel kommen. Sollte die Abklärung heute nicht möglich sein, kann das auch nachgereicht werden. Aber diese Frage muss jetzt geklärt werden.

Katrin Meier: Wir versuchen, das zu klären.

Abschnitt 2.4 (Finanzierung)

Freund-Eichberg: Hier ist die Rede davon, dass z.B. drei Prozent des allgemeinen Staatshaushaltes oder die durchschnittlichen Ausgaben von andern Kantonen für Kultur ausgegeben werden sollen. Wenn ich das lese, habe ich schon tausend Fragen. Drei Prozent sind 150 Mio. Franken. Soll diese Summe nur vom Kanton ausgegeben werden? Wieviel geben andere Kantone für Kultur aus? Denn heute Morgen wurde erwähnt, dass der Kanton Thurgau mehr Geld ausbebe. Aber wieviel genau, das Doppelte?

Katrin Meier: Die schweizerische Kulturfinanzstatistik ist kaum aussagekräftig, weil alle Kantone unterschiedlich einrechnen wie z.B. der Lotteriefonds verwendet wird. Deshalb gibt es zwar eine Kulturfinanzstatistik in der Schweiz, aber die einzelnen Angaben basieren auf unterschiedlichen Berechnungsbasen. Deshalb läuft diesbezüglich schon seit längerem eine Revision auf Bundesebene, um das zu vereinheitlichen. Aus diesen Statistiken geht aber bereits ein starkes Ost-West-Gefälle hervor. Im Westen der Schweiz liegen die Kulturausgaben in der Regel im Bereich von 3 Prozent des Staatshaushaltes, im Osten liegen diese deutlich tiefer – sogar eher unter einem Prozent. Im Kantonsvergleich betrachtet liegen wir bei den Kulturausgaben im letzten Drittel.

Freund-Eichberg: Ich bin nicht ganz zufrieden. Entsprechen diese drei Prozent 150 Mio. Franken? Wenn andere Kantone diese drei Prozent ausgeben, sind in dieser Summe auch die Ausgaben der Gemeinden enthalten?

Katrin Meier: Nein, das ist die gleiche Berechnungsbasis, also auch 150 Mio. Franken vom allgemeinen Staatshaushalt und nicht vom Lotteriefonds. Es entsteht bereits eine Mischrechnung, weil gewisse Beiträge aus dem ordentlichen Staatshaushalt stammen, aber über den Lotteriefonds refinanziert werden. Das verfälscht quasi die statistischen Zahlen. Bei diesen 150 Mio. Franken handelt es sich um ordentliche Steuergelder. In den Welschschweizer Kantonen sowie in Basel-

Stadt bewegt sich der für Kultur ausgegebene Beitrag zwischen 2,5 und 3,5 Prozent des ordentlichen Staatshaushaltes. Der Kanton Thurgau gibt insbesondere im Kulturerbe viel mehr aus als der Kanton St.Gallen, auch wegen der Archäologie.

Gschwend-Altstätten: Ich frage mich, ob diese Diskussion an diesem Ort nicht etwas müssig ist, weil wir jetzt darüber diskutieren, welche Wünsche einzelne in der Vernehmlassungen geäußert haben. Entscheidend ist nur, was wir anschliessend in der eigentlichen Vorlage haben. Ich möchte beliebt machen, dass wir die Diskussion zur eigentlichen Sache führen.

Kommissionspräsidentin: Wir beantworten die Frage von Freud-Eichberg basierend auf den entsprechenden Ausführungen der Botschaft. Ob das jetzt zur Vernehmlassung gehört, spielt keine Rolle.

Abschnitt 3.4.1 a (Aktuelle Praxis)

Gschwend-Altstätten: Der letzte Satz auf Seite 22 lautet: «Einzig Kultur von lokaler Bedeutung ist ausschliesslich Sache der Gemeinden». Mir ist nicht klar, wer das definiert? Naive Kunst kennen wir alle bestens, gerade aus den ländlichen Regionen. Wird sie nicht beachtet, ist sie deshalb lange nur eine Sache der Gemeinden. Diese schätzen sie in der Regel auch nicht, weil das manchmal soziale Aussenseiter sind. Plötzlich stehen deren Werke im Museum und haben eine besondere Bedeutung für die Kunstwelt. Die Chance, dass wichtige Werke keine Beachtung finden, ist dadurch sehr gross.

Katrin Meier: Die Zuständigkeit haben immer jene, die auch die Finanzen sprechen. Deshalb definieren die Gemeinden, was lokale Kultur ist. Sie übernehmen die Verantwortung und tragen die Konsequenzen. Deshalb können sie auch bestimmen was lokale Kultur ist. Das wurde nicht zuletzt als Beschränkung so konzipiert, damit sich der Kanton abgrenzen kann.

3.4.4 (Kantonale Förderinstrumente einschliesslich Kulturstandorte)

Suter-Rapperswil-Jona: Ich habe eine Verständnisfrage. Es wurden einmal sog. Leuchttürme der St.Galler Kulturlandschaft definiert und diese gehen weiter als die Liste der kantonalen Kulturstandorte. Gemäss Botschaft fallen nur Lokremise St.Gallen und Konzert und Theater St.Gallen unter diesen Abschnitt. Ist das korrekt?

Katrin Meier: Das Schloss Werdenberg, die Lokremise, Konzert und Theater St.Gallen und die Tonhalle sind klar kantonale Kulturstandorte. Das Alte Bad Pfäfers war ursprünglich eine Kantonsliegenschaft, wurde dann in den 1980er-Jahren in die Stiftung «Altes Bad Pfäfers» als Liegenschaft eingebracht. Der Kanton betreut diese Gebäude aber wie eine Kantonsliegenschaft. Deshalb stellt sich hier die Frage, ob man diese ursprüngliche Kantonsliegenschaft wieder als kantonale Liegenschaft übernehmen soll – auch im Zuge des neuen kantonalen Immobilienmanagements. Durch all die neuen Regelungen des Immobilienmanagements – und allenfalls des neuen Kulturgesetzes – wäre das ein Zwitter.

Suter-Rapperswil-Jona: Die Überlegung war in jeder Region einen solchen Leuchtturm zu definieren. Das Kunstzeughaus wäre ein Bestandteil davon. Jetzt will man wieder davon abkommen. Ausserdem werden Konzert und Theater St.Gallen als Leuchtturm aufgeführt, obwohl es dazu ein eigenes Gesetz gibt. Mir ist nicht klar, wieso diese Leuchttürme plötzlich nicht mehr von Relevanz sind. Können Sie mir erläutern, was die Überlegungen dazu sind.

Regierungspräsident Klöti: Katrin Meier hat es bereits erwähnt. Nach der Vernehmlassung kamen laufend neue Ideen herein, für die auch kantonale Schwerpunkte gebildet werden könnten. Die Regierung wollte ein Fass ohne Boden vermeiden. Letztlich kommen wir in die Finanzierungspflicht und dann wäre dieses Gesetz ein teures Gesetz geworden. Damit wir das nicht riskieren, wurde ein klares Kriterium definiert – das Eigentum der Liegenschaft. Auf Folie 15 sind Konzert und Theater St.Gallen, Lokremise und Schloss Werdenberg entsprechend markiert. Diese drei Liegenschaften befinden sich im Eigentum des Kantons. Dann gibt es noch das Alte Bad Pfäfers, wo es im Prinzip keinen grossen Unterschied macht, ob sich die Liegenschaft in einem Stiftungsvermögen oder beim Kanton befindet. Der Kanton ist hier ohnehin finanziell involviert. Aber das Kunst(Zeug)Haus gehört einer Stiftung, in welche sowohl die Stadt Rapperswil-Jona als auch der Kanton Gelder einbringt. Das ist eine andere Grundkonzeption.

Suter-Rapperswil-Jona: Ich möchte hier nochmals nachhaken. Man hat sich vor ein paar Jahren bewusst für diese Schwerpunktbildung entschieden und bewusst in jeder Region einen solchen Leuchtturm gesetzt. In den Eintretensvoten hat sich jede Delegation eingehend dazu geäussert, dass es wichtig sei, die Kultur in allen Regionen und auch in den ländlichen Gebieten zu unterstützen. Viele Kulturausgaben konzentrieren sich auf die Kantonshauptstadt. Zuvor hiess es, dass die gelebte Praxis gesetzlich festgehalten werden müsse und nun kommt man wieder davon ab.

Regierungspräsident Klöti: Ich bin froh, dass Sie hier die Lanze für das Kunst(Zeug)Haus in Rapperswil-Jona brechen. Ich kann mich auch an die Public Corporate Governance-Debatte erinnern, bei der gerade auch von Seiten der CVP der dringende Wunsch bestand, dass ich Mitglied im Stiftungsrat werde, um diesem Ort ein Gewicht zu verleihen. Das bin ich unterdessen auch. Das Problem entstand, als plötzlich ganz viele andere Ideen auf den Tisch kamen, die ebenfalls kantonale Schwerpunkte werden könnten. Deshalb wurde diese Abgrenzung definiert. Das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona wird bereits als kantonaler Schwerpunkt behandelt. Aber wir dürfen es nicht so im Gesetz erwähnen, weil wir sonst riskieren, dass viele andere diesen Titel auch noch für sich beanspruchen möchten. Wir sind offen, wenn sich beispielsweise die Besitzverhältnisse ändern würden. Die Stiftung muss nicht auf ewige Zeiten Eigentümerin dieses Museums sein.

Zoller-Rapperswil-Jona: Dann sind wir wieder gleich weit. Dann verschenken alle ihre Liegenschaften, damit sie anschliessend ins Gesetz kommen.

Regierungspräsident Klöti: Es ist schwierig einen kantonalen Schwerpunkt zu definieren, ohne ein hartes Kriterium zu nennen. Wäre es zu einem Klanghaus Toggenburg gekommen, befände sich dieses im Eigentum des Kantons. Dann wäre der Fall sehr klar. Es sollten im Grunde sämtliche Regionen abgedeckt werden, aber das ist nicht immer möglich.

Suter-Rapperswil-Jona: Unser Punkt in der Public Corporate Governance-Debatte, auf den Sie jetzt referenzieren, war die Gleichbehandlung. Wenn wir schon Schwerpunkte definieren, dann sollen auch die gleichen Regeln alle Schwerpunkte gelten – das war der Hintergrund. Wenn ich jetzt aber den Gesetzesentwurf ansehe, haben wir am Schluss noch ein eigenes Kapitel zur Unterstützung von kantonalen Kulturstandorten. Dort geht es nicht um Beiträge von Dritten, sondern um eigenes Kapital. Damit entsteht wieder eine Ungleichbehandlung. Wir kommen in der Entwurfsberatung noch darauf zu sprechen. Ich möchte beliebt machen, anstelle der komplizierten Formulierung in Art. 26 eine Auflistung der Kulturstandorte – wie man es aus anderen Gesetzen

z.B. im Bildungsbereich auch kennt – vorzunehmen. Wenn später ein weiterer Kulturstandort hinzutritt, kann dieser vom Parlament durch einen Nachtrag ergänzt werden.

Katrin Meier: Ich möchte gerne zwei Präzisierungen anbringen. Es stellt keinen Widerspruch zur heutigen Praxis dar. Der Kanton investiert im Moment nicht in die Liegenschaft des Kunst(Zeug)Hauses, was er bei kantonalen Kulturstandorten üblicherweise macht. Gemäss Gesetz unterhält er diese Infrastrukturen als Kantonsliegenschaften. Das macht er beim Kunst(Zeug)Haus nicht. Die Auflage, dass Dritte die Schwerpunkte unterstützen müssen, gilt gemäss Art. 27 Abs. 3 auch bei den kantonalen Kulturstandorten.

Suter-Rapperswil-Jona: Ja, aber bei den wiederkehrenden Kantonsbeiträgen mit Einsitznahme der Regierung ist das nur in Art. 27 explizit geregelt. Man macht aber einen Unterschied.

Regierungspräsident Klöti: Das stimmt in dem Sinne und ich bin deshalb gerne bereit, dass die kantonalen Kulturstandorte in einer Aufzählung festzuhalten. Jedes Mal wenn der Kantonsrat wieder die Kulturstrategie neu definiert, kann er auch einen weiteren kantonalen Schwerpunkt setzen. Das könnte aus einem solchen Bericht entstehen. Deshalb möchte ich Ihnen dieses Instrument in die Hand geben, damit Sie alle paar Jahre diese Strategie neu ausrichten können. Die Regierung wünschte ein hartes Kriterium und das härteste Kriterium war das Eigentum.

Gschwend-Altstätten: Mein Anliegen geht in eine ähnliche Richtung. Das harte Kriterium des Eigentums wird dieser Sache nicht ganz gerecht, weil es etliche Liegenschaften gibt, die das Rüstzeug hätten, ein solcher Kulturstandort zu werden. Sie befinden aber nicht im Eigentum des Kantons. Ich denke dabei an den Hof zu Wil. Die guten Objekte sind oftmals im Eigentum einer Stiftung. Für den Kanton hätte dies den Vorteil, dass er sich nicht um Bauliches und den Unterhalt kümmern müsste, wenn er nicht Eigentümer ist. Deshalb ist meiner Meinung mit dem Härtekriterium der Auftrag entsprechend nicht ganz erfüllt. Ich werde beim entsprechenden Artikel den Antrag stellen, dass das Kriterium Eigentum aufgeweicht werde. Ich würde aber auch keine Aufzählung der Kulturstandorte im Gesetz wagen.

Dürr-Widnau: Wir hatten in der Finanzkommission beim Lotteriefonds die Diskussion über das Kunst(Zeug)Haus. Dort war die Argumentation, dass die Schwerpunktthemen und Leuchttürme von der Regierung ganz klar definiert wurden. Jetzt fällt ein solcher Schwerpunkt weg. Katrin Meier sagt schon, dass sich nichts ändern wird, aber das stellt eine Änderung der Strategie dar, die im Kantonsrat und in der Finanzkommission beim Lotteriefonds behandelt und bestimmt wurde. Ich bin für eine Auflistung dieser Standorte und wenn eine Änderung nötig ist, verläuft diese wie bei anderen Geschäften. Aber wenn sich jetzt an den Eigentumsverhältnissen etwas ändern sollte, dann fällt eine solche Institution plötzlich aus den Schwerpunktthemen raus, obwohl der Kanton hier Mittel einfliessen liess.

Katrin Meier: Das Kriterium des Eigentums wurde auch hinterfragt, aber es ist eine politische Abwägung.

Suter-Rapperswil-Jona: Ich weiss nicht, ob das ein Missverständnis ist, aber das ist keine lange Liste. Diese Leuchttürme sind bereits definiert und es käme lediglich eine Institution hinzu. Es wurde mehrfach gesagt, dass der Kantonsrat mehr mitreden und sich besser einbringen soll. Mit

einer solchen Auflistung haben wir die Möglichkeit zu definieren, welche Institutionen als Leuchttürme gelten sollen. Bisher bestimmt die Regierung oder das Amt. Das wäre eine saubere Regelung und weniger umständlich formuliert als im Gesetzesentwurf.

Regierungspräsident Klöti: Ich bin absolut mit Ihnen einig. Aber jetzt stehen bereits wieder weitere Institutionen im Raum. Diese werden sich ungerecht behandelt fühlen, wenn sie nicht als kantonaler Kulturstandort in Frage kommen.

Suter-Rapperswil-Jona: Ein Nachtrag erfolgt immer in einem parlamentarischen Prozess.

Regierungspräsident Klöti: Bereits aus der Vernehmlassungsphase ist ersichtlich, dass dies ein Fass ohne Boden werden könnte. Aber gerade das ist zu vermeiden: Dass das Gesetz zu Mehrausgaben führt.

Tinner-Wartau: Ich verstehe das Anliegen, eine Ausweitung auf weitere Standorte mit Kostenfolge zu vermeiden. Das ist eine politische Haltung. Wenn ich auf die bisherige Kulturförderung zurückblicke, wurde die Konzentration auf diese sog. Leuchttürme angestrebt. Ich hege Sympathien dafür, diese Leuchttürme im Gesetz festzulegen. Aber wenn neue Standorte hinzutreten, muss das Gesetz erneut angepasst werden. Deshalb befürworte ich eher eine offene Formulierung, die die Behandlung neuer Standorte im Parlament erlaubt, ohne jedes Mal den Gesetzgebungsprozess neu zu eröffnen. Davor habe ich einen gewissen Respekt. Wenn ein Gesetz zur Diskussion steht, dann kommt die ganze Grundsatzdebatte wieder auf. Wir müssen jetzt die bisher gelegte Praxis im Gesetz festhalten und gleichzeitig Offenheit für weitere Kulturstandorte ermöglichen. Ich kann diese Formulierung nicht aus dem Ärmel schütteln, sonst hätte ich sie geäußert. Ich spüre aus der Debatte, dass noch niemand wirklich glücklich ist und eine passende Formulierung fehlt.

Suter-Rapperswil-Jona: Diese Liste solle wegen Mehrkosten nicht ausufern – das ist irgendwie ein Widerspruch. Das ist ein normaler parlamentarischer Prozess. Wenn das Parlament der Meinung ist, eine weitere Institution besitze Leuchtturmcharakter, kann es das beraten. Wenn sich eine Mehrheit dafür findet, dann liegt auch eine entsprechende Legitimation vor. Ich teile die erwähnten Bedenken nicht.

Abschnitt 7 (Auswirkungen auf die Gemeinden)

Freund-Eichberg: Auf Seite 58 steht der Satz: «Das neue Gesetz ermächtigt die politischen Gemeinden, zusammen und unter allfälliger Beteiligung des Kantons Kultur von regionaler Bedeutung in regionalen Förderplattformen zu fördern, verpflichtet sie aber nicht, solchen Plattformen beizutreten.» Die Gemeinden sind also klar nicht verpflichtet, einer solchen Förderplattform beizutreten?

Katrin Meier: Nein, sie sind nicht verpflichtet.

Freund-Eichberg: Für mich ist dieser Abschnitt provokativ geschrieben. Denn scheinbar sind 98 oder 99 Prozent der Gemeinden beteiligt, aber sie sind nicht dazu verpflichtet.

Katrin Meier: Allein rund um die Stadt St. Gallen hat es zehn oder 15 Gemeinden, die noch bei keiner Förderplattform beteiligt sind.

Tinner-Wartau verlässt die Sitzung um 12.05 Uhr.

4.2 Beratung Entwurf

Kommissionspräsidentin: Wir beraten Erlass und die Erläuterungen in der Botschaft zum Erlass parallel, weil für die Erlassberatung ohnehin die Erläuterung beizuziehen ist.

Art 1 (Gegenstand)

Brühlmann-Waldkirch beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 1 Abs. 1 Bst. a wie folgt zu formulieren:

- a) die Aufgabenteilung und die allgemeinen Grundsätze ~~und Ziele~~ von Kanton und politischen Gemeinden im Bereich der Kulturförderung;

Wir sehen in Abs. 1 die Aufgabenteilung, die allgemeinen Grundsätze und Ziele von Kanton und politischen Gemeinden. Wir meinen, dass die Ziele für die politischen Gemeinden nicht definiert werden sollen. Die Aufgabenteilung und die allgemeinen Grundsätze betreffen auch die Gemeinden. Sie sollten ihre Ziele aber autonom festlegen können. Das wird auch in Art. 2 zur Diskussion stehen.

Zoller-Rapperswil-Jona: Ich schliesse mich dem Antrag an. Es geht nicht darum, dass sich die Gemeinden einer Pflicht entziehen, sondern das Gegenteil ist der Fall. Die Gemeinden sind sehr unterschiedlich positioniert und können unterschiedliche Ziele in der Kulturförderung haben. Gerade in unserer Region, dem Sarganserland, sind fast alle Gemeinden beim Verein Südkultur beteiligt. Die Gemeinden bekennen sich klar zur Kulturförderung, aber sie möchten sie nach ihren eigenen Positionen betreiben. Der Kanton soll nicht eine einheitliche Kulturförderung für 77 Gemeinden bestimmen.

Regierungspräsident Klöti: Wie würde das in Art. 2 aussehen? Könnten sich dann die Gemeinden nicht mehr an den in Art. 2 aufgeführten Zielen orientieren, wenn diese in Art. 1 gestrichen werden? Dort sind die gemeinsamen Zielsetzungen von Kanton und Gemeinden zu finden. Diese sind sehr breit gefasst, deshalb müssen Sie mir sagen, welcher der Bst. a bis f in Art. 2 den Gemeinden nicht genehm ist.

Zoller-Rapperswil-Jona: Eine Gemeinde könnte sich weitere Ziele setzen, die hier nicht aufgeführt sind. Die Gemeinden sollen ein Gesamtpaket an Zielen für die eigene selber festlegen können. Des Weiteren sind einzelne Punkte gar nicht lokal durch die Gemeinden zu bewerkstelligen. Der Bst. a sieht vor, «ein vielfältiges Kulturschaffen und Kulturangebot im Kanton und seinen Regionen zu fördern». Wie soll eine Gemeinde im Kanton ein Kulturangebot fördern? Die Gemeinde kann dies nur innerhalb ihres Gemeindegebietes Kultur fördern und nicht im gesamten Kanton. Hier wird auch das Autonomieverständnis tangiert, wenn das kantonale Gesetz den Gemeinden implizite Vorschriften macht.

Regierungspräsident Klöti: Vieles ist auch den Gemeinden überlassen und der Begriff «insbesondere» weist darauf hin, dass die Regelungen nicht abschliessend sind. Es handelt sich hier nur um angeschnittene Themenbereiche, für den Rest wurde bewusst Freiraum für die Gemeinden

offen gelassen. Es wäre schön, wenn sich im Gesetz widerspiegelt, dass sich Kanton und Gemeinden gefunden haben und gemeinsame Interessen verfolgen. Ich verstehe deshalb nicht, weshalb man sich bereits bei den Zielen auseinanderverteilt.

Louis-Nessler: Mit dem Streichungsantrag möchten wir eine positive Botschaft für die Gemeindeautonomie aussenden. Wenn ich die Vernehmlassung lese, stelle ich unterschiedliche Ziele der einzelnen Gemeinden fest. Ich finde es problematisch, wenn v.a. Kantonsvertreter den Gemeinden auch noch Ziele vorschreiben. Wir werden in der späteren Diskussion noch dazu kommen, dass wir die «insbesondere»-Formulierungen unnötig finden.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Ich verstehe die Bedenken von Zoller-Rapperswil-Jona. Aber den Gemeinden wird nichts vorgeschrieben. Natürlich muss eine Gemeinde keine regionalen Aufgaben übernehmen. Es ist nur festgehalten, dass auch die Gemeinden die Kulturförderung anstreben sollen. Die Auslegungs- und Finanzierungsfrage bleibt immer noch bei den Gemeinden. Anders wäre es natürlich, wenn den Gemeinden vorgeschrieben werden würde vier Prozent Kultur Ausgaben ins Budget aufzunehmen. Das wäre heikel.

Katrin Meier: Aus unserer Sicht handelt es sich um eine Auslegung der Kantonsverfassung. Der Staat fördert die Kultur. Das ist eine relativ allgemeine Beschreibung, die auch die meisten Gemeinden so mittragen. Wenn hier aber in diesem Artikel die Gemeinden ausgenommen werden, dann müsste der ebenfalls anzupassende Art. 2 zu den Kulturförderbestimmungen des Kantons umgeordnet werden und würde dann zu Art. 7^{bis} werden.

Suter-Rapperswil-Jona: Uns bereitet Mühe, dass der Kanton alleine bestimmen soll in welche Richtung die Förderung gehen solle. Dass die Gemeinden Kultur fördern sollen, ist bereits in Art. 6 geregelt. Wir sagen nicht, dass die Gemeinden keine Kulturförderung betreiben sollen. Das ist nämlich wichtig. Wir möchten nicht, dass der Kanton dazu Vorgaben macht. Die Gemeinden sollen autonom entscheiden können, welche Kultur sie unterstützen wollen.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Art. 2 soll demnach die Kulturförderung des Kantons zum Ziel haben.

Suter-Rapperswil-Jona: Das entspricht unserem Antrag. Die Anpassung in Art. 1 und Art. 2 haben einen Zusammenhang.

Gschwend-Altstätten: Im Gesetzesentwurf steht nicht, was genau gefördert werden müsse. Die Ziele in Art. 2 geben ein «Wie» vor und kein «Was». Das kommt erst später. Die Formulierung ist in einer untergeordneten Form gehalten und schliesst nichts aus. Sie gibt eine gewisse Richtung vor, aber schreibt nichts vor.

Louis-Nessler: Aus meiner Sicht ist es nicht Sache des Kantons, das «Wie» in den Gemeinden zu definieren.

Gschwend-Altstätten: Kulturförderung ist ein Staatsziel. In vielen Bereichen gibt der Kanton den Rahmen vor und erst innerhalb dieses Rahmens spielt die Gemeindeautonomie eine Rolle.

Bartl-Widnau: Inwieweit gilt dieses Gesetz noch für die Gemeinden, wenn der Erlass eigentlich im Grundsatz nichts für die Gemeinden regeln soll? Wir können die Artikel schon verschieben, aber das stiftet Verwirrung. Das passt aus meiner Sicht nicht.

Dürr-Widnau: Bartl-Widnau, zur Gemeindeautonomie können wir die Antworten der Gemeinden in der Vernehmlassung beiziehen. Gschwend-Altstätten, wenn eine Gemeinde ein Ziel verfolgt, muss sie ihre Instrumente auch auf dieses Ziel ausrichten können. Der Kanton kann diese Ziele doch nicht vorgeben und andere sollen sie ausführen. Ich bin auch der Meinung, dass eine Einengung in Art. 1 unnötig ist, wenn in Art. 6 die Aufgabe festgelegt wird. Ich glaube, dieser Artikel wird im Kantonsrat zu einer grossen Diskussion im Kantonsrat führen, weil er in die Gemeindeautonomie eingreift. Für den Kanton macht es keinen Unterschied, ob dieses Wort gestrichen wird oder nicht. Zusammenarbeit ist wichtig, aber die Gemeinden sollen ihre Autonomie behalten.

Kommissionspräsidentin: Zur Frage von «Wie» oder «Was». Ich verstehe die Bestimmungen so, dass die Gemeinden bei der Umsetzung ihrer Aufgaben nach Art. 6 sich insgesamt an den Gesamtzielen von Art. 2 orientieren. Da besteht schon einen Zusammenhang.

Freund-Eichberg: Wir möchten nur, dass die Ziele in Art. 1 für die Gemeinden nicht verbindlich sind. Mit den Grundsätzen sind wir einverstanden. Die Ziele sollen die Gemeinden aber selber bestimmen können.

Regierungspräsident Klöti: Daraus müsste aber folgen, dass Art. 2 zweigeteilt wird und einerseits die Ziele des Kantons und andererseits eine Aussage zu den Zielen der Gemeinden erfolgen sollten.

Zoller-Rapperswil-Jona: Nein, das wäre zu lange. Der Kanton setzt sich selber Grundsätze und Ziele und gibt den Gemeinden nur Grundsätze vor, aber keine Ziele. Diese sollen die Gemeinden autonom bestimmen können anhand derselben Grundsätze. Die konkrete Umsetzung soll jede Gemeinde aufgrund der lokalen Gegebenheiten selber bestimmen können.

Regierungspräsident Klöti: Dann müssen wir in Art. 2 die Formulierung wählen «Die Kulturförderung hat zum Ziel [...]». Damit wäre der Kulturförderbegriff stipuliert ohne ihn explizit für Kanton oder explizit für die Gemeinden definieren zu müssen. Dann können sich die Gemeinden an diesem Begriff der Kulturförderung orientieren, aber immer noch selbständig ihre Ziele formulieren. Das wäre ein Konsens und eine klare Richtung. In diesem Gesetz soll sich widerspiegeln, dass beide Staatsebenen involviert sind – finanziell gesehen engagieren sich die Gemeinden sogar noch mehr als der Kanton. Der Kulturförderbegriff könnte allgemein festgehalten werden und erst anschliessend können Differenzierungen zwischen den beiden Staatsebenen erfolgen

Suter-Rapperswil-Jona: Es geht hier aber um ein Rollenverständnis. Es kann in diesem Gesetz definiert werden, was der Kanton fördern soll. Aber was auf kommunaler bzw. regionaler Ebene gefördert werden soll, ist von den Gemeinden und nicht vom Kanton zu definieren. Deshalb ist dieser Antrag wichtig. Es ist nicht Aufgabe des Kantons, den Gemeinden und den Regionen vorzuschreiben, was gefördert werden soll. Deshalb ist die beantragte Formulierung schon korrekt. Die Rolle des Kantons für die Gemeinden oder die Regionen beschränkt sich im Grundsatz auf finanzielle Beiträge, aber sie geht nicht darüber hinaus. Das ist unser Kernanliegen.

Regierungspräsident Klöti: Diese Diskussion ist hier zu verfrüht. Wir beraten heute ein neues Kulturfördergesetz, das – im Gegensatz zum bisherigen Beitragsgesetz – den Kulturförderbegriff umreisst. Deshalb ist es wichtig, den Begriff der Kulturförderung in Art. 2 zu stipulieren. Vielleicht müsste der Artikeltitle von Art. 2 nicht «Ziele» lauten, sondern «Kulturförderung». Aber daraus

bereits Vorschriften und Pflichten abzuleiten, ist verfrüht in der heutigen Diskussion. Darauf sollten wir später eingehen. Es wäre sinnvoller zuerst einmal den Kulturförderbegriff festzuhalten und erst später präzise Ausformulierungen vorzunehmen. Wenn schon die Ziele für die Gemeinden ausgenommen werden sollen, dann wäre es sinnvoller den Kulturförderbegriff stattdessen zu definieren. Erst danach sollte geregelt werden, was für Kanton und was für Gemeinden massgebend ist.

Bartl-Widnau: Ich glaube ein Art. 2 geht es nicht um den Begriff. Zur Diskussion steht aber, ob den Gemeinden die Ziele vorgegeben werden sollen, was sie einschränkt. Wenn sich die Gemeinden nicht eingeschränkt fühlen, bleibt diese Bestimmung toter Buchstabe. Die Frage ist, ob Art. 2 einschränkt. Wenn Kulturförderung beschrieben werden soll, wäre das in einem zusätzlichen Artikel festzuhalten.

Schorer-St.Gallen: Für mich beinhaltet Art. 2 nicht unbedingt Ziele; nicht «Was», sondern eher «Wie». Aus meiner Sicht ist die Formulierung im Gesetzesentwurf nicht einschränkend. Aber ich kann die Befürchtung der politischen Gemeinden nachvollziehen. Ich finde es wichtig, dass Kanton und Gemeinden von derselben Idee der Kulturförderung ausgehen. Vielleicht muss dafür ein anderer Begriff als Ziele verwendet werden.

Gschwend-Altstätten: Ist allenfalls der Titel unpassend?

Kommissionspräsidentin: In der Regel schreibt ein Gesetz einen Zweck vor. Aber das bringt hier auch nicht viel.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SVP-Delegation zu Art. 1 Abs. 1 Bst. a mit 11:3 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Artikel 2 (Ziele)

Brühlmann-Waldkirch beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 2 Abs. 1 Ingress wie folgt zu formulieren:

¹ Die Kulturförderung von ~~des~~ Kantons ~~und politischen Gemeinden~~ hat zum Ziel:

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann beantragt im Namen der SP-GRÜ-Delegation, Art. 2 Abs. 1 Ingress wie folgt zu formulieren:

¹ Die Kulturförderung von ~~Kanton und politischen Gemeinden~~ hat zum Ziel:

Dann ist der Kulturförderbegriff definiert und niemand wird in irgendeiner Form eingeschränkt.

Kommissionspräsidentin: Ich werde die beiden Anträge gegenüberstellen. Gibt es noch weitere Wortmeldungen?

Zoller-Rapperswil-Jona: Dem Antrag der SVP-Delegation ist zuzustimmen. *Suter-Rapperswil-Jona* hat vom Rollenverständnis gesprochen. Ein ehemaliger Vorsteher des Finanzdepartementes sprach vom fiskalischen Äquivalenzprinzip: Wo Ausgaben beschlossen werden, dort solle auch die Verantwortung liegen. Viele Gemeinden haben ein eigenes Kulturleitbild. Es steht dem

Kanton nicht zu, definieren zu wollen, was in einem kommunalen Kulturleitbild enthalten sein müsse. Wir legen den Gemeinden Pflichten auf, die sie anschliessend selber berappen müssen. Das ist nicht nur in der Kultur, sondern auch in anderen Politikbereichen nicht richtig.

Christopher Rühle: Gemäss Gesetzssystematik wäre es angemessen, wenn beim Antrag der SVP-Delegation zugleich die Verschiebung von Art. 2 integriert wird.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der SVP-Delegation zu Art. 2 Abs. 1 dem Antrag der SP-GRÜ-Delegation mit 10:4 Stimmen bei 1 Abwesenheit vor.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der SVP-Delegation zu Art. 2 Abs. 1 dem Entwurf der Regierung mit 10:3 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit vor.

Kommissionspräsidentin: Ich stelle fest, dass die Verschiebung von Art. 2 zu Art. 7^{bis} (neu) unbestritten ist. Art. 7^{bis} (neu) wäre dann unter den Titel «Kulturpolitische Grundsätze» anzusiedeln.

Art. 3 (Allgemeine Grundsätze)

Louis-Nessler beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 3 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

¹ Kanton und politische Gemeinden achten bei der Kulturförderung die Freiheit und Unabhängigkeit kulturellen Schaffens und berücksichtigen die ~~Vielfalt der~~ kulturellen Interessen der Bevölkerung. Sie setzen sich für die kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ein.

Wir haben zwei Anträge zu Art. 3 Abs. 1. Einerseits würden wir «Vielfalt der» streichen, weil das Gesetz allgemein sehr überladen erscheint und hier eine Entschlackung eigentlich möglich wäre. Gerade bei den allgemeinen Grundsätzen macht es Sinn, wenn primär die Gesamtheit der kulturellen Interessen betrachtet wird, ehe auf einzelne Unterasspekte eingegangen wird. Dieselbe Richtung schlägt unsere Ergänzung ein: «Sie setzen sich für die kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ein.» Dies müsste eigentlich als allgemeiner Grundsatz verbindlich formuliert sein.

Kommissionspräsidentin: Wir haben zwei Anträge zu Art. 3. Dann würde ich zuerst den ersten Antrag besprechen, bei dem «Vielfalt der» herausgestrichen werden soll, so dass es nur noch heisst: «Kanton und politische Gemeinden achten bei der Kulturförderung die Freiheit und Unabhängigkeit kulturellen Schaffens und berücksichtigen die kulturellen Interessen der Bevölkerung». Gibt es hierzu Einwände oder Bemerkungen?

Gschwend-Altstätten: Wir sind jetzt hier bei den allgemeinen Grundsätzen. Wir haben heute Morgen in den Referaten gehört, dass genau diese Vielfalt den Kanton St.Gallen ausmacht. Die Vielfalt der Regionen, bedingt durch den Ringkanton, sollte sich in den allgemeinen Grundsätzen widerspiegeln. Ich würde die Formulierung so belassen.

Regierungspräsident Klöti: Ich habe keine Mühe, wenn das Wort «Vielfalt» gestrichen wird. Wichtig ist, in diesen Grundsätzen vor allem die Freiheit und Unabhängigkeit des kulturellen Schaffens und die künstlerische Freiheit zu stipulieren und die kulturellen Interessen der Bevölkerung zu berücksichtigen. Die Vielfalt ist ohnehin gegeben, Gschwend-Altstätten. Wenn es darum geht kultu-

relle Interessen zu berücksichtigen, dann muss man wissen, dass nicht in jeder Region die gleichen kulturellen Interessen vorhanden sind. Deshalb ist gegen eine weitere Formulierung auch nichts einzuwenden.

Dürr-Widnau: Die CVP-Delegation teilt die Auffassung von Regierungspräsident Klöti und macht beliebt, das Wort «Vielfalt» zu streichen.

Katrin Meier: Als Folgekorrektur müsste Art. 14 Abs. 3 gestrichen werden. Diese Aufgabe ist im Gesetzesentwurf nur für den Kanton formuliert. Wenn sie nun weiter vorne ausformuliert würde, müsste der genannte Abs. 3 gestrichen werden.

Kommissionspräsidentin: Wir diskutieren zuerst den ersten Satz des SVP-Antrags.

Cozzio-Uzwil: Wenn eine Vereinfachung angestrebt wird, ist für mich klar, dass mit «kulturelle Interessen der Bevölkerung» Kinder und Jugendliche auch mitgemeint sind. Art. 14 Abs. 3 regelt das bereits detailliert, deshalb muss es hier nicht nochmals aufgeführt werden.

Kommissionspräsidentin: Die Formulierung muss sicher nur an einem Ort erwähnt sein.

Louis-Nesslau: In Art. 14 bezieht sich die Aufgabe nur auf den Kanton.

Kommissionspräsidentin: Wir bleiben vorerst noch beim ersten Satz des Antrags.

Gschwend-Altstätten: Zuhanden des Antragstellers: Wenn Sie in der Botschaft die Ausführungen zu diesem Artikel lesen, geht es nicht darum, bloss eine Art von Kultur zu fördern. Genau das soll vermieden werden. Ich glaube nicht, dass eine eintönige Kulturförderung in eurem Sinne wäre.

Louis-Nesslau: Unser Interesse ist hier primär, dass das Gesetz entschlackt wird. Wir teilen die Auffassung von Regierungspräsident Klöti.

Die vorberatende Kommission stimmt den Antrag der SVP-Delegation zu Art. 3 Abs. 1 Satz 1 mit 11:3 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Kommissionspräsidentin: Dann kommen wir zum nächsten Änderungspunkt. Das wäre die Frage, ob der in Art. 14 formulierte Satz zur kulturellen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in den Grundsatzartikel vorgezogen werden soll.

Louis-Nesslau zieht den Antrag der SVP-Delegation zu Art. 3 Abs. 1 Satz 2 zurück.

Art. 4 (Zuständigkeiten a) Grundsatz)

Louis-Nesslau: Was sind die Auswirkungen des Wortes «ausschliesslich» in Art. 4 Abs. 2 Bst. a? Das ist für mich nicht ersichtlich.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: In der Praxis der Fördervereine werden Gesuche, die für ein Dorf allein interessant sein mögen, aber für das Nachbardorf nicht interessant sind, nicht unterstützt. Dann verweisen die Fördervereine auf die entsprechende Gemeinde.

Katrin Meier: Wir haben versucht, in der Formulierung wiederzugeben, dass lokale Projekte von der entsprechenden Gemeinde zu fördern sind. An der lokalen Musikgesellschaft oder der lokalen Theatergruppe hat auch nur die Standortgemeinde ein Interesse. Da ist eigentlich nur eine Präzisierung.

Louis-Nessler: Im Umkehrschluss bedeutet das, wenn ein Projekt nicht nur für die Standortgemeinde von Bedeutung ist, hat es keine lokale Bedeutung mehr?

Katrin Meier: Ja, dann kann das Projekt von regionaler Bedeutung sein.

Zoller-Rapperswil-Jona: Wenn ein Musikverein nur von der Stadt Rapperswil-Jona unterstützt wird, dann hätten wir Mühe mit der Formulierung «mit ausschliesslicher Bedeutung für die Standortgemeinde». Dann dürften keine Auswärtigen an das Jahreskonzert kommen. Dann muss sich die Gemeinde beinahe erklären, wenn sie etwas mit Ausstrahlung auf andere Gemeinden selbst bzw. alleine finanziert. Ich fasse die Formulierung auch so wie Louis-Nessler auf.

Katrin Meier: Das Wort «ausschliesslich» kann gestrichen werden, wenn es für mehr Verwirrung als Klärung sorgt.

Schorer-St.Gallen: Ich möchte noch eine Zusatzfrage an das Amt für Kultur stellen. «Ausschliessliche Bedeutung», bezieht sich das auf die heutige Bedeutung oder an ein zukünftiges Anspruchsziel? Das ist für mich auch noch nicht ganz geklärt. Wie wird das heute gemessen?

Katrin Meier: In der Regel bezieht es sich auf das aktuelle Vorhaben.

Schorer-St.Gallen: Das wird aber auch immer wieder überprüft?

Kommissionspräsidentin: Ist das ein konkreter Antrag, Louis-Nessler?

Louis-Nessler: beantragt im Namen der SVP-Delegation Art. 4 Abs. 2 Bst. a wie folgt zu formulieren:

- a) lokale Bedeutung: kulturelle Aktivitäten mit ~~ausschliesslicher~~ ausschliesslicher Bedeutung für die Standortgemeinde;

Bartl-Widnau: Das Wort «ausschliesslich» soll als Abgrenzung zur regionalen Bedeutung dienen. Wenn «ausschliesslich» gestrichen wird, wie wird das dann abgegrenzt?

Kommissionspräsidentin: Regionale Kulturaktivitäten haben auch eine Bedeutung für die Standortgemeinden. Das ist schon richtig.

Dürr-Widnau: Ich würde «ausschliesslich» streichen. Ansonsten müssten wir konsequent sein und auch in Bst. b und c das Wort «ausschliesslich» einfügen. Mir ist deshalb nicht klar, weshalb das in Bst. a anders formuliert wurde.

Gschwend-Altstätten: «Ausschliesslich» beinhaltet, dass ein Anlass nur für eine Gemeinde von Bedeutung ist. Wenn ein Anlass für die Region von Bedeutung ist, ist er logischerweise auch für die Gemeinde relevant.

Zoller-Rapperswil-Jona: Es gibt aber auch Gemeinden, die freiwillig einen grösseren Anlass finanziell unterstützen.

Katrin Meier: Die Abgrenzung dient zum Schutz der Standortgemeinde. Das Kunstmuseum oder die Lokremise sind für die Stadt St.Gallen als Standortgemeinde auch von Bedeutung. Wir möchten aber vermeiden, dass es dann heisst, die Gemeinde müsse deshalb alles alleine finanzieren. Die Formulierung «mit ausschliesslicher Bedeutung für die Standortgemeinde» betrifft nur rein lokale Anlässe. Jedes grössere Vorhaben hat natürlich immer auch eine Bedeutung für die Standortgemeinde. Das soll eine Abgrenzung nach oben sein, aber offenbar stiftet sie mehr Verwirrung. Daher können wir sie streichen.

Kommissionspräsidentin: Das Gesetz regelt die Aufgabenteilung zwischen Kanton und den Gemeinden. Wie die Gemeinden sich untereinander abgrenzen, ist dann eine andere Frage. Der Einwand von Zoller-Rapperswil-Jona wird sich damit nicht beissen.

Zoller-Rapperswil-Jona: Die Formulierung kann auch anders verstanden werden. Aber wenn es Missverständnisse gibt, müssen wir «ausschliesslich» streichen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SVP-Delegation zu Art. 4 Abs. 2 Bst. a mit 10:4 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 5 (b) Aufgaben des Kantons)

Rossi-Sevelen: beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 5 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

¹ Der Kanton ~~fördert~~ kann kulturelle Aktivitäten von regionaler oder kantonaler Bedeutung fördern.

Wir begründen dies damit, dass in Art. 3 Abs. 2 festgehalten ist, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung von kulturellen Aktivitäten besteht. Wir sind der Meinung, die Formulierung des Gesetzesentwurfs wie ein Rechtsanspruch wirken könnte.

Katrin Meier: Im Einzelfall besteht kein Rechtsanspruch. Das bleibt auch bei der Formulierung gemäss Gesetzesentwurf der Fall. In diesem Artikel geht es nur um die klare Aufgabenzuweisung, dass der Kanton für die Förderung kulturellen Aktivitäten von kantonaler Bedeutung zuständig ist. Es geht hier rein um die Aufgabenteilung bzw. -zuweisung.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Es ist Aufgabe des Kantons Kultur zu fördern. Das dürfen wir nicht schwammig formulieren. Mit der Kann-Formulierung heisst es dann plötzlich, der Kanton solle keine Kultur fördern.

Regierungspräsident Klöti: Wie von Katrin Meier erwähnt, geht es hier nicht um die Förderbeiträge, sondern die Aufgabenteilung. Die Aufgaben müssen zugewiesen werden und der Kanton ist für regionale und kantonale Belange zuständig. Ansonsten macht die Aufgabenteilung keinen Sinn.

Kommissionspräsidentin: Die Formulierung könnte auch: «Aufgabe des Kantons ist es Aktivitäten von regionaler und kantonaler Bedeutung zu fördern» lauten. Die Formulierung im Gesetzesentwurf ist aber einfacher.

Cozzio-Uzwil: In Art. 4 sind bereits die Zuständigkeiten geregelt. Ist dann Art. 5 noch nötig?

Kommissionspräsidentin: Die Zuständigkeit ist nicht geregelt. In Art. 4 ist lediglich geregelt, was kantonal, was regional und was lokal ist. Aber wer genau was fördert ist nicht geregelt.

Bartl-Widnau: Von der Systematik definiert Art. 3 mit den allgemeinen Grundsätzen, ob der einzelne Gesuchsteller Anspruch auf Förderung hat. Art. 4 und Art. 5 unterstehen beide dem Titel «Zuständigkeiten». Bei Art. 5 geht es nur darum, was die Aufgabe des Kantons ist und nicht ob das Individuum Geld erhält.

Rossi-Sevelen zieht den Antrag der SVP-Delegation zu Art. 5 Abs. 1 zurück.

Art. 6 (c) Aufgaben der politischen Gemeinde)

Freund-Eichberg beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 6 Abs. 1 Bst. a wie folgt zu formulieren:

- a) ~~fördert~~ kann kulturelle Aktivitäten von lokaler Bedeutung fördern;

Wir haben ursprünglich auch für die Gemeinden eine Kann-Formulierung vorgesehen, weil den Gemeinden nicht vorgeschrieben werden soll, was sie zu fördern haben. Wenn wir aber in Art. 5 davon absehen, ziehen wir auch diesen Antrag zurück.

Art. 7 (d) regionale Zusammenarbeit)

Kommissionspräsidentin: Auf diesen Artikel bezieht sich die von Tinner-Wartau gestellte Frage, ob die Gemeinden ein Reglement erlassen müssen oder ob die Räte direkt eine Leistungsvereinbarung abschliessen können.

Katrin Meier: In Rücksprache mit RELEG schlagen wir einen neuen Abs. 2^{bis} vor:

2^{bis} Regionale Förderorganisationen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verfügungen erlassen.

Dadurch wäre klargestellt, die regionalen Förderorganisationen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben Verfügung erlassen können. Die Beiträge könnten ausgerichtet werden, ohne dass die Gemeinden ein zusätzliches Reglement erstellen müssten.

Christopher Rühle: Mit der Leistungsvereinbarung wird die Grundlage geschaffen, um Verfügungen zu erlassen. Der Reglementsweg ist sehr aufwändig. Jede Gemeinde müsste dann ein Reglement erstellen. Deshalb schlug RELEG vor, die Aufgaben mittels Leistungsvereinbarungen zu übertragen. Mit dieser Formulierung wird eine gesetzliche Ermächtigung geschaffen, damit im Rahmen der übertragenden Aufgaben Verfügungen erlassen werden können.

Freund-Eichberg: Regionalen Förderorganisationen sollen Verfügungen erlassen können. Sie sind aber nicht demokratisch gewählt.

Regierungspräsident Klöti: Den regionalen Förderorganisationen werden von den Gemeinden Aufgaben übertragen, die sie auch finanzieren.

Zoller-Rapperswil-Jona: Wenn wir das ablehnen, haben wir einem rechtsfreien Raum. Gibt es gegen einen Entscheid des Gemeinderates überhaupt die Möglichkeit vorzugehen?

Christopher Rühle: Die Idee ist schon, dass es eine Beitragsverfügung sein soll. Wenn der Adressat nicht einverstanden ist, kann er den Rechtsweg einschlagen.

Katrin Meier: Es ist eine rekursfähige Verfügung und unzufriedene Kulturschaffende können auf dem Rechtsweg diese Verfügung überprüfen lassen.

Zoller-Rapperswil-Jona: Ich befürchte, dass es zu Rechtsmissbrauch kommen könnte und der Rechtsweg überstrapaziert werden könnte.

Katrin Meier: Bei den von uns erlassenen Verfügungen – das sind jährlich ca. 800 Verfügungen – kommt es zu etwa zwei Rekursbegehren im Jahr. Das wird aber selten benutzt. Das von *Tinner-Wartau* in den Raum gestellte Reglement wäre nicht nötig.

Louis-Nessler: Liegt das auch im Interesse der Förderorganisationen?

Katrin Meier: In der Praxis wird das jetzt schon so gehandhabt.

Kommissionspräsidentin: Zur Klärung: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung von Fördergeldern. Man kann dennoch eine Verfügung anfechten. Wie es bereits zum Lotteriefonds ausgeführt wurde. Diese Verfügungen können auch nicht in der Sache angefochten werden. Das wäre auch hier die Auswirkung.

Die vorberatende Kommission übernimmt den Vorschlag des Departementes als Antrag zu Art. 7 Abs. 2^{bis} und stimmt diesem mit 12:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 1 Abwesenheit zu.

Gschwend-Altstätten: In Abs. 3 ist eine Aufzählung zu finden, wer sich alles an einer regionalen Förderorganisation beteiligen kann. Können auch ausländische Gemeinwesen sich an diesen Förderorganisationen beteiligen? Ich frage deshalb weil es in Zukunft denkbar wäre, dass sich das Fürstentum Liechtenstein an einer solchen Organisation beteiligen könnte. Ist die Zusammenarbeit über die Landesgrenze hinaus ausgeschlossen?

Suter-Rapperswil-Jona beantragt im Namen der CVP-Delegation, Art. 7 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

³ Der Kanton, ausserkantonale Gemeinwesen ~~und Ortsgemeinden~~, öffentlich-rechtliche Anstalten und Private können sich mit Zustimmung der Gemeinden an regionalen Förderorganisationen beteiligen.

Wir haben ähnliche Überlegungen angestellt. Diese bestehende Formulierung ist etwas unglücklich und sollte offener formuliert werden. Das ist sehr wichtig, dass sich auch Private daran beteiligen können. Im Sinne der Systematik würde das auch mit Art. 9 übereinstimmen, welcher öffentlich-rechtliche und private Akteure miteinbezieht. Wir gehen davon aus, dass unter öffentlich-rechtlichen Anstalten auch die Kirchgemeinden fallen und bei den privaten Akteuren auch Stiftungen vorgesehen sind. Die Formulierung sollte auf jeden Fall offener ausfallen, damit unterschiedliche Körperschaften die Möglichkeit erhalten, sich zu beteiligen.

Regierungspräsident Klöti: Neben den «öffentlich-rechtlichen Körperschaften» würde ich den Begriff «Dritte» verwenden. Darunter würden auch private Akteure fallen.

Suter-Rapperswil-Jona: Art. 9 verwendet den Begriff «private Kulturakteure». Es ist einfach wichtig, dass Private und Stiftungen nicht ausgeschlossen werden.

Bartl-Widnau beantragt im Namen der FDP-Delegation Art. 7 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

³ Der Kanton, öffentlich-rechtliche Körperschaften, ausserkantonale Gemeinwesen ~~und Ortsgemeinden~~ sowie private Träger können sich mit Zustimmung der Gemeinden an regionalen Förderorganisationen beteiligen.

Katrin Meier: Wenn es zu allgemein formuliert wird, dann könnten auch die Kulturvereine selber Mitglieder von Förderorganisationen werden, die wiederum gefördert werden. Ich würde bei Dritten vorschlagen von «privaten Kulturförderakteuren» zu sprechen.

Schorer-St.Gallen: Es heisst aber bereits, dass diese sich nur mit Zustimmung der beteiligten politischen Gemeinde beteiligen können. Dann kann die Gemeinde bereits geförderte Vereine davon ausschliessen.

Suter-Rapperswil-Jona: Wir würden den Passus «mit Zustimmung der beteiligten politischen Gemeinden» streichen, weil es Sache regionalen Förderorganisationen ist, welche Statuten sie sich geben. Die Frage ist, ob es das überhaupt braucht.

Kommissionspräsidentin: In Anbetracht der beantragten Änderungen: Ist es noch legitim, wenn sich Private an den Förderorganisationen beteiligen, welche wiederum Verfügungen erlassen können? Hierbei müssen wir aufpassen.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Ich würde die Zustimmung unbedingt belassen. Denn das genau der Kern dieser Förderplattform. Der Verein Südkultur setzt sich aus 16 beteiligten Gemeinden zusammen. Daher müssten die Gemeinden an der Hauptversammlung schon damit einverstanden sein, wenn eine private Stiftung sich ebenfalls beteiligen will. Grundsätzlich ist aber sehr willkommen, wenn Geldgeber hinzutreten

Gschwend-Altstätten: Die Bedeutung der Gemeinden sollte nicht untergraben werden. Sie beteiligen sich zu 50 Prozent an den Förderorganisationen, weshalb sollten sie dann hier nicht mitreden dürfen?

Dürr-Widnau: Der Punkt ist, dass alle beteiligten Gemeinden zustimmen müssen. Je nach Anzahl der beteiligten Gemeinden kann eine Dreiviertel-Zustimmung bereits genügend sein. Mit diesem

Passus schliessen wir das jedoch ein wenig aus. Dafür gibt es aber Statuten, die besondere Ausschlussgründe vorsehen können. Die Regelung sollte dort stattfinden.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Ich sehe das gleich. Eine 100-prozentige Zustimmung ist fast nie möglich. Vielleicht ist eine andere Formulierung möglich. Schliesslich muss beschlossen werden können, ob weitere Träger benötigt werden oder nicht.

Suter-Rapperswil-Jona: Wir haben vorhin gesagt, dass wir den Gemeinden und Regionen nichts mittels Gesetz vorschreiben. Ich frage mich, ob es ist nicht Sache der Förderorganisation ist, darüber zu bestimmen. Allfällige Interessenskonflikte sind sicher zu berücksichtigen. Der Rest ist Sache der Organisation.

Christopher Rühle: Wenn der Antrag der CVP-GLP-Delegation angenommen werden sollte, dann sollte unbedingt in die Bestimmung geschrieben werden «mit Zustimmung der Förderorganisation». Ansonsten kann der Artikel auch so verstanden werden, dass Anspruch auf Beteiligung besteht. So kann die Förderorganisation selber ihre Statuten regeln. Beim FDP-Antrag müssten die öffentlich-rechtlichen Körperschaften allenfalls auf den Kanton eingegrenzt werden. Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind beim Begriff «ausserkantonale Gemeinwesen» mitgemeint. Hier geht es aber um öffentlich-rechtliche Körperschaften aus dem Kanton.

Suter-Rapperswil-Jona: Das ist nicht zwingend. Für die Grenzregionen ist es für die überkantonale Zusammenarbeit durchaus im Sinne der Sache. Wir wollen es nicht einschränken. Wir möchten, dass sich auch Stiftungen, Kirchen und Private beteiligen können. Es ist im Sinne der Sache, wenn Mäzene oder andere Gemeinden sich beteiligen möchten. Das sollte in einem Gesetz nicht verunmöglicht werden.

Cozzio-Uzwil: Wenn das beschränkt werden sollte, wäre der Bestand des Vereins Thurkultur beinahe halbiert. Daran sind nämlich auch Thurgauer Gemeinden beteiligt.

Christopher Rühle: Unter «ausserkantonalen Gemeinwesen» fallen auch ausserkantonale Gemeinden, namentlich Thurgauer Gemeinden. Ich interpretiere diesen Begriff auch so, dass ein ausländisches Gemeinwesen sich an einer Förderorganisation beteiligen kann.

Dürr-Widnau: Das beantwortet die Frage von Gschwend-Altstätten. Ich meinte, das müsste wohl überlegt sein. Ich bin ebenfalls für eine offene Formulierung und dass eine ausländische Zusammenarbeit über die Rheingrenze hinaus möglich sein sollte. Welche Formulierung konkret dafür nötig ist, kann ich aber nicht sagen.

Katrin Meier: Wir haben uns kurz ausgetauscht und sind der Meinung, dass sich als ausserkantonale Gemeinwesen auch ausländische Gemeinwesen an Förderorganisationen beteiligen können.

Suter-Rapperswil-Jona: Ich möchte eine Präzisierung zum Antrag anbringen. Wir reden davon, dass Kanton, ausserkantonalen Gemeinwesen – und anstelle von Ortsgemeinden – öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten. Nicht, dass es nur Ortsgemeinden sind. Auch Kirchen sollen sich beteiligen können. In diesem Punkt decken wir uns mit dem Antrag der FDP-Delegation. Ich habe noch eine Verständnisfrage: Es können sich auch Privatpersonen und nicht nur Privatorganisationen beteiligen?

Katrin Meier: Vielleicht wäre der Begriff «private Förderakteure» passender. Dann können es sowohl Organisationen wie auch Personen sein. Beim FDP-Antrag müsste es dann «kantonale oder ausserkantonale öffentlich-rechtliche Körperschaften und Gemeinwesen sowie private Förderakteure» heissen.

Kommissionspräsidentin: Ich stelle fest, wir sind mittlerweile zu einem Konsens gekommen. Der Antrag würde also lauten: «Der Kanton, ausserkantonale Gemeinwesen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und private Förderakteure können sich mit Zustimmung der Förderorganisationen an regionalen Förderorganisationen beteiligen». Redaktionell besteht noch Handlungsbedarf. Die Stossrichtung ist aber klar. Ist das möglich? Wir haben zuvor beschlossen, dass die regionalen Förderorganisationen Verfügungen erlassen dürfen. Kann eine Organisation, die so zusammengesetzt ist, Verfügungen erlassen?

Christopher Rühle: Eine vergleichbare Konstellation besteht auch im Sport-Toto-Fonds. Dort sind Sportverbände und Private ebenfalls beteiligt. Juristisch kann das als heikel betrachtet werden, weil die Gefahr besteht dass sich Private in Vereine einbringen und sich dann selbst begünstigen. Aber deshalb haben wir die Präzisierung über «private Förderakteure» vorgenommen. Zudem kann Privaten per Gesetz eine Aufgabe übertragen und die Ermächtigung zur Verfügungsgewalt erteilt werden. Das gibt es auch im Bundesrecht.

Kommissionspräsidentin: Dann lassen wir das so stehen.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Wie wäre die Formulierung «[...] können sich mit Zustimmung der Förderorganisationen an ihr beteiligen.»? Sonst ist nicht ganz klar, woran man sich beteiligt. Wenn jemand zum Verein Südkultur stossen möchte, dann muss sie sich am Verein Südkultur beteiligen. Man kann sich nur mit der Zustimmung der Organisation an ihr beteiligen.

Bartl-Widnau: Die FDP-Delegation unterstützt den gemeinsam erarbeiteten Antrag.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der CVP-GLP- und der FDP-Delegation zu Art. 7 Abs. 3 mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 8 (Kulturpolitische Grundsätze)

Louis-Nessler beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 8 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

¹ Der Kanton ~~achtet~~ berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben ehrenamtlich erbrachte kulturelle Aktivitäten ~~und setzt sich für eine angemessene Vergütung berufsmässig erbrachter kultureller Aktivitäten ein.~~

Einerseits finden wir, dass «berücksichtigt» besser passen würde als «achtet». Andererseits erachten wir den zweiten Satzteil als sozialpolitische Massnahmen, die nichts mit kulturpolitischen Grundsätzen zu tun hat.

Kommissionspräsidentin: Ich gehe davon aus, dass das Verb wenig zu diskutieren bieten wird. Deshalb gehe ich zum Streichungsantrag über.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Ich bin anderer Meinung. Ich bin kein Leistungsempfänger in der Kulturtätigkeit, sondern ich engagiere allenfalls einen Regisseur. Diese Leute verdienen sehr wenig und deshalb ist der entsprechende Satz angebracht. .

Louis-Nessler: In unseren Augen gehört das nicht in das Gesetz. Das ist ein allgemeiner Grundsatz, die Leute für ihre Arbeit angemessen zu vergüten.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Wo gehört die Regelung der angemessenen Entlohnung sonst hin?

Katrin Meier: Das ist eine grosse kulturpolitische Diskussion – vor allem auf schweizerischer Ebene. Das Kulturgesetz des Bundes enthält jetzt einen entsprechenden Passus. Dieser geht viel weiter und schreibt vor, dass Kulturschaffende Sozialabgaben leisten müssen. Der Bund leistet den Arbeitgeberbeitrag. Die Kantone haben über die Erziehungsdirektorenkonferenz eine Studie durchführen lassen. Die Künstlerverbände üben relativ grossen Druck aus und wollen, dass auch die Kantone entsprechende Vorschriften schaffen. Der Kanton Genf hat eine entsprechende Bestimmung. In anderen Kantonen – z.B. Aargau oder Bern – ist eine solche Bestimmung gescheitert. An sich ist es auch eine Empfehlung aus der Studie der Erziehungsdirektorenkonferenz.

Cozzio-Uzwil: Sofern ich unser Rechtssystem richtig verstehe, wenn es bereits im Bundesgesetz geregelt ist, dann können wir nichts daran ändern.

Katrin Meier: Es bezieht sich auf das kantonale Kulturgesetz. Kultur ist die Aufgabe der Kantone. Der Bund hat eigene Regelungen für seine Bundesaufgaben.

Zoller-Rapperswil-Jona: Wir sind klar der Meinung, dass Kulturschaffende für ihre Leistungen und ihre Ausbildung eine angemessene Entlohnung erhalten sollten. Jedoch müsste man dies aber in allen Gesetzen so regeln. Wenn wir ein Bildungsgesetz erstellen, müsste man erwähnen, dass die Lehrkräfte eine angemessene Entlohnung erhalten müssen. Bei einem Gesundheitsgesetz gilt dies für die Krankenschwestern auch, usw. Ich sehe nicht ein, weshalb im Kulturbereich das besonders hervorgehoben werden soll.

Regierungspräsident Klöti: Die meisten Berufsgruppen haben einen Gesamtarbeitsvertrag. In Bezug auf diesen Fall, kann ich aus meiner kommunalen Tätigkeit berichten. Oftmals landen Personen mit einem Herz für kulturelle Aktivitäten in der Sozialhilfe. Dann sind sie bei den Gemeinden. Es gibt immer wieder Personen, welche sich wieder nach kulturellen Beiträgen erkundigen, obwohl sie noch von der Sozialhilfe leben. Dort müssen wir klar sagen, dass zuerst der Weg aus der Sozialhilfe bewältigt werden muss. Bei vielen liegt das Einkommen an der Grenze und das ist nicht angemessen – vor allem bei berufsmässig erbrachten kulturellen Tätigkeiten. Diese Personen durchliefen auch eine Ausbildung. Diese Ausbildung wurde eventuell durch den Staat und durch die Eltern finanziert. Dem muss ein gewisser Respekt entgegengebracht werden, ansonsten haben wir italienische Verhältnisse. Dort werden im Kulturbereich flächendeckend keine Verträge abgeschlossen und Zahlungen erfolgen mit einem Jahr Verspätung. Das kann nicht die Idee in unserem anspruchsvollen sozialen Umfeld sein. Dieser Umstand ist zu berücksichtigen. Wir können es ändern. Eine angemessene Vergütung für berufsmässig erbrachte kulturelle Aktivitäten ist ein Standard, den ich empfehle im vorliegenden Artikel zu belassen.

Zoller-Rapperswil-Jona: Was heisst das konkret für das Amt für Kultur? Prüft das Amt dann die beitragsberechtigten Personen bzw. Veranstalter, ob der potenzielle Sänger oder die Geigenspieler/in einen angemessenen Lohn erhält oder nicht? Ergeben sich daraus eine grosse Verantwortungskette und ein Überprüfungsapparat?

Katrin Meier: Das ist mehr als Grundsatz, denn als konkrete Regelung, statuiert. Es gibt verschiedene Kulturförderstellen, welche beim Budget die Künstlerinnen und Künstler darauf hinweist, sie sollen sich das Honorar richtig budgetieren. Dazu gibt es Anhaltspunkte von den Künstlerorganisationen. Theoretisch könnten wir ein sauber erstelltes Budget mit angemessener Entlohnung verlangen.

Dürr-Widnau: Ich gehe davon aus, dass dieses Vorgehen auch jetzt schon möglich war. Ich glaube, dass das Amt seine Arbeit gut macht und alles korrekt prüft. Wir haben aktuell aber ein schlankes Gesetz und da steht kein Passus drin, der dort nicht hineingehört. Ich habe nichts gegen eine angemessene Vergütung, aber er wenn wir beginnen dies in die Gesetze aufzunehmen, dann werden wir in naher Zukunft noch andere Sachen in die Gesetze aufnehmen. Es ist logisch, dass der Kanton eine angemessene Entlohnung berücksichtigt. Wir diese nicht noch zusätzlich erwähnen. Das würde doch bedeuten, dass es bis anhin nicht funktioniert hat, obwohl es bis jetzt funktioniert hat. Diesen Passus müssen wir streichen.

Kommissionspräsidentin: Ich möchte kurz festhalten, wenn die vorberatende Kommission diese Streichung vorsieht, werde ich in der Kommissionsberichterstattung erwähnen, dass dies in den Augen der vorberatenden Kommission eine Selbstverständlichkeit sei.

Suter-Rapperswil-Jona: Das hat auch finanzielle Folgen. Später im Gesetzesentwurf kommt diese Formulierung nochmals. Wir müssen umsichtig sein. Wir sprechen hier vom Kulturgesetz. Wir müssen Sozialpolitik und Kulturpolitik auseinanderhalten. Es ist klar, dass wir die von Regierungspräsident Klöti geschilderten Umstände nicht wünschen. Wir sind uns einig, dass wir eine angemessene Entlohnung sicherstellen wollen. Dieser Grundsatz ist unbestritten, aber wir sollten ihn nicht hier festhalten.

Regierungspräsident Klöti: Wenn es unbestritten ist und in diesem Gesetz die bisherige Praxis abgebildet sein soll, gehört dieser Grundsatz allein schon aus Respekt für die Kunstschaffenden ins Gesetz. Wenn wir Kinder haben, die Musik studieren möchten, dann müssen wir uns überlegen, wie sie entlohnt werden sollen. Es ist bedenklich, wie gering das Einkommen im Kulturbereich ist. Das wäre auch ein Anliegen der Familienpolitik, wenn der Staat das Signal aussenden würde, das ausgebildete Kulturschaffende angemessen entlohnt werden. Das ist nicht uferlos, sondern verhältnismässig. Ich meine, dass dies auch mit politischer Verantwortung zusammenhängt, wenn man aus Kostenangst auf Buchstaben reitet. Es geht nicht immer nur ums Geld. Es geht manchmal auch um eine staatliche Verantwortung gegenüber der Gesellschaft.

Louis-Nessler: Mich stört gerade diese staatliche Verantwortung im vorliegenden Einzelfall. Ich sehe den Unterschied nicht. Das sind doch auch selbständig Erwerbende – einfach im Kulturbereich. Der einzige Unterschied, den ich erkenne, ist, dass diese weniger staatsnah organisiert sind. Deswegen finde ich es nicht richtig, wenn wir der Kanton diese selbständig Erwerbenden begünstigt, andere aber nicht.

Gschwend-Altstätten: Regierungspräsident Klöti hat dies selten gut dargelegt und ich möchte es mit weiteren Beispielen untermauern. Im Kulturbereich werden diejenigen, die am meisten Ideen liefern, am schlechtesten bezahlt. Ein Beispiel: In einem mit 90'000 Franken aus dem Lotteriefonds finanzierten Projekt erhielten die drei Autoren lediglich 2'500 Franken. Der Rest floss in Druck, Vertrieb und Vernissage. Niemand hier im Raum würde für diese Bezahlung arbeiten, da bin ich mir sicher. Das ist kein Einzelfall und in einem grossen Teil der Kulturszene normal. Wir machen hier aber eine Deklaration, damit es grundsätzlich anders wird. Wir möchten grundsätzlich Fairness an den Tag legen.

Dürr-Widnau: Regierungspräsident Klöti, was wir hier machen, ist überhaupt nicht liberal. Das möchte ich hier auch mal deponieren. Es soll mir jemand erklären, wer das überwacht. Die Aussage lautet, jetzt läuft es schlecht. Wir bezahlen Fördergelder, die selbständig Erwerbende sind unterbezahlt und – überspitzt formuliert – nagen am Hungertuch. Wer kontrolliert das? Ansonsten könnte dazu keine Aussage gemacht werden. Jetzt höre ich, dass der Lohn bereits jetzt schon im Budget beobachtet wird. Das heisst, wir müssen mehr Massnahmen ergreifen. Dann möchte ich mal wissen, was der Kanton und die Fördervereine machen? Das ist ein Rattenschwanz. Irgendjemand muss das überwachen. Anscheinend haben wir ein Problem.

Gschwend-Altstätten: Es geht hier rein um die Deklaration.

Christopher Rühle: Ich möchte noch den Hinweis anbringen, dass wir während der Erarbeitung auch andere Gesetze beigezogen haben. Es gibt durchaus auch Erlasse in der st.gallischen Gesetzessammlung, welche das konkret regeln. Gemäss Art. 11 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung (abgekürzt SPFG; sGS 320.1) hat der Kanton die Aufgabe in Bezug auf die Angestellten, die Einhaltung von Mindeststandards sicherzustellen¹. Zuhanden der Materialien möchte ich fragen, ob beim Ersatz des Wortes «achten» durch «berücksichtigen» der Artikel weiterhin gemäss den Ausführungen in der Botschaft auszulegen ist?

Kommissionspräsidentin: Dazu müssen wir den Antragsteller fragen. Ich habe ihn so verstanden, dass man sich an diesem altertümlichen Wort stört.

Suter-Rapperswil-Jona: Es ist unbestritten, dass die betroffenen Personen angemessen entlohnt werden sollten. Das können aber auch andere selbständig Erwerbende einfordern. Zudem müsste das durch die regionale Förderorganisation sichergestellt werden und würde auch in ihrer Verantwortung liegen. Ich habe auch Verständnis für die Forderung der Künstlerverbände. Es geht um viel und der Kanton hat eine aktive Rolle. Wir könnten den Satz aber auch umgekehrt formulieren und festhalten, dass der Kanton nur unterstützt, wenn gewisse Punkte verfügt werden. Das ist aber hier nicht der Fall und stellt eine Vermischung von Kultur- und Sozialpolitik dar.

Regierungspräsident Klöti: Das sind sehr interessante Ausführungen, Suter-Rapperswil-Jona, aber wenn wir das Wort «Voraussetzung» einbauen, muss sich der Kanton gar nicht mehr aktiv damit auseinandersetzen. Das ist eine Selbstverständlichkeit, ein Standard. In der Grafikbranche werden alle gut entlohnt. Aber für künstlerische Leistungen ist das nicht der Fall. Dort müssen wir für berufsmässig erbrachte Aktivitäten eine angemessene Vergütung vorsehen.

¹ Art. 11 Abs. 2 Bst. c SPFG: «[Der Leistungsauftrag kann Spitälern erteilt werden, welche] für die vereinbarten Leistungen über eine ausreichende Zahl von entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfügen, deren Arbeitsbedingungen angemessen sind.»

Suter-Rapperswil-Jona: Allenfalls kommen auch Bedingungen in Frage. Aber das sind ohnehin arbeitsrechtliche Fragen und an dieser Stelle nicht nötig. Das würde eher in die Grundsätze oder in Art. 24, wo Bedingungen und Auflagen geregelt werden, reinpassen. Die CVP-GLP-Delegation unterstützt den Streichungsantrag.

Regierungspräsident Klöti: Ich verstehe das Anliegen, dass es im Gesetz am richtigen Ort stehen soll. Dann streichen wir diesen Grundsatz hier und schreiben ihn in Art. 24 fest.

Schorer-St.Gallen: Wenn wir in Art. 8 Abs. 1 den zweiten Satzteil streichen und wir ihn in Art. 24 – aus welchen Gründen auch immer – ebenfalls streichen, können wir ihn in Art. 8 nochmals diskutieren?

Kommissionspräsidentin: Sie könnten dann einen Rückkommensantrag stellen. Wir kommen bei Art. 24 nochmals auf diese Thematik zu sprechen, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt.

Zoller-Rapperswil-Jona: Mir gefällt das Wort «achtet» besser als «berücksichtigt».

Gschwend-Altstätten: Das Wort «achten» bringt mehr Würdigung entgegen.

Louis-Nesslau: Wir empfinden, «berücksichtigt» als allgemeinere Formulierung.

Brühlmann-Waldkirch: Gemäss Duden bedeutet «achten» etwas zu honorieren. Das steht schon noch eine weitergehende Bedeutung dahinter.

Bartl-Widnau: Zur Klarstellung: Es erfolgt keine Änderung der Auslegung gemäss Botschaft im Sinne dieser Wortänderung. Gemäss den Ausführungen auf Seite 36 der Botschaft zu Abs. 1, erster Satzteil, ist der Kanton verpflichtet, ehrenamtlich erbrachte kulturelle Aktivitäten zu respektieren, wertzuschätzen und zu honorieren sowie sicherzustellen, dass diese nicht durch an seine Fördermassnahmen geknüpfte Auflagen und Bedingungen beeinträchtigt, verunmöglicht oder verdrängt werden.

Kommissionspräsidentin: Daran ändert sich nach wie vor nichts.

Die vorberatende Kommission lehnt dem Antrag der SVP-Delegation zu Art. 8 Abs. 1, erster Satzteil, mit 9:5 Stimmen bei 1 Abwesenheiten ab.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Streichungsantrag der SVP-Delegation zu Art. 8 Abs. 1, zweiter Satzteil, mit 9:3 Stimmen bei 2 Enthaltung und 1 Abwesenheit zu.

Louis-Nesslau: Ich habe noch eine Frage zu Abs. 3. Werden die regionalen Förderorganisationen dem Öffentlichkeitsgesetz unterstellt?

Kommissionspräsidentin: Diese Frage wird sich vermutlich erst mit den ersten Rechtsmittelverfahren klären.

Zoller-Rapperswil-Jona verlässt die Sitzung um 15.30 Uhr.

Kommissionspräsidentin: Zwei Kommissionsmitglieder haben nun die Sitzung definitiv verlassen. Hat sonst noch jemand weitere Verpflichtungen? Ich würde jetzt noch keine Verlängerung beantragen. Wir arbeiten mal bis 17 Uhr weiter und sehen dann, wo wir stehen.

Suter-Rapperswil-Jona: Ich möchte beliebt machen, dass wir das Gesetz heute durchberaten. Es muss möglich sein, ein Gesetz an einem Tag zu beraten.

Dürr-Widnau: Wenn es dann konkret um eine halbe Stunde geht, bin ich immer bereit länger zu bleiben als nochmals eine Sitzung abhalten zu müssen.

Kommissionspräsidentin: Das ist in Ordnung. Das sehe ich auch so.

Art. 10 (Übertragung von Aufgaben)

Louis-Nesslau: Ich habe etwas über den Brief der Interessengemeinschaft «K12» gestaunt. Aber ich fand ihren Vorschlag, dass die Verantwortlichen in den Kulturförderungsorganisationen eine Amtszeitbeschränkung haben sollen, interessant.

Gschwend-Altstätten: Wurde es in Betracht gezogen allenfalls eine befristete Amtszeit von vier oder acht Jahren in den Kulturförderorganisationen vorzusehen?

Katrin Meier: Die Vorstände der Förderorganisationen werden immer wieder von den Gemeinden gewählt. Es kommt überall zu regelmässigen Wechseln. Zudem wird auf die Einhaltung von Ausstandsregeln geachtet. Die Förderorganisationen möchten natürlich Fachleute im Vorstand haben, aber das kann auch zu Interessenkonflikten führen. Deshalb sind die Ausstandsregeln ein wichtiges Thema.

Regierungspräsident Klöti: Ich kann die St.Galler Kulturstiftung als Beispiel nennen. Dort wurde ein Inserat für ein neues Stiftungsratsmitglied ausgeschrieben und nicht wie früher der Stiftungsrat gefragt, wer hereingeholt werden soll. Die Stiftungspräsidentin wertete dann die Bewerbungen mit einem Ausschuss aus und stellte dann einen Antrag an die Regierung. Die Regierung hat dann gewählt. Das ist ein sehr gutes Beispiel. Das ist bei den Förderplattformen nicht so. Dort wählen die Gemeinden und meiner Meinung nach sollen die Gemeinden ihre Verantwortung wahrnehmen können. Das ist Sache der Gemeinden.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Die Vereine in kleinen Gemeinden haben oft Mühe Vorstandsmitglieder zu finden. Es gibt aber auch Kulturschaffende, die sehr unzufrieden sind mit – böse gesagt – Sesselklebern. Das ist schon ein Problem. Denn viele Kulturschaffende trauen sich nicht etwas dagegen zu sagen. Weil sie sonst das nächste Mal ganz sicher keine Förderbeiträge erhalten. Das ist ein heikles Thema. Ich habe kein Problem damit, alle vier oder acht Jahre neue Vorstände zu wählen. Aber die Formulierung muss wohl überlegt sein. Geldempfänger sind immer abhängig. Ich möchte es mit niemandem verspielen, denn ohne diese Fördergelder würde es 90 Prozent der Projekte gar nicht geben. Ich habe keine Lösung.

Regierungspräsident Klöti: Wir müssen hier nicht eingreifen. Sonst beginnen wir über Amtszeitbeschränkungen zu sprechen und dann könnte auch einmal die Amtszeit der Kantonsräte und der Regierung zur Sprache kommen. Wir müssen diese Sache ernst nehmen.

Gschwend-Altstätten: Das müssen wir sicherlich ernst nehmen, aber wenigstens können wir dann sagen, dass wir darüber gesprochen haben.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Ich würde sagen, wenn Kulturschaffende unzufrieden sind, sollen sie sich an die Gemeinden wenden und den Zustand anprangern.

Kommissionspräsidentin: Ich hätte eine Frage an das Amt: Der Kanton nimmt ebenfalls Einsitz in diese Förderorganisationen und beteiligt sich finanziell daran. Kann der Kanton dann nicht bei der Handhabung der Amtszeit mitreden?

Katrin Meier: Nein, denn das Wahlgremium ist klar definiert. Das ist der Verein oder die Stiftung und nicht der Kanton. Der Kanton macht keine Vorschriften – ganz im Sinne der Gemeindeautonomie. Dort gilt die zuvor deutlich eingeforderte Selbstorganisation der Förderplattformen. Der Kanton definiert lediglich in den Leistungsvereinbarungen, dass die Förderplattformen bei der Gesuchsbeurteilung die kantonalen Kriterien erfüllen müssen. Dort ist auch ein gewisser Ermessens- und Interpretationsspielraum gegeben. Deshalb gibt es diese Gremien.

Kommissionspräsidentin: Dann könnte jemand, der z.B. der Meinung ist, dass eine Organisation sich nicht an diese Kriterien halte, auch an den Kanton gelangen?

Katrin Meier: Grundsätzlich schon, aber die Förderorganisation bleibt der Hauptadressat.

Art. 11 (Kulturförderstrategie)

Brühlmann-Waldkirch beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 11 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

¹ Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat wenigstens ~~in jeder zweiten Amtsdauer~~ alle sechs Jahre einen Bericht zur Strategie der kantonalen Kulturförderung nach diesem Erlass und der besonderen Gesetzgebung zur Genehmigung.

Hier steht, dass ein Bericht zur Strategie in jeder zweiten Amtsdauer erfolgt. Das ist etwas schwammig formuliert, denn das liegt irgendwo zwischen 5 und 8 Jahren. Wir finden, dass die Strategie wichtig ist. Auf Gemeindeebene wird die Strategie alle 4 Jahre, je Legislatur, vorgelegt.

Suter-Rapperswil-Jona beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 11 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

¹ Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat ~~wenigstens in jeder zweiten Amtsdauer~~ alle acht Jahre einen Bericht zur Strategie der kantonalen Kulturförderung nach diesem Erlass und der besonderen Gesetzgebung zur Genehmigung.

Ich möchte beliebt machen, es einfacher zu formulieren und das Wort «wenigstens» zu streichen. Die CVP-GLP-Delegation ist der Meinung, dass die Berichterstattung alle acht Jahre ausreicht. Kulturpolitik muss langfristig angelegt werden und daher muss der Zeithorizont auch langfristig planbar sein. Das vermittelt auch eine gewisse Rechtssicherheit. Dann geht auch der Turnus auf. Wir haben diese Diskussion ebenfalls zum Finanzausgleich geführt. Bei einer vierjährigen Amtsdauer macht die Berichterstattung alle acht Jahre Sinn. Bei sechs Jahren würde diese Pflicht jeweils in die Mitte einer Amtsdauer fallen.

Brühlmann-Waldkirch zieht den Antrag der SVP-Delegation zu Art. 11 Abs. 1 zurück.

Kommissionspräsidentin: Dann wäre der Antrag der SVP-Delegation zugunsten des CVP-GLP-Antrags zurückgezogen. Gibt es von Seiten Departement oder Regierung Einwände?

Katrin Meier: Wir haben ebenfalls über den Zeitraum diskutiert und allenfalls vier und acht bzw. auch mal sechs Jahre in Betracht gezogen, um auch auf Aktualitäten oder einen allfälligen neuen Kulturstandort reagieren zu können. Deshalb war die Idee einen variablen Zeitraum – namentlich die Amtsdauern – zu nennen. Die Festsetzung auf acht Jahre stellt aber kein Problem dar.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der CVP-GLP-Delegation zu Art. 11 Abs. 1 mit 13:0 Stimmen bei 2 Abwesenheiten zu.

Art. 12 (Förderadressaten)

Louis-Nessler beantragt im Namen der SVP-Delegation Art. 12 zu streichen und einen neuen Art. 12^{bis} wie folgt zu formulieren:

¹ Staatsbeiträge an Kulturschaffende, Werke oder Kulturstätten setzen eine Beziehung zum Kanton voraus.

² Kulturschaffende haben eine Beziehung zum Kanton, wenn sie:

- a) seit wenigstens einem Jahr im Kanton wohnen und hauptsächlich im Kanton tätig sind;
- b) nicht oder weniger als ein Jahr im Kanton wohnen, jedoch einen wesentlichen Lebensabschnitt im Kanton verbracht oder einen bedeutenden Teil ihres Werkes im Kanton geschaffen haben.

³ Werke oder Kulturstätten haben eine Beziehung zum Kanton, wenn sie sich innerhalb des Kantons befinden und grösseren Teilen der kantonalen Bevölkerung zugänglich sind.

Die SVP-Delegation stört die sehr offene Formulierung. Das öffnet die Türen sehr weit. Wir sehen aber auch ein, dass hier keine abschliessende Liste zielführend ist. Die SVP-Delegation schlägt vor, Art. 3 des bisherigen Gesetzes mit einer geringen Anpassung von Abs. 3 zu übernehmen.

Regierungspräsident Klöti: Dieser Artikel stammt aus einem Beitragsgesetz.

Kommissionspräsidentin: Daraus folgt dann auch die Streichung von Art. 13?

Louis-Nessler: Genau. Art. 13 soll dann ebenfalls gestrichen werden.

Katrin Meier: Ein Vorschlag wäre, das Wort «insbesondere» aus dem Gesetzesentwurf zu streichen anstatt den Artikel des bisherigen Gesetzes zu verwenden. Darin sind andere Begrifflichkeiten enthalten. Das führt zu einem Durcheinander. Wenn lediglich die offene Formulierung stört, dann würde es ausreichen, wenn das Wort «insbesondere» gestrichen würde.

Suter-Rapperswil-Jona beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 12 wie folgt zu formulieren:

¹ Der Kanton unterstützt insbesondere:

- a) Kulturschaffende;
- b) kulturelle Projekte und Vorhaben;
- c) kulturelle Institutionen ~~sowie Organisationen von Kulturschaffenden~~;
- d) kantonale Kulturstandorte.

Wir haben dieselben Überlegungen zu Art. 12 und Art. 13 gemacht. Die CVP-GLP-Delegation stören die vielen Aufzählungen und wir meinen, dass sie nicht notwendig sind. Wir müssen nicht so weit gehen, dass alles komplett umformuliert werden muss, denn es sind neue Begrifflichkeiten zu berücksichtigen. In Art. 12 soll das Wort «insbesondere» gestrichen werden. Zudem sind in Bst. b sowohl der deutsche als auch der englische Begriff für dasselbe Wort enthalten. Das sollte vereinheitlicht werden. Zudem soll sich Bst. c rein auf Institutionen beschränken. Das würde sich dann durch das ganze Gesetz ziehen. Bei Art. 13 würden wir die Streichung sämtlicher Aufzählung beantragen. Dadurch geht nichts verloren und das Gesetz bleibt schlank.

Kommissionspräsidentin: Durch die Streichung des Wortes «insbesondere» wäre für die Gesetzesauslegung die Aufzählung dann abschliessend.

Suter-Rapperswil-Jona: Katrin Meier, kann vielleicht empfehlen, ob in Bst. b der Begriff «Projekte» oder der Begriff «Vorhaben» zu streichen ist.

Katrin Meier: Wir würden empfehlen, die kulturellen Projekte zu belassen.

Suter-Rapperswil-Jona: Dann würden wir in Bst. b nicht die Streichung des Wortes «Projekte», sondern von «und Vorhaben» beantragen.

Louis-Nessler: Wir sind grundsätzlich für andere Vorschläge offen. Bezüglich der Systematik ist es nicht ganz glücklich, wenn hier der bisherige Gesetzestext reinkopiert würde. Wichtig ist aber, dass der im Brief der «K12» erwähnte Kantonsbezug als Voraussetzung hier reingehören würde.

Kommissionspräsidentin: Ich glaube, in gewissen Punkten drückt sich der vorliegende Gesetzesentwurf klarer als das bisherige Gesetz aus. Dort wurde vieles vermengt.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Ich kann mit dem CVP-GLP-Antrag grundsätzlich leben, ausser mit Bst. c. Dort möchte ich meine Bedenken äussern. Es gibt nämlich Organisationen von Kulturschaffenden wie z.B. diese «K12». Das ist keine Institution. Solche Organisationen werden dann ausgeschlossen.

Katrin Meier: Ich stimme zu, darin ist eine gewisse Unschärfe enthalten. Wir unterstützen auch noch andere Verbände. Zu den Begrifflichkeiten: Der Kanton unterstützt heute aber nicht nur kulturelle Institutionen, sondern auch kulturelle Organisationen. Das sind Interessenvertretungen der Kulturschaffenden. Dies würden mit der Streichung in Bst. c dann nicht mehr zu den Förderadressaten zählen.

Dürr-Widnau: Diese Organisationen von Kulturschaffenden wären dann aber mit Bst. a abgedeckt. Deshalb könnte ich damit leben.

Kommissionspräsidentin: Wie ist der Begriff «Kulturschaffende» auszulegen? Sind das nur Einzelpersonen oder können das auch Gruppen sein?

Suter-Rapperswil-Jona: Ich würde empfehlen, dies an die Redaktionskommission weiterzureichen. Die Intension des Antrags ist, den Artikel zu vereinfachen und schwerfällige Doppelbegriffe zu entfernen.

Kommissionspräsidentin: Ich sehe hier einen Einwand von Amt für Kultur. Es gibt wahrscheinlich Schwierigkeiten.

Christopher Rühle: Die Abgrenzung zwischen Institutionen und Organisationen ist eine klare Trennlinie. Institutionen sind in der Regel begehbbare Liegenschaften, wie z.B. Museen. Unter Organisationen fällt z.B. der Historische Verein des Kantons St.Gallen, ein Dachverband oder ein Ortsmusikverein. Ich weiss nicht, ob es in Art. 20 noch zu Änderungen kommen wird, aber gerade die kantonalen Dachverbände werden in der Regel alleine vom Kanton unterstützt. Diese können auf keine Gemeindebeiträge zurückgreifen. Deshalb haben wir den Begriff «Organisationen» bewusst verwendet.

Suter-Rapperswil-Jona: Aber dann können wir doch einen zusätzlichen Buchstaben mit dem alleinigen Inhalt «kulturelle Organisationen» schaffen, wenn der Begriff explizit aufgeführt sein muss. Es wäre dann einfacher zu lesen. Aber es liest sich dann vielleicht auch einfacher. Dann würde unser Antrag die Streichung von «insbesondere» und «und Vorhaben» sowie die Schaffung eines zusätzlichen Buchstabens, der «kulturelle Organisationen» vorsieht.

Kommissionspräsidentin: Wäre nicht «Organisationen von Kulturschaffenden» anstatt «kulturelle Organisationen» korrekter?

Suter-Rapperswil-Jona: Dieser Begriff wird später im Gesetz nicht mehr verwendet, sondern es ist dort nur noch von «Organisationen» die Rede.

Gschwend-Altstätten: Mit dem Begriff «insbesondere» lässt man immer ein Fenster offen, das vielleicht in fünf oder zehn Jahren nötig sein könnte. Eine Frage an Katrin Meier: Wenn «insbesondere» fehlt, ist dann die Aufzählung abschliessend oder besteht die Möglichkeit sich an veränderte Verhältnisse anzupassen?

Katrin Meier: Momentan habe ich den Eindruck, dass genügend Offenheit in dieser Aufzählung besteht, um alles abdecken zu können. Wir haben aber beispielsweise beim Bibliotheksgesetz, das noch nicht so alt ist, festgestellt, unter die Adressaten nur Bibliotheken fallen und keine Vereine, die mehrere Bibliotheken führen. Das stellt sich meist erst im Nachhinein heraus. Ich gehe davon aus, dass diese Aufzählung funktionieren sollte. In der Streichung von «Vorhaben» sehen wir kein Problem und bei der Streichung von «insbesondere» sollte es ebenfalls machbar sein. Was aber aus unserer Sicht unbedingt diskutiert werden muss, sind die «kulturellen Institutionen und Organisationen».

Suter-Rapperswil-Jona: Sonst belassen wir «Organisationen», dann stimmt es auch später mit der Begrifflichkeit überein. Aber «von Kulturschaffenden» muss gestrichen werden, weil es später im Gesetzesentwurf auch nicht mehr aufgenommen wird.

Bartl-Widnau: Könnte man für die Materialien einfach definieren oder beispielhaft aufzählen, was kulturelle Organisationen sind?

Kommissionspräsidentin: In der Botschaft sind entsprechende Beispiele zu finden.

Katrin Meier: Diese sind auf Seite 39 der Botschaft aufgeführt. Für kulturelle Institutionen werden das Kleintheater Fabriggli Buchs oder das Chössi-Theater Lichtensteig genannt. Für Organisationen von Kulturschaffenden werden visarte.ost, der St.Galler Blasmusikverband sowie der kantonale Museumsverband MUSA Museen SG aufgezählt. Darunter fallen v.a. auch Dachorganisationen.

Bartl-Widnau: Aber hier steht «Organisation von Kulturschaffenden» und nicht «kulturelle Organisationen». Das ist etwas anderes.

Suter-Rapperswil-Jona: Das würde jetzt angepasst werden.

Rühle Christopher: Das haben wir mit RELEG zusammen betrachtet und RELEG war der Auffassung zuerst einmal den Begriff «Organisationen von Kulturschaffenden» zu erwähnen, um dann später im Gesetz nur noch von «Organisationen» sprechen zu können. Grundsätzlich sind Organisationen von Kulturschaffenden kulturelle Organisationen. Dieser Begriff wurde gewählt, um schwerfällige Wortverbindungen durch das ganze Gesetz zu vermeiden.

Suter-Rapperswil-Jona: Es ist ja ersichtlich, dass damit dasselbe gemeint ist. Das muss nicht noch zusätzlich definiert werden.

Bartl-Widnau: Wird dann anschliessend im ganzen Gesetz von kulturellen Organisationen die Rede sein?

Suter-Rapperswil-Jona: Ja, das ist dann so.

Bart-Widnau: Aber das ist hier nicht der Fall.

Regierungspräsident Klöti: Einmal muss erwähnt sein, dass es um Organisationen von Kulturschaffenden geht. Es reicht, wenn wir das in den Materialien festhalten. Ich teile die Empfehlung von RELEG, einmal den Begriff vollständig auszuschreiben und sich dann später nur noch «Organisationen» zu verwenden. Das ist die Auskunft von RELEG.

Kommissionspräsidentin: «kulturelle Institutionen sowie Organisationen», ist das in Ihrem Sinn, Suter-Rapperswil-Jona?

Suter-Rapperswil-Jona passt den Antrag der CVP-GLP-Delegation zu Art. 12 Abs. 1 wie folgt an:

¹ Der Kanton unterstützt insbesondere:

- a) Kulturschaffende;
- b) kulturelle Projekte ~~und Vorhaben~~;
- c) kulturelle Institutionen sowie Organisationen ~~von Kulturschaffenden~~;
- d) kantonale Kulturstandorte.

Kommissionspräsidentin: Ich stelle fest, dass der Antrag der SVP-Delegation zurückgezogen wurde.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der CVP-GLP-Delegation zu Art. 12 Abs. 1 mit 12:1 Stimmen bei 2 Abwesenheiten zu.

Art. 13 (Förderbereiche a) allgemein)

Suter-Rapperswil-Jona: beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 13 wie folgt zu formulieren:

¹ Der Kanton fördert Kultur in all ihren Ausdrucksformen, ~~insbesondere Literatur, Musik, Theater, Tanz, Film, bildende Kunst, Gestaltung und Design.~~

² Er unterstützt insbesondere folgende kulturelle Aktivitäten:

- a) Schaffung von Kultur, ~~insbesondere Herstellung, Darbietung, Verbreitung und Vermittlung künstlerischer und kultureller Werke und Angebote~~;
- b) Pflege von Kultur, ~~insbesondere Sammeln, Erschliessen, Dokumentieren, Erhalten, Pflegen, Untersuchen und Erforschen sowie Vermitteln von beweglichen und unbeweglichen sowie immateriellen Kulturgütern~~;
- c) Erforschung, Verbreitung und Vermittlung von Kultur und Geschichte;
- d) kulturellen Austausch und kulturelle Zusammenarbeit.

Louis-Nessler beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 13 zu streichen.

Was wäre die inhaltliche Änderung, wenn sich Abs. 1 auf «Der Kanton fördert Kultur in all ihren Ausdrucksformen.» beschränkt und Abs. 2 gestrichen wird?

Katrin Meier: Ich habe den Eindruck, dass das Verständnis des Gesetzes auch für Leute, denen Kultur nicht so nahe steht, gefördert werden sollte. Sollte der CVP-GLP-Antrag favorisiert werden, würden wir vorschlagen, in Bst. b die Formulierung «Pflege von Kulturgütern» zu wählen. Das wäre dann etwas präziser.

Suter-Rapperswil-Jona: Da im bisherigen Gesetz ebenfalls «Kulturgüter» erwähnt sind, würde ich unseren Antrag ihrem Vorschlag entsprechend übernehmen und Bst. b wie folgt formulieren:

- b) Pflege von Kultur, ~~insbesondere Sammeln, Erschliessen, Dokumentieren, Erhalten, Pflegen, Untersuchen und Erforschen sowie Vermitteln von beweglichen und unbeweglichen sowie immateriellen Kulturgütern~~;

Gschwend-Altstätten: Der Antrag der CVP-GLP-Delegation ist abzulehnen. Die Aufzählung muss so belassen werden. Das ist eine Weichenstellung und bewahrt das Amt vor unnötigen Diskussionen. Wir haben heute Vormittag in den Referaten gehört, dass Bodenkultur, Baukultur, usw. hier nicht gemeint sind. Das muss präzise formuliert bleiben. Wir können lediglich «insbesondere» streichen, wenn schon etwas gestrichen werden muss.

Louis-Nesslau: Aber gerade durch «insbesondere» bleibt alles sehr offen. Deshalb sind die Aufzählungen unter «insbesondere» zu streichen.

Regierungspräsident Klöti: Ich möchte noch kurz aus der Erfahrung mit der St.gallischen Kulturstiftung sprechen. Dass von Sparten gesprochen wird, hat mit dem professionellen Ansatz des Gesetzes zu tun. Das ist eine Abgrenzung zur Landwirtschaft – wie zuvor von Peter Röllin gehört, der Mutter aller Kulturen. Ich empfehle deshalb, wenigstens in Abs. 1 die Sparten einmal zu erwähnen. Dann können Sie immer noch die Aufzählungen in Abs. 2 Bst. a und b streichen. Wir reden dann klar von unterschiedlichen Kultursparten in ihren Ausdrucksformen.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Wenn die Aufzählungen gestrichen werden, kann dann behauptet werden, Baukultur gehöre auch dazu. Das wollen wir vermeiden. Deshalb ist der Antrag der CVP-GLP-Delegation abzulehnen.

Bartl-Widnau beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 13 wie folgt zu formulieren:

¹ Der Kanton fördert Kultur in all ihren Ausdrucksformen, insbesondere Literatur, Musik, Theater, Tanz, Film, bildende Kunst, Gestaltung und Design.

² Er unterstützt insbesondere folgende kulturelle Aktivitäten:

- a) Schaffung von Kultur, ~~insbesondere Herstellung, Darbietung, Verbreitung und Vermittlung künstlerischer und kultureller Werke und Angebote;~~
- b) Pflege von Kultur, insbesondere Sammeln, Erschliessen, Dokumentieren, Erhalten, Pflegen, Untersuchen und Erforschen sowie Vermitteln von beweglichen und unbeweglichen sowie immateriellen Kulturgütern;
- c) Erforschung, Verbreitung und Vermittlung von Kultur und Geschichte;
- d) kulturellen Austausch und kulturelle Zusammenarbeit.

Abs. 1 soll so belassen werden, wie er ist. In Abs. 2 können die einzelnen Aufzählungen gestrichen werden.

Kommissionspräsidentin: Bleibt die CVP-GLP-Delegation bei ihrem Antrag zu Abs. 1, auf Streichung der Aufzählung «insbesondere Literatur, Musik, Theater, Film, bildende Kunst, Gestaltung und Design»?

Suter-Rapperswil-Jona: Wir halten an unserem Antrag fest. Wir finden es nicht angebracht, im Gesetz so weit zu gehen. Das ist nicht notwendig.

Kommissionspräsidentin: Dann bleibt der Antrag der CVP bestehen. Hält die SVP-Delegation ebenfalls an ihrem Antrag fest?

Freund-Eichberg: Wir ziehen den Antrag zurück und schliessen uns dem Antrag der CVP-GLP-Delegation an.

Regierungspräsident Klöti: Ich appelliere an Sie, die Aufzählung der künstlerischen Sparten in Abs. 1 zu belassen. Der Klarheit wegen dürfen diese einmal im Gesetz genannt werden und das ist in Art. 13 nun der Fall. Das geht nicht zu tief. Sie wollen nur sagen, dass das eine Selbstbeschränkung ist.

Katrin Meier: Aus unserer Sicht ist diese Aufzählung eine klare Begrenzung. Deshalb bin ich jetzt ehrlich gesagt etwas überrascht. Wir können die Bestimmung aber auch breiter auslegen, damit haben wir kein Problem. Wir wollten damit zum Ausdruck bringen, dass das Kulturförderungsgesetz kein Auffangbecken für alles ist, sondern fokussierte Kulturförderung anstrebt.

Suter-Rapperswil-Jona: Dann eröffnen wir aber wieder eine Grundsatzdiskussion. Film ist beispielsweise etwas, das eigentlich der Bund fördert. Da ist die Frage zu stellen, ob das noch eine kantonale Aufgabe ist. Durch die Formulierung «insbesondere» kommt es zu keiner Präzisierung, sondern sie bleibt offen für Bereiche wie Esskultur oder Baukultur, weil sie nicht abschliessend ist. Das Argument kann nicht vorgebracht werden.

Kommissionspräsidentin: Ich stelle fest, die SVP-Delegation zieht ihren Streichungsantrag zu Abs. 2 zurück. Ich stelle die Anträge der CVP-GLP-Delegation sowie der FDP-Delegation gegenüber. Dann haben wir zwei Anträge, welche ich gegenüberstellen möchte. Abs. 2 ist bei beiden Anträgen gleich, sie unterscheiden sich lediglich darin, ob in Abs. 1 die Aufzählung der Sparten belassen werden soll. Ich würde nach der Gegenüberstellung der beiden Anträge, den obsiegenden Antrag anschliessend dem Entwurf der Regierung gegenüberstellen.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der CVP-GLP-Delegation zu Art. 13 dem Antrag der FDP-Delegation zu Art. 13 mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung und 2 Abwesenheiten vor.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der CVP-GLP-Delegation zu Art. 13 dem Entwurf der Regierung mit 8:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 2 Abwesenheiten vor.

Dürr-Widnau: Im bisherigen Gesetz ist in Art. 2 Abs. 1 Bst. e der grenzüberschreitende kulturelle Austausch festgehalten. Im Art. 13 Abs. 2 Bst. d des Gesetzesentwurfs ist der kultureller Austausch sowie die kulturelle Zusammenarbeit festgehalten. Wird das hier ebenfalls grenzüberschreitend gemeint?

Katrin Meier: Ja, eindeutig. Das machen wir aktiv und mit Freude.

Art. 14 (b) kulturelle Teilhabe)

Louis-Nessler: beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 14 Abs. 2 zu streichen.

Das ist eine sehr offene und sehr allgemeine Aufzählung. Sie ist nicht nötig und kann deshalb gestrichen werden.

Suter-Rapperswil-Jona beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 14 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

¹ Der Kanton fördert Bestrebungen, der Bevölkerung den Zugang zu ~~und die Auseinandersetzung mit~~ kulturellem Erbe und kulturellen Aktivitäten sowie die aktive Mitgestaltung des kulturellen Lebens zu erleichtern.

Das primäre Ziel ist, der Bevölkerung den Zugang zu Kultur zu ermöglichen und zu fördern. Ob sich die Bürgerin bzw. der Bürger damit auseinandersetzen will, ist ihr bzw. ihm überlassen. Im Sinne der Vereinfachung und Verständlichkeit ist dieses Element zu streichen.

Katrin Meier: Nur noch zum Hintergrund von «[...] und die Auseinandersetzung mit [...]». Das soll verdeutlichen, dass nicht nur ein konsumierender Zugang, sondern ein partizipativer Zugang gefördert werden soll. Die Mitwirkung soll ebenfalls Erwähnung finden.

Suter-Rapperswil-Jona: Das ist aber bereits in Abs. 1 mit «die aktive Mitgestaltung» festgehalten.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der CVP-GLP-Delegation zu Art. 14 Abs. 1 mit 10:3 Stimmen bei 2 Abwesenheiten zu.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SVP-Delegation zu Art. 14 Abs. 2 mit 8:5 Stimmen bei 2 Abwesenheiten zu.
--

Gschwend-Altstätten beantragt im Namen der SP-GRÜ-Delegation, Art. 14 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

³ Er setzt sich insbesondere für die kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen so wie von Menschen mit Behinderung ein.

Dabei ist sowohl an geistige als auch körperliche Behinderung zu denken. Es bestehen zwar schon gesetzliche Grundlagen für ein Diskriminierungsverbot, aber dieser Zusatz wäre ein Bekenntnis an eine Bevölkerungsgruppe mit grossem Interesse an der Kultur.

Sailer-Wildhaus-Alt St. Johann beantragt, Art. 14 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

³ Er setzt sich insbesondere für die kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen so wie von Menschen mit Behinderung und sozial Benachteiligten ein.

Neben Menschen mit Behinderung sollte auch die kulturelle Teilhabe von sozial Benachteiligten ein besonderes Augenmerk erhalten.

Regierungspräsident Klöti: Die Caritas hat ein sehr interessantes Projekt, das Benachteiligten den Zugang zu Kultur ermöglichen soll. Das ist die KulturLegi. Diese bietet Ermässigung beim Eintrittspreis, für Leute, die sich das ansonsten kaum leisten können. Es gibt bereits Instrumente auf diesem Gebiet. Von dem her ist das nichts Neues, wenn wir das ins Gesetz schreiben. Es würde der heutigen Praxis entsprechen.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Mein Theater beteiligt sich ebenfalls an dieser KulturLegi und bietet 50 Prozent Ermässigung am Eintrittspreis. Aber ich bin der einzige im Tal. Die Bibliothek Nesslau bietet auch noch 30 Prozent Ermässigung, aber ansonsten ist es schwierig. . Es ist schwierig. Die Kulturinstitutionen, die nicht mitmachen, kann man nicht zwingen. Das ist ein freiwilliges Projekt der Caritas.

Suter-Rapperswil-Jona: Wie wird das kontrolliert?

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Das ist ein Ausweis – die KulturLegi. «Tischlein Deck dich» funktioniert eigentlich gleich.

Dürr-Widnau: Ich habe eine Frage an den Regierungspräsidenten. Weshalb wurde dies nicht in der Botschaft festgehalten, wenn es bereits Praxis und eine gute Sache ist?

Regierungspräsident Klöti: Diese Projekte existieren bereits und es ist deshalb auch nicht falsch, solche Massnahmen im Gesetz als Förderbereich festzuhalten.

Dürr-Widnau: Die konkrete Umsetzung müsste aber erwähnt werden. Denn wir reden uns hier wieder in den Sozialbereich rein. Ausserdem verfügen sicher nicht alle sozial Benachteiligten über eine solche KulturLegi. Wie soll das umgesetzt werden?

Katrin Meier: Es gibt zwei grosse Projekte in der Schweiz. Pro Infirmis kümmert sich mit dem Label «Kultur inklusiv» um Menschen mit Behinderung. Damit können Kulturinstitutionen ausgezeichnet werden, wenn sie zum einem Menschen mit Beeinträchtigungen auf verschiedenen Ebenen ein Angebot zur Verfügung stellen, um auch mit Seh- oder Hörbehinderung eine Ausstellung oder ein Konzert geniessen zu können. Zum andern aber auch, wenn sie Menschen mit Beeinträchtigungen in ein Team einbinden usw. Als erste Bibliothek in der Schweiz hat die Bibliothek Rorschacherberg gerade ein solches Label erhalten. Konzert und Theater sind zurzeit mit Pro Infirmis im Gespräch. Bei sozial Benachteiligten kümmert sich das genannte Caritas-Projekt, die KulturLegi, um die kulturelle Teilhabe. Leute, die unter einem gewissen Einkommensminimum liegen, können sich das vom Sozialamt bestätigen lassen und dann bei der Caritas diese KulturLegi holen. Aber dafür ist ein Ausweis für die Verbilligung vom Sozialamt notwendig. Dort besteht das Problem, dass sich viele schämen, an der Theaterkasse die KulturLegi vorzulegen, um die Vergünstigung beanspruchen zu können. Das ist ein Umsetzungsproblem.

Dürr-Widnau: Es wurde die Bibliothek Rorschacherberg erwähnt. Ist im Bibliotheksgesetz (sGS 276.1) eine entsprechende Bestimmung zur kulturellen Teilhabe von Menschen mit Behinderung enthalten?

Katrin Meier: Ja, das sind die Barrierefreiheit und die entsprechenden Vorhaben, die durch die Bibliotheksförderung finanziell unterstützt werden.

Dürr-Widnau: Steht das in einem Gesetz oder in einer Verordnung?

Katrin Meier: Der entsprechende Passus ist nicht im Bibliotheksgesetz², sondern im Bericht der Regierung «Kantonale Bibliotheksstrategie» vom 16. Dezember 2012 zu finden.

² sGS 276.1 / 22.12.08.

Dürr-Widnau: Ich kann gut damit leben. Aber wenn es in der Bibliotheksgesetzgebung auf Verordnungsstufe geregelt wurde, müssen wir auch hier nicht alles ins Gesetz schreiben. Das sehen andere vielleicht anders. Aber ein Gesetz sollte schlank sein und nicht grösser als seine Verordnung. Dann hat der Gesetzgeber nämlich etwas falsch gemacht. Aufgrund der Aussage von Katrin Meier, sehe ich keine Notwendigkeit dies im Gesetz zu regeln, wenn es im Bibliotheksgesetz ebenfalls nicht enthalten ist.

Rossi-Sevelen: Ich habe eine praktische Frage. Ich habe selber ein Kind mit einer körperlichen Behinderung. Das Schloss Werdenberg ist beispielsweise überhaupt nicht barrierefrei. Ansonsten müssten Lift eingebaut werden. Das würde das Amt für Kultur nicht begeistern. Öffnen wir mit einer solchen Bestimmung nicht ein juristisches Hickhack, weil die Leute dann überall die Barrierefreiheit einklagen wollen? Es ist sehr offen formuliert. Ich würde es aber begrüßen, wenn das Schloss Werdenberg kindergerecht und rollstuhlgängig wäre.

Katrin Meier: Die entsprechende Gesetzgebung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sieht bauliche Voraussetzungen für öffentliche Gebäude vor. Das Schloss Werdenberg erfüllt diese Auflagen klar nicht. Aber wir haben noch andere alte Gebäude im Kanton, die einer Anpassung bedürfen. Wir haben das auch im Schloss Werdenberg abgeklärt, aber allein schon innerhalb desselben Stockwerks befinden sich zwölf unterschiedliche Stufen. Das ist absolut aussichtslos. Die Veranstalter versuchen deshalb mit besonderen Angeboten, wie z.B. dass man auf einer Sänfte durch das Schloss getragen werden kann, dem gerecht zu werden.

Regierungspräsident Klöti: Es gibt einen grossen Unterschied zwischen «setzt sich ein» und «setzt voraus». «Setzt sich ein» heisst, dass wir Beispiele oder Möglichkeiten aufzeigen, wie jemand aktiv am kulturellen Leben teilhaben kann. Das ist auch das angestrebte Ziel von Abs. 3. Wir sind bestrebt, zur kulturellen Teilhabe zu motivieren.

Kommissionspräsidentin: Daraus liesse sich auch kein Rechtsanspruch ableiten. Wir stimmen zuerst über den von Gschwend-Altstätten gestellten SP-GRÜ-Antrag und anschliessend über den Antrag *Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann* ab.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SP-GRÜ-Delegation zu Art. 14 Abs. 3 mit 11:1 Stimmen bei 1 Enthaltung und 2 Abwesenheiten zu.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag *Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann* zu Art. 14 Abs. 3 mit 7:6 Stimmen bei 2 Abwesenheiten ab.

Art. 16 (Förderinstrumente)

Rossi-Sevelen beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 16 Abs. 1 Bst. c, Bst. e, Bst. f sowie Abs. 2 zu streichen.

Suter-Rapperswil-Jona beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 16 Abs. 1 Bst. c, Bst. f sowie Abs. 2 zu streichen.

Die CVP-Delegation unterstützt den Antrag in Bezug auf die Streichung von Bst. c, Bst. f und Abs. 2. Bei Bst. e steht zur Frage, was darunter genau zu verstehen ist. Deshalb bleibt für uns

dieser Punkt noch offen. Wir finden es relativ heikel, wenn der Kanton anfängt, Werke anzuschaffen. Vielleicht können die Vertreter des Amtes Beispiele nennen.

Katrin Meier: Bei Bst. e haben und hatten wir schon immer den Auftrag einen sogenannter Bilderschmuck für die kantonale Verwaltung anzukaufen. In allen Gebäuden des Kantons stehen künstlerische Werke. Wir verfügen über eine Kunstsammlung von etwa 7'000 Werken, die in der ganzen Kantonsverwaltung aufgehängt sind. Dabei handelt es sich eher um Gebrauchskunstwerke. Das sind keine hochpreisigen Kunstwerke, sondern meist Werke von regionalen Künstlerinnen und Künstlern. Das ist gleichzeitig Förderinstrument sowie öffentlichen Vermittlung von Kunstwerken in den öffentlichen Büros, Sitzungszimmern und an Orten in der Kantonsverwaltung.

Regierungspräsident Klöti: Dazu existiert eine sog. Ankaufskommission, welche jährlich mit klarem Budget in einem Kollegium Werke auswählt. Das ist auch ein Förderinstrument. Viele Künstlerinnen und Künstler arbeiten ein Leben lang, ohne je einen Anerkennungs- oder Förderpreis erhalten zu haben. Der gezielte Ankauf honoriert damit ihre Leistungen. Das Budget liegt jährlich im Bereich von ca. 90'000 bis 120'000 Franken und ist somit relativ bescheiden.

Bartl-Widnau beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 16 Abs. 2 zu streichen.

Wir meinen, dass die Aufzählung in Abs. 1 belassen werden sollte, um eine klare Weichenstellung zu bieten. Weil darin aber ebenfalls die Formulierung «insbesondere» enthalten ist, beantragen wir Abs. 2 zu streichen, weil er unseres Erachtens keinen Sinn macht.

Kommissionspräsidentin: Es liegt somit je ein Antrag der SVP-Delegation, der CVP-GLP-Delegation sowie der FDP-Delegation vor.

Sailer-Wildhaus-Alt-St.Johann: Verstehe ich das richtig, dass kein Kulturpreis mehr vergeben werden soll?

Louis-Nessler: Zur Klärung: In unserem Antrag bleibt «insbesondere» in Abs. 1 bestehen. Der Streichungsantrag zielt lediglich auf eine Fokussierung ab.

Sailer-Wildhaus-Alt-St.Johann: Aber dann gibt es beispielsweise keinen Kulturpreis mehr?

Regierungspräsident Klöti: Doch, dieser kann noch unter die bestehenden Bestimmungen subsumiert werden

Dürr-Widnau: Zuvor hiesse es, mit dem Wort «insbesondere» könne man alles machen. Jetzt stellt sich nur die Frage, was konkret im Gesetz aufgelistet werden soll.

Bartl-Widnau: Zur ganzen Diskussion um das Wort «insbesondere»: Wenn ein Gesetz schlank sein soll, könnte man gleich einen einzigen Artikel formulieren, der lautet: «Der Kanton fördert Kultur». Ich finde es ein wenig müssig, darüber zu diskutieren, ob in jedem Artikel das Wort «insbesondere» gestrichen werden soll. Auch wenn «insbesondere» vieles offen lässt, schränkt eine Aufzählung zwar nicht von Gesetzes wegen, aber allein schon psychologisch die Gesuchstellenden ein. Zudem kann ich mir gut vorstellen, dass eine Aufzählung für das Amt für Kultur oder eine sonstige Institution elegant ist, weil bei abgelehnten Gesuchen auf das Gesetz verwiesen, aber eine Beratung angeboten werden kann. Denn Abs. 1 Bst. c führt explizit die Beratung auf. Ich kann mir gut vorstellen, dass dies auch zu einer Kostensenkung führen kann. Aber mit einer

Streichung der Aufzählung wird alles offen gelassen. Die Begründung «insbesondere» lasse alles offen, ist dann überhaupt nicht korrekt. Nichts ins Gesetz zu schreiben, weil «insbesondere» zu offen sei, ist nicht zielführend, weil dann überhaupt keine Leitlinien geschaffen werden. Eine Aufzählung bietet Leitlinien.

Zahner-Kaltbrunn stellt den Ordnungsantrag über die einzelnen Buchstaben anstelle über die einzelnen Anträge abzustimmen.

Dürr-Widnau: Ich bin erstaunt über das Votum von *Bartl-Widnau*. Kosten sparen und trotzdem das Wort «insbesondere» zu belassen? Ich hätte Verständnis, wenn das Wort «insbesondere» gestrichen wird und eine klare Aufzählung folgt. Für Klarheit muss «insbesondere» gestrichen werden.

Bartl-Widnau: Es macht keinen Unterschied, ob «insbesondere» stehen bleibt und wenige Aufzählungen folgen oder ob dieses Wort gestrichen wird und 75 Unterpunkte aufgezählt werden.

Suter-Rapperswil-Jona: Zuvor wurde in Art. 13 aber mit dem Gegenteil argumentiert, dass die Aufzählung besonders hervorhebe, was unterstützungswürdig sei. Damit widersprechen Sie sich. Es ist richtig, dass «insbesondere» eine nicht abschliessende Aufzählung anführt und Spielraum offen lässt. Es liegt dann gewissermassen schon eine Priorisierung vor, schliesst aber andere Bereiche nicht gänzlich aus. Aber es ist richtig, es schliesst das andere nicht komplett aus.

Bartl-Widnau: Das war nicht die Meinung. Die Meinung ist nicht, dass etwas prioritär behandelt wird, nur weil es aufgezählt wird. Sondern die Aufzählung gibt Leitlinien vor. Allein schon die psychologischen Leitlinien geben eine Richtung vor, indem Beispiele geliefert werden. Das heisst nicht, dass diese Beispiele prioritär zu behandeln sind. Das ist etwas ganz anderes.

Katrin Meier: Da offensichtlich das Wort «insbesondere» in dieser vorberatenden Kommission nicht so beliebt ist, würden wir sonst vorschlagen in Abs. 1 alles zu belassen, aber das Wort «insbesondere» zu streichen und dafür Abs. 2 ebenfalls zu belassen. An sich sind hier die wesentlichen Aufgaben aufgezählt und nicht mehr.

Suter-Rapperswil-Jona: Wir halten an der Streichung von Bst. c und Bst. f fest. Denn wir finden, dass ist nicht das, was grundsätzlich gefördert werden soll. Der Fokus soll auf die Kantonsbeiträge, auf den Kulturstandorten, auf Auszeichnungen und auf Werke liegen.

Regierungspräsident Klöti: Bst. f betrifft den Bereich Bau, bei dem «Kunst am Bau» vorgegeben ist. Die CVP-GLP-Delegation möchte scheinbar den Ausdruck und die Leistung «Kunst am Bau» aus der Welt schaffen. Dann wird es aber keine Schulhäuser mit künstlerischer Ausschmückung mehr geben. Das Amt für Kultur steht den Künstlerinnen und Künstlern beratend und vermittelnd bei.

Suter-Rapperswil-Jona: Wenn das Wort «insbesondere» darin belassen wird, verunmöglicht das nichts. Das zur Klarstellung. Wir sind der Meinung, dass das nicht im Vordergrund steht.

Regierungspräsident Klöti: Nicht im Vordergrund steht oder aus der Welt ist? Wenn es nicht im Vordergrund stehen soll, warum kann dieser Bst. nicht im Gesetz gelassen werden?

Freund-Eichberg: Ist das denn die Aufgabe des Kantons. Bei jedem Bau kann doch ein privater Investor die Kosten unterstützen, die für die Arbeit der Künstler anfallen.

Suter-Rapperswil-Jona: Wir möchten hier einen zurückhaltenden Umgang.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Eine kurze Bemerkung zu Bst. c. Es existieren natürlich sehr viele Vermittlungs- und Beratungsprojekte, die sehr wichtig sind für die Künstlerinnen und Künstler sind. Beispielsweise kann im Kulturbüro St. Gallen die Kopiermaschine genutzt werden. Das geht in die Vermittlungsarbeit hinein. Man kann solche Institutionen aufsuchen und Angebote nutzen. Beispielsweise wurde in einem Kurs den Kulturschaffenden die Erstellung eines guten Gesuches vermittelt. Viele wissen nicht, wie das aufzubauen ist. Jetzt erhalten die Förderorganisationen bessere Gesuche, was diese wiederum entlastet. Die Beratung, Vernetzung und Vermittlung ist sehr wichtig. Durch die Vermittlung werden Museumsgeschichten für Kinder organisiert und in den Sommerferien können diverse Kulturkurse absolviert werden. Es wäre sehr schade die Kulturvermittlung zu streichen. Kulturvermittlung ist nachhaltig und beschränkt sich nicht auf die Ausschüttung eines Jahresbeitrags.

Bartl-Widnau: Professionelle Künstlerinnen und Künstler sowie grosse Organisationen benötigen keine Beratung. Wenn nicht nur die Grossen unterstützt werden sollen, sondern auch junge, neue Startup-Künstlerinnen und -Künstler, dann müssen Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Das ist eigentlich eher ein Dienst an die Kleinkünstlerinnen und -künstler. Zuvor wurde erwähnt, dass nicht nur die Professionellen unterstützt werden sollen. In Bst. c wird diesem Ziel Rechnung getragen.

Gschwend-Altstätten: Ich möchte gerne das Beispiel des Museums Altstätten anführen. Dieses wurde beim Ausbau vom Kanton beraten und in der Entwicklung begleitet. Das wäre ein Vorhaben, welches unter diese Bestimmung fallen würde. Diese fallen nicht vom Himmel.

Cozzio-Uzwil: Wie werden die Beratung und die Vermittlung heute gehandhabt? Wie funktioniert das?

Katrin Meier: Zum einen beraten wir die Gesuchstellenden, die sich mit den Formularen und der Erstellung eines Budgets nicht auskennen. Das ist ein wesentlicher Teil der Beratung. Zudem versuchen wir – wie von Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann erwähnt – mit Kursen zu unterstützen. Auch kommt es vor, dass Institutionen zwar anhand eines Baukonzepts Gelder aus dem Lotteriefonds zugesprochen erhalten, sie aber noch gar kein Betriebskonzept erstellt haben. Häufig sind ehrenamtlich Tätige involviert und haben deshalb so etwas noch nie gemacht. Von Seiten des Amtes werden solche Personen dann begleitet bzw. wird die Begleitung finanziert.

Cozzio-Uzwil: Im Resultat sind dann die eingereichten Gesuche für solche Projekte besser ausgefertigt? Das erspart auch Arbeit, weil die Projekte besser ausgearbeitet sind?

Katrin Meier: Ja, das ist eindeutig der Fall. Dann steigt die Chance, dass der Betrieb solcher Projekte anschliessend auch funktioniert. Häufig werden Projekte eingereicht, bei denen der Betrieb vorgängig nicht sichergestellt werden kann. Wir versuchen Fehlinvestitionen zu vermeiden. Aus meiner Sicht lohnt sich die Beratung sehr. Es gibt Kantone, die das gar nicht machen – zum Beispiel der Kanton Zürich. Durch Beratung können wir zum einen die ehrenamtlich Tätigen in ihrer Arbeit unterstützen und zum anderen sind die Projekte besser durchdacht.

Dürr-Widnau: Wenn ich das richtig verstanden habe, ist das bereits heute schon Praxis. Von welchem Volumen sprechen wir? Wie Suter-Rapperswil-Jona bereits erwähnt hat, muss irgendwann eine Priorisierung bei den Kernaufgaben der Förderinstrumente erfolgen. Ist angedacht die bisherige Unterstützung der Kulturschaffenden weiter auszubauen?

Katrin Meier: Nein, wir sind weit weg davon, irgendetwas auszubauen. Im letzten Entlastungspaket haben wir in diesem Bereich eine 50-Prozent Stelle gestrichen, weshalb einer langjährigen Mitarbeiterin gekündigt werden musste. Es ist kein Ausbau geplant. In Art. 16 soll der Geist der heutigen Kulturförderung abgebildet werden. Dieser beinhaltet eine intensive Auseinandersetzung mit der Förderwürdigkeit und ist nicht bloss eine Auszahlung von Fördergeldern. Wir streben eine kooperative und kinderfreundliche Kulturförderung an. Das sind die Ideen dieser Bestimmung. Ein Ausbau ist sicher nicht vorgesehen. Das konkrete Volumen kann ich Ihnen nicht nennen, aber grössere Fälle, die wir in der Kulturförderung begleiten sind beispielsweise das Schloss Sargans oder das Museum Prestegg.

Dürr-Widnau: Wenn Sie sagen, dass Bst. c keinen Ausbau vorsieht, dann können wir ihn im Gesetz belassen.

Kommissionspräsidentin: Gibt es weiteren Diskussionsbedarf? Dann stelle ich fest, dass der Ordnungsantrag Zahner-Kaltbrunn unbestritten ist und wir daher über die einzelnen Buchstaben und Absätze abstimmen. Die Bst. a und b sind dabei unbestritten.

Die vorberatende Kommission lehnt den Streichungsantrag der SVP-Delegation zu Art. 16 Abs. 1 Bst. c mit 8:5 Stimmen bei 2 Abwesenheiten ab.

Die vorberatende Kommission lehnt den Streichungsantrag der SVP-Delegation zu Abs. 16 Abs. 1 Bst. e mit 8:5 Stimmen bei 2 Abwesenheiten ab.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Streichungsantrag der SVP- und der CVP-GLP-Delegation zu Art. 16 Abs. 1 Bst. f mit 8:5 Stimmen bei 2 Abwesenheiten zu.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Streichungsantrag der SVP-, der CVP-GLP- und der FDP-Delegation zu Art. 16 Abs. 2 mit 10:3 Stimmen bei 2 Abwesenheiten zu.

Kommissionspräsidentin: Zum weiteren Sitzungsverlauf: Ich kann nicht abschätzen wie viele Anträge noch folgen werden und wie wir in der Diskussion voranschreiten werden. Ich weiss nicht, ob es realistisch ist, dass wir heute die Beratung abschliessen können.

Suter-Rapperswil-Jona: Wenn wir uns in den Voten und im Abstimmungsverfahren ein wenig disziplinieren, sollte das möglich sein.

Kommissionspräsidentin: Ich fand die bisherige Diskussion in dieser vorberatenden Kommission sehr gut. Sie war anständig, angeregt und jeder versuchte sich ernsthaft mit der Materie auseinanderzusetzen. Sollen wir die Sitzung bis 18.00 Uhr verlängern?

Gschwend-Altstätten stellt den Ordnungsantrag, eine zweite Sitzung abzuhalten.

Wir kommen jetzt zur Frage der Finanzierung. Das wird sicherlich eine happige Diskussion. Es wäre unseriös, wenn wir jetzt aufs Tempo drücken. Das Risiko ist relativ gross, dass wir um 18.00 Uhr immer noch nicht fertig sind.

Dürr-Widnau stellt den Ordnungsantrag, die Sitzung zu verlängern.

Einen Ersatztermin vor den Frühlingsferien zu finden ist unmöglich. Dann wird nicht mehr dieselbe Zusammensetzung an Kommissionsmitgliedern dieses Geschäft beraten. Ob es sinnvoll ist, dass dann sechs neue Personen alles von Anfang an neu diskutieren, sei dahingestellt. Ich bin der Meinung, dass wir mit Disziplin das Gesetz heute durchberaten können. Ich finde es falsch, die Sitzung jetzt abubrechen.

Die *Kommissionspräsidentin* stellt fest, dass die Mehrheit der vorberatenden Kommission dem Ordnungsantrag *Dürr-Widnau* zustimmt.

Art. 17 (Voraussetzungen und Kriterien a) allgemein)

Louis-Nesslau: Ist der Bezug zum Kanton in Art. 17 Abs. 1 Bst. a gleich ausgestaltet wie im bisherigen Gesetz?

Katrin Meier: Das ist die Absicht. Zudem fand dieses Jahr diesbezüglich eine Verschärfung in der Praxis statt.

Dürr-Widnau: Vertreter der K12 vertreten die Meinung, dass der Wohnsitz in St.Gallen liegen müsse. Hier steht, dass ein Bezug zum Kanton St. Gallen nötig sei. Wie ist das zu interpretieren? Was ist die Praxis?

Katrin Meier: Der Gesetzesentwurf bildet die gelebte Praxis ab. Es wird bewusst kein Wohnsitz im Kanton St. Gallen verlangt. Fast alle Leute, die sich im musischen Bereich ausbilden, müssen aus dem Kanton St. Gallen wegziehen, weil hier keine einzige Ausbildungsstätte im musischen Bereich in der Ostschweiz mehr existiert. Darum ist es wichtig, dass die Leute, die an einem anderen Ort studieren und später wieder in den Kanton St.Gallen zurückkehren, den Bezug nicht verlieren. Wir meinen, das ist ein wichtiges Element. Dieser Umstand wird zum Teil in anderen Kantonen kritisiert und sie handhaben es entsprechend anders. Aber aufgrund der Ausbildungssituation ist diese Regelung angemessen.

Brühlmann-Waldkirch: Eine Verständnisfrage: Es ist schon gemeint, dass alle Kriterien – Bst. a bis c – erfüllt sein müssen?

Katrin Meier: Ja, diese Kriterien sind kumulativ zu erfüllen.

Rossi-Sevelen: Mir wurde zugetragen, dass im Schloss Werdenberg relativ viele ausländische Künstlerinnen und Künstler angestellt werden und der Wunsch bestehe, mehr auf Schweizer Künstlerinnen und Künstler zuzugehen. Das greift aber wieder in die Freiheit des kulturellen Schaffens ein.

Gschwend-Altstätten: Im Schloss Werdenberg oder an den Festspielen werden ausländische Künstlerinnen und Künstler hauptsächlich für einzelne Auftritte bezahlt. Ich denke diese Bestimmung bezieht sich aber eher auf langfristige Projekte.

Katrin Meier: Damit ist natürlich alles gemeint, was mit Fördergeldern unterstützt wird. Einerseits können es Projekte sein, die auswärtige Künstlerinnen und Künstler für einen Auftritt in die Region holen wollen. Aber auch Institutionen sind damit gemeint, wie das Schloss Werdenberg, welches als Kulturveranstalter agiert.

Freund-Eichberg: beantragt, Art. 17 Abs. 1 Bst. a wie folgt zu formulieren:

- a) einen Bezug zum von Gesuchstellern mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen aufweisen durchgeföhrt werden;

Ich kann die Ausführungen von Katrin Meier nachvollziehen, aber ich möchte im Gesetz festgehalten haben, dass der Wohnsitz im Kanton St.Gallen liegen muss. Wenn sich schon eine Kulturschaffenden-Vereinigung dafür ausspricht, dann gehört es ins Gesetz.

Katrin Meier: In diesem Fall können St.Galler Künstler wie Joachim Rittmeyer nicht mehr gefördert werden. Er ist ein Aushängeschild des St. Galler Dialektes und der St.Galler Kultur. Da stellt sich schon die Frage, ob das wirklich gewollt ist.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Auch Gardi Hutter nicht – diese Kunstschaffenden sind nämlich weggezogen.

Katrin Meier: Zudem können auch keine Auswärtigen gefördert werden, die beispielsweise einen grossen Anlass planen. Das kann auch belebende Wirkung haben, wenn beispielsweise eine Basler Theatergruppe eine Aufführung in St.Gallen durchführen will.

Christopher Rühle: Ich möchte darauf hinweisen, dass der Begriff Wohnsitz sehr eng ist und nicht nur Kulturschaffende, sondern auch Institutionen gefördert werden. Der «Bezug zum Kanton» ist viel offener gefasst. Der Wohnsitz kommt eigentlich auch nur für Kulturschaffende in Frage, weil bei Institutionen der Sitz der Institution ausschlaggebend sein müsste. Es sollte idealerweise ein anderer Begriff gewählt werden.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Freund-Eichberg zu Art. 17 Abs. 1 Bst. a mit 9:4 Stimmen bei 2 Abwesenheiten ab.

Suter-Rapperswil-Jona: Vorhin wurde erwähnt, dass die Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen. Müsste dann nicht bei Bst. b ein «und» am Ende der Bestimmung stehen? Normalerweise steht bei einer kumulativen Aufzählung ein «und» am Schluss.

Kommissionspräsidentin: Es wäre wahrscheinlich richtig, wenn es kein Strichpunkt, sondern ein Komma und dann ein «und» angeführt wäre.

Suter-Rapperswil-Jona: Das soll einfach im Protokoll festgehalten werden und kann dann von der Redaktionskommission bereinigt werden.

Art. 18 (b) für bestimmte Förderinstrumente)

Suter-Rapperswil-Jona beantragt im Namen der CVP-Delegation, Art. 18 Abs. 1 Bst. b und Bst. c wie folgt zu formulieren:

- b) die Angebote oder Leistungen der jeweiligen kulturellen Institutionen und Organisationen sowie kantonalen Kulturstandorte und die Ergebnisse der jeweiligen kulturellen Projekte ~~und Vorhaben~~ öffentlich zugänglich sind ~~oder der Öffentlichkeit zugutekommen~~;
- c) die jeweiligen kulturellen Projekte ~~und Vorhaben~~, Institutionen und Organisationen sowie kantonalen Kulturstandorte nicht hauptsächlich gewinnorientiert sind.

In Bst. b und Bst. c müsste eine Folgekorrektur erfolgen und «und Vorhaben» herausgestrichen werden. Im Sinne der Entschlackung dieses Gesetzes ist in Bst. b der Passus «oder der Öffentlichkeit zugutekommen» zu streichen. Die Formulierung «öffentlich zugänglich» reicht aus. Zu Bst. c hätten wir noch eine Frage: Auch im bisherigen Gesetz wurden Institutionen, die «hauptsächlich gewinnorientiert sind» von Staatsbeiträgen ausgeschlossen. Es ist per se nichts schlimmes, wenn eine Institution es schafft einen Gewinn zu erwirtschaften. Das sollte nicht abgestraft werden. Natürlich steht nicht der Sinn dahinter, die Gewinnmaximierung solcher Institutionen zu unterstützen. Ist diesem Umstand mit der genannten Formulierung Rechnung getragen worden oder müsste dies durch die Formulierung «nicht der Gewinnmaximierung dienend» präzisiert werden?

Katrin Meier: Das ist ein wichtiges Thema. Wir haben den Eindruck, dass die Formulierung «nicht hauptsächlich gewinnorientiert» das vorhin Gesagte abbildet. Wir wollen einfach einen kommerziellen Konzertveranstalter nicht mit öffentlichen Geldern unterstützen. Daher würde ich eher bei dieser Formulierung bleiben, ansonsten ist die Hürde noch höher. Denn dann kann jeder kommerzielle Konzertveranstalter auch sagen, er wolle keine Gewinnmaximierung, sondern nur einen angemessenen Gewinn erwirtschaften. Dann haben wir wieder einen Argumentationsnotstand.

Suter-Rapperswil-Jona: Dann würden wir es bei den redaktionellen Anpassungen sowie der Streichung von «oder der Öffentlichkeit zugutekommen» belassen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der CVP-GLP-Delegation zu Art. 18 Abs. 1 Bst. b und c mit 11:1 Stimmen bei 3 Abwesenheiten zu.

Art. 19 (Beitragsarten)

Suter-Rapperswil-Jona beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 19 Abs. 1 Bst. a wie folgt zu formulieren:

- a) zur ~~personenbezogenen~~ Förderung von Kulturschaffenden;

In Abs. 1 Bst. b ist ebenfalls die Folgekorrektur, «und Vorhaben» zu streichen, zu berücksichtigen. Zu Bst. a: Ist das Adjektiv «personenbezogen» wirklich nötig? Reicht nicht «zur Förderung von Kulturschaffenden» aus? Das wäre auch im Sinne der Vereinfachung.

Katrin Meier: Es handelt sich um eine Präzisierung. Denn hinter den Projekten stehen auch Kulturschaffende. Namentlich können es Werkbeiträge sein, die an einen Künstler gehen. Das ist eine personenbezogene Förderung.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der CVP-GLP-Delegation zu Art. 19 Abs. 1 Bst. a mit 11:1 Stimmen bei 1 Enthaltung 2 Abwesenheiten zu.

Freund-Eichberg beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 19 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

² Kantonsbeiträge werden in der Regel als nicht rückzahlbare Geldleistungen ~~oder Defizitgarantien~~ gewährt.

Wir sind grundsätzlich mit Art. 19 einverstanden, aber die Defizitgarantien in Abs. 2 sind uns zu offen. Wir möchten diese eigentlich direkt streichen. Auch andere Vorhaben oder Organisationen müssen mit Defiziten rechnen und damit umgehen können.

Schorer-St.Gallen: Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen. Ich wehre mich ganz klar dagegen, dies zu streichen. Denn ich glaube, eine Defizitgarantie bietet gerade bei Freiluftveranstaltungen eine gewisse Garantie, wenn das Wetter nicht mitspielt. Ansonsten privat finanzierte Veranstaltungen könnten teilweise gar nicht stattfinden, wenn nicht der Kanton eine Defizitgarantie bieten würde bei schlechtem Wetter oder tiefen Besucherzahlen. Ich bin der Meinung, dass mit den Defizitgarantien zu einem gewissen Grad öffentliche Gelder eingespart werden können.

Cozzio-Uzwil: Was ist genau unter der Defizitgarantie zu verstehen?

Katrin Meier: Das ist häufig auch ein Thema. Defizitgarantien kommen häufig bei aus dem Lotteriefonds unterstützten Freiluftveranstaltungen zum Tragen. Bei gutem Wetter haben die Veranstalter genügend Einnahmen aus der Festwirtschaft. Bei schlechtem Wetter kommt es häufig zu einem Defizit. Die Defizitgarantie wird aber im Vorherein festgelegt – in welcher Höhe der maximale Defizitbeitrag und in welcher Höhe der fixe Beitrag liegt. Häufig kommt es aber gar nicht zur Ausschüttung dieser Beträge, weil das Wetter stimmte und die Veranstalter solide gerechnet haben. Die Defizitgarantie verleiht aber trotzdem eine gewisse Planungssicherheit.

Louis-Nesslau: Abs. 2 enthält die Formulierung «in der Regel». Wozu können die Kantonsbeiträge noch ausgeschüttet werden, wenn nicht für nicht rückzahlbare Geldleistungen oder Defizitgarantien?

Katrin Meier: Für Darlehen. Es gibt Bereiche, in denen Darlehen vergeben werden. Aber diese vergeben wir nicht. Zentral sind nur die fixen Beiträge.

Louis-Nesslau: Wenn Sie bisher keine Darlehen vergeben haben, wären diese mit dem neuen Gesetz plötzlich möglich? Irgendeinen Grund muss die Formulierung «in der Regel» haben.

Schorer-St.Gallen: Das könnten zum Beispiel Dienstleistungen sein, die nicht in Rechnung gestellt werden.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SVP-Delegation zu Art. 19 Abs. 2 mit 7:6 Stimmen bei 2 Abwesenheiten ab.

Art. 20 (Beteiligung Dritter)

Zahner-Kaltbrunn beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 20 Abs. 2 Bst. d zu streichen.

Diese Bestimmung ist überflüssig, denn es ist alles schon in Bst. a bis c geregelt.

Suter-Rapperswil-Jona beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation Art. 20 Abs. 2 Bst. b und d zu streichen.

Abs. 1 regelt bereits sich der Kanton an der Finanzierung beteiligt. Beim kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung sollen sowohl Gemeinden und Dritte einen Beitrag leisten und bei Aktivitäten von kantonaler Bedeutung lediglich Dritte. Das ist gut formuliert. In Abs. 2 erfolgt nochmals eine Auflistung, was kulturelle Aktivitäten als Überbegriff konkret sind. Das ist aber insofern missverständlich, weil dort keine Beteiligung von Dritten benötigt wird. Das führt zu unbestimmten Rechtsbegriffen, die Anlass für Diskussionen bieten. Ich mache beliebt, Abs. 1 zu belassen und in Abs. 2 die Bst. b, c und d zu streichen. Allenfalls könnte man sich eine Ausnahme für die Kulturschaffenden überlegen: «Zur Förderung von Kulturschaffenden kann der Kanton unabhängig von einer Beteiligung Dritter Kantonsbeiträge ausrichten.» Die offenen Formulierungen in Abs. 2 stehen im Widerspruch zu Abs. 1. Aus dem belassenen Bst. a kann eine entsprechende Umformulierung erfolgen. Zudem muss die Folgeänderung durch die Streichung von «personenbezogenen» berücksichtigt werden.

Gschwend-Altstätten: Was ist mit den kantonalen Verbänden, den Museen oder dem Blasmusikverband? Werden diese dann nicht mehr gefördert, wenn in Abs. 2 Bst. c gestrichen wird?

Suter-Rapperswil-Jona: Es geht hier nicht darum, was gefördert wird, sondern es geht um die Beiträge. Diese sind in Abs. 1 geregelt.

Katrin Meier: Aus meiner Sicht nicht, denn der kantonale Blasmusikverband würde zum Beispiel unter Bst. c fallen. Die einzelnen Blasmusikvereine erhalten zwar Unterstützung von den Gemeinden. Aber die kantonalen Dachverbände erhalten in der Regel keine Unterstützung von den Gemeinden. Die kantonalen Dachverbände fallen alle unter Bst. c. Zu Bst. b: Es wurde vorhin gesagt, die kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sei wichtig. Das letzte Projekt, das unter Bst. b fiel, hiess www.kklick.ch. Das ist eine mit den Kantonen Ausserrhoden, Thurgau und St. Gallen eingerichtete eine Plattform für Schulen, auf denen sie einfach Kulturangebote für ihre Klassen buchen können. Das ist ein Projekt über den ganzen Kanton. Es ist von kantonaler Bedeutung, weil wir in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen eine elektronische Plattform zur Verfügung stellen. Ansonsten sind hier keine anderen Gelder enthalten. Wir sehen das als kantonale Aufgabe an. Bst. a bezieht sich auf Werkbeiträge, die als kantonales Förderinstrument direkt an Kulturschaffende ausbezahlt werden. Diese Streichung stellt ein ziemliches Problem für kantonale Projekte dar.

Suter-Rapperswil-Jona: Deshalb muss die Formulierung «in der Regel» belassen werden. Darunter können diese Ausnahmefälle subsumiert werden.

Katrin Meier: Der Blasmusikverband ist aus meiner Sicht kein Ausnahmefall. Der kantonale Chorverband auch nicht. Dass für die Vereinfachung der Formulierung plädiert wird, ist verständlich. Aber materiell ist es hier problematisch.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Streichungsantrag der CVP-GLP-Delegation zu Art. 20 Abs. 2 Bst. b mit 7:6 Stimmen bei 2 Abwesenheiten zu.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Streichungsantrag der SVP- und der CVP-GLP-Delegation zu Art. 20 Abs. 2 Bst. d mit 8:5 Stimmen bei 2 Abwesenheiten zu.

Art. 21 (Bemessung der Beitragshöhe)

Louis-Nessler beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 21 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

² ~~Der Kantonsbeitrag~~ Der kumulierte Betrag der öffentlichen Hand übersteigt in der Regel die Hälfte der Gesamtkosten nicht. Davon ausgenommen sind Kantonsbeiträge für kulturelle Projekte und Vorhaben, die durch den Kanton initiiert werden.

In Abs. 2 geht es nicht nur um den Kantonsbeitrag, sondern darum, dass die geförderte Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen eigentlich vom Gemeindewesen abhängig sind. Deswegen würden wir das zusammenfassen.

Katrin Meier: Gerade bei allen städtischen Museen stellt diese Änderung ein Problem dar. Denn in der Regel wird zehn bis 20 Prozent der Finanzierung durch Private getragen und der Rest erfolgt durch öffentliche Mittel. Bei Museen ist meist der Stadtbeitrag der grösste bzw. der Beitrag der öffentlichen Hand. Beim Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona liegt dieser bei etwa 70 oder 80 Prozent der Kosten. Das wäre durchaus problematisch.

Dürr-Widnau beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 21 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

² Der Kantonsbeitrag übersteigt in der Regel die Hälfte der Gesamtkosten nicht. ~~Davon ausgenommen sind Kantonsbeiträge für kulturelle Projekte und Vorhaben, die durch den Kanton initiiert werden.~~

Ich würde den ersten Satz belassen und dafür den zweiten Satz streichen, weil wir das in Art. 20 Abs. 2 Bst. b bereits gestrichen haben. Im ersten Satz kommt bereits «in der Regel» vor, dann können wir den Satz kürzer halten.

Louis-Nessler zieht den Antrag der SVP-Delegation zu Art. 21 Abs. 2 zurück.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der CVP-GLP-Delegation zu Art. 21 Abs. 2 mit 9:4 Stimmen bei 2 Abwesenheiten zu.

Suter-Rapperswil-Jona: Ich möchte zuhanden der Redaktionskommission darauf hinweisen, dass im ganzen Gesetz bis anhin nur die männliche Form verwendet wurde und in Art. 21 Abs. 1 Bst. a zum ersten Mal die weibliche und die männliche Form erwähnt werden. Ich mache beliebt, dass

entweder nur die männliche oder beide Formen einheitlich verwendet werden. Es soll einfach einheitlich sein.

Art. 22 (Ausrichtung von Kantonsbeiträgen a) Verfahren)

Brühlmann-Waldkirch beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 22 Abs. 2 zu streichen.

In Abs. 1 sind bereits sämtliche Verfahren erwähnt. Abs. 2 ist sehr offen und wir wissen nicht, was sonst noch für Verfahren darunter zu verstehen sein sollen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Streichungsantrag der SVP-Delegation zu Art. 22 Abs. 2 mit 12:1 Stimmen bei 2 Abwesenheiten zu.

Art. 23 (b) Form)

Suter-Rapperswil-Jona: Hier ist ebenfalls der Hinweis an die Redaktionskommission anzubringen, auf die einheitliche Verwendung von weiblicher und männlicher Form zu achten.

Art. 24 (c) Bedingungen und Auflagen; Widerruf)

Kommissionspräsidentin: Hier liegen einerseits Anträge vor und andererseits besteht noch eine Pendeuz aus Art. 8.

Louis-Nessler beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 24 Abs. 1 Bst. a und d zu streichen.

Ich verstehe Bst. a so, dass es auch um die Platzierung des Kantonslogos auf irgendwelchen Veranstaltungsflyern geht. Ich sehe den Sinn dahinter nicht so ganz, denn es ist kein eigentliches Sponsoring. Der Kanton muss weder für sich, noch für die Kulturförderung Werbung machen. Ich sehe nicht ein, weshalb der Kanton bei der Kulturförderung so präsent sein muss.

Regierungspräsident Klöti: Das ist eigentlich nur eine Transparenzfrage.

Katrin Meier: Zudem verlangt Swisslos diese Transparenz auch. Sobald wir Lotteriefondsgelder sprechen, müssen wir die Beteiligung des Kantons entsprechend deklarieren. Nur Lotteriefondsgelder, aber sonstige Kantonsbeiträge nicht zu deklarieren, macht auch keinen Sinn.

Louis-Nessler zieht den Antrag der SVP-Delegation zu Art. 24 Abs. 1 Bst. a zurück.

Kommissionspräsidentin: Dann steht noch Bst. d zur Diskussion.

Dürr-Widnau: Was für konkrete Massnahmen sind zur sozialen Sicherheit von Kulturschaffenden vorgesehen?

Katrin Meier: Dazu wurde noch nichts fix deklariert, aber im Vordergrund stehen freiwillige Lösungen. Wir haben es nicht so fix deklariert, wie das andere machen. Kulturschaffende sollen in ein Freizügigkeitskonto oder eine Pensionskasse einen Beitrag einbezahlen können und der Kanton würde dann den Arbeitgeberbeitrag einzahlen. Das die zur Diskussion stehende freiwillige Lösung. Einige kantonale Gesetze haben dies sehr verbindlich geregelt. Wir würden einen Prozentsatz auf jeden personenbezogenen Kulturförderbeitrag vorschlagen.

Dürr-Widnau: Im Prinzip müsste hier das Amt alles überwachen. Schliesslich fliesst dann auch weniger Geld aus dem Lotteriefonds in die Projekte der Kulturschaffenden und sie müssen auf weiteren Wegen Mittel zur Finanzierung beschaffen. Das habe ich schon richtig verstanden?

Regierungspräsident Klöti: Es geht nicht um die Honorarhöhe. Es geht um den Status, wie die Kulturschaffenden sozialversichert sind.

Katrin Meier: Der Bst. d bezieht sich rein auf die Sozialversicherung.

Kommissionspräsidentin: Gemäss Botschaft bezieht sich Bst. d rein auf Sozialabgaben resp. Sozialversicherungsbeiträge. Allenfalls müsste dies zuhanden der Materialien konkretisiert werden.

Schorer-St.Gallen: Ich habe noch eine Verständnisfrage zu dem Ganzen: Wir haben in Art. 8 die angemessene Vergütung rausgestrichen, weil wir sie in Art. 24 wieder aufnehmen wollten. Wenn die Kulturschaffenden mehr Lohn erhalten, zahlen sie auch mehr in die Sozialversicherungen ein. Ist die angemessene Vergütung aus Art. 24 wirklich ersichtlich oder müsste sie explizit ausformuliert werden?

Katrin Meier: Eigentlich ist Art. 8 übergeordnet und legt sauber die Grundsätze fest. Dass auch die Sozialabgaben angemessen zu leisten sind, wäre ein zusätzliches Element. Das wäre der Aufbau der Systematik.

Dürr-Widnau: Ich habe Seite 48 der Botschaft nochmals genau nachgelesen. Darin verpflichtet der Kanton die Kulturschaffenden, einen prozentualen Anteil des Beitrages in eine Vorsorgeeinrichtung oder dritte Säule einzubezahlen. Wie soll in eine dritte Säule eingezahlt werden, wenn die Vergütung angeblich ungenügend ist?

Katrin Meier: Darum hatten Art. 8 und Art. 24 einen Zusammenhang. Wenn die angemessene Vergütung nicht in Art. 8 festgehalten wird, dann kann keine Verpflichtung zur Einzahlung in Einrichtungen der sozialen Sicherheit vorgesehen werden.

Dürr-Widnau: Stellt der Kanton hier zusätzliche Gelder zur Verfügung? Was für konkrete Massnahmen sind hier vorgesehen?

Katrin Meier: Insgesamt haben wir ja nicht mehr Geld zur Verfügung. Wenn man es wirklich durchrechnet und den Kulturschaffenden mehr vergüten würde, dann stiege jeweilige Projektbudget. Dann würden wir auch einen höheren Kantonsbeitrag bezahlen, aber dafür anderen Projekten Absagen erteilen, weil das Budget zu knapp bemessen wurde. Das ist von Projekt zu Projekt unterschiedlich. Wenn Künstlerinnen und Künstler angemessen entschädigt werden, dann steigen tendenziell die Projektkosten.

Regierungspräsident Klöti: Es würden dann weniger Projekte, aber qualitativ bessere unterstützt werden.

Katrin Meier: Auch nur diejenigen, die sauber durchgerechnet wurden und die ihre Künstlerinnen und Künstler angemessen bezahlen.

Dürr-Widnau: Der Lotteriefonds hat klare Richtlinien, welcher Betrag pro Projekt bezahlt werden kann. Wenn ich die Aussage von Katrin Meier höre, bedeutet das, dass in Zukunft höhere Beiträge ausbezahlt werden sollen.

Katrin Meier: Nicht insgesamt, aber je Gesuch.

Dürr-Widnau: Wenn die Projektkosten höher ausfallen, werden die Projektbeträge erhöht. Dafür werden weniger Projekte unterstützt. Die Frage ist, ob wir das wollen?

Rossi-Sevelen: Das würde dann soweit gehen, dass nur noch die professionellen Kulturschaffenden an diese Beiträge kämen. Die Laienkünstler würden aus dem Raster fallen.

Gschwend-Altstätten: Es kann aber auch das Gegenteil eintreffen, denn die Beiträge werden an das Projekt als Ganzes und nicht an die einzelnen Mitwirkenden ausbezahlt.

Bartl-Widnau: Dem Antrag der SVP-Delegation ist zuzustimmen. Es betrifft zwei Fragen. Einerseits die angemessene Entschädigung des Kulturschaffenden und andererseits, ob Bedingungen eingeführt werden sollen, welche die Einzahlung eines Honoraranteils in eine Vorsorgeeinrichtung vorsehen. Ich sehe aber keinen Grund, weshalb den Kulturschaffenden andere Vorschriften gemacht werden sollen als anderen selbständig Erwerbenden. Ich würde hier den Grundsatz der Eigenverantwortung hoch halten und die Person soll selber entscheiden können, ob sie einen Teil des Honorars auf ein Bankkonto oder in eine Vorsorgeeinrichtung einbezahlen will. Das hängt dann nicht von der Angemessenheit der Entschädigung ab.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Streichungsantrag der SVP-Delegation zu Art. 24 Abs. 1 Bst. d mit 10:3 Stimmen bei 2 Abwesenheiten zu.

Katrin Meier: Zur Frage von Dürr-Widnau: Die Massnahmen wären Auflagen gewesen. Diese hätten für das Amt sicherlich zu einem Mehraufwand geführt, denn wenn wir die Erfüllung von Auflage prüfen müssen, kann das sehr aufwändig werden.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann beantragt, Art. 24 Abs. 1 Bst. d wie folgt zu formulieren:

- d) ~~Massnahmen zugunsten der sozialen Sicherheit von betroffenen Kulturschaffenden~~
einer angemessenen Vergütung berufsmässig erbrachter kultureller Aktivitäten.

Ich stelle den Antrag trotzdem. Wir haben zuvor kurz besprochen. In der Praxis müssen das Amt für Kultur oder die Förderplattformen, Gesuche von Veranstaltern abweisen können, wenn die Künstlergagen nahezu entwürdigend sind. Es macht aber einen Unterschied, wenn die Kulturschaffenden das Gesuch selber einreichen und sich eine sehr tiefe Gage einrechnen. Es sollte entscheidend sein, wer das Gesuch einreicht

Schorer-St.Gallen: Ich habe noch eine Frage an Katrin Meier. Ich bin ein bisschen von Ihrer Aussage überrascht, weil ich eigentlich davon ausging, dass die angemessene Vergütung grundsätzlich immer geprüft wird. Wenn ein Budget vorliegt, wird geprüft, zu welchem Betrag zum Beispiel eine Eigenleistung verrechnet wird. Das ist zumindest in der Stadt St.Gallen Usus und ich gehe

davon aus, dass dies beim Kanton auch so ist. Deshalb bin ich überrascht, dass das diese Prüfung ein Mehraufwand wäre.

Katrin Meier: Wenn es eine Auflage ist, dann müssen wir ihre Erfüllung prüfen. Aktuell prüfen wir sie bei der Gesuchseingabe. Wenn die Auflage ins Controlling miteinbeziehen werden müsste, dann wäre das ein grosser Aufwand.

Die vorberatende Kommission lehnt dem Antrag *Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann* zu Art. 24 Abs. 1 Bst. d mit 10:3 Stimmen bei 2 Abwesenheiten ab.

Suter-Rapperswil-Jona: Ich habe noch eine redaktionelle Frage. Müsste in Bst. b nicht «die Erbringung der vereinbarten Leistungen» stehen?

Christopher Rühle: Das kann auch eine Verfügung sein. Darin ist die Leistung vereinbart.

Suter-Rapperswil-Jona: Es ist kein Widerspruch, wenn hier von kulturellen Leistungen und bei Abs. 2 sprechen von kulturellen Aktivitäten die Rede ist?

Christopher Rühle: Diese wären inbegriffen.

Kommissionspräsidentin: Ich stelle fest, dass es bereits 17.45 Uhr. Wie sollen wir weiter vorgehen? Ich stelle fest, die Kommissionsmehrheit wünscht, dass wir fortfahren.

Art. 25 (Ergänzendes Recht)

Suter-Rapperswil-Jona beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 25 Abs. 2 zu streichen.

Abs. 1 enthält bereits alle nötigen Angaben oder spielen hier weitere Bestimmungen rein?

Katrin Meier: Ja, das Beschaffungs- und Submissionsrecht. Das kommt beim Lotteriefonds zum Tragen. Beispielsweise musste beim Walter-Zoo ein neues Gehege beschafft werden – das hat nichts mit Kultur zu tun. Grosse Beschaffungen unterstehen dem öffentlichen Beschaffungsrecht und da gibt es zum Teil zusätzliche Auflagen.

Suter-Rapperswil-Jona: zieht den Antrag der CVP-GLP-Delegation zu Art. 25 Abs. 2 zurück.

Art. 26 (Fördermassnahmen a) Infrastruktur)

Suter-Rapperswil-Jona: beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 26 wie folgt zu formulieren:

Art. 26 Fördermassnahmen a) Bestand

¹ Kantonale Kulturstandorte im Sinne dieses Erlasses sind:

- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]
- d) [...]

Wir haben ja bereits heute Vormittag darüber diskutiert, dass Art. 26 Abs. 1 und 2 unglücklich formuliert sind. Sollen wir hier nicht einfach die kantonalen Kulturstandorte bzw. die vier Leuchttürme auflisten?

Katrin Meier: Ich habe auch überlegt, wie es wäre, wenn man die Schwerpunkte namentlich bezeichnen würde. Wir würden folgende Formulierung von Art. 26 vorschlagen:

Art. 26 Fördermassnahmen a) Bestand

1. Der Kanton unterstützt die im Anhang bezeichneten Kulturstandorte:

- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]
- d) [...]

² Der Anhang kann durch Beschluss des Kantonsrates angepasst werden.

Nach Abs. 1 würde die Aufzählung im Anhang erfolgen. Dann würde zur Änderung ein einfacher Kantonsratsbeschluss genügen und es bräuchte keine Gesetzesnachträge. Aber man würde die Schwerpunkte im Anhang fix bezeichnen. Das wäre dann der Bestand der kantonalen Kulturstandorte. Zudem würden wir die folgende Formulierung von Art. 27 vorschlagen, der die Kriterien für kantonale Kulturstandorte benennt:

Art. 27 b) Kantonale Kulturstandorte

1 Kantonale Kulturstandorte bieten in einer baukulturellen herausragenden Infrastruktur kulturelle Aktivitäten an, die:

- a) vielfältig, qualitativ herausragend oder wenigstens aussergewöhnlich sind;
- b) einen besonderen Bezug zur baulichen Infrastruktur aufweisen;
- c) einen wesentlichen und nachhaltigen Beitrag zur Erfüllung mehrere Ziele der Kulturförderung nach Art. 2 (neu Art. 8) dieses Erlasses leisten.

Bei den Kriterien würde dann bewusst auf qualitative Voraussetzungen geachtet, die sich auf wesentliche Schwerpunkte der kantonalen Kulturlandschaft beschränken.

Christopher Rühle: Im Gesetz müsste noch eine entsprechende Bestimmung formuliert werden, welche vorsieht, dass durch einen einfachen Kantonsratsbeschluss weitere kantonale Kulturstandorte bestimmt werden können.

Suter-Rapperswil-Jona: Eine Änderung würde dann ohne Botschaft dem Kantonsrat zugeleitet und die Mehrheit des Kantonsrates könnte diese Liste ohne ausführliche Botschaft ergänzen. Aber eine solche Änderung hat substanzielle finanzielle Folgen. Ich verstehe die Überlegung, aber das ist nicht unsere Intention. Die Leuchtturm-Strategie wurde definiert und wenn sie nun doch nicht mehr zum Tragen kommen soll, dann muss sie den ordentlichen Weg gehen und nicht bloss über einen einfachen Beschluss erfolgen. Antrag und Botschaft sind angezeigt. Das haben wir in anderen Gesetzen auch. Die Definition der kantonalen Kulturstandorte erübrigt sich dadurch nicht.

Kommissionspräsidentin: Was wären die vier in die gemäss CVP-GLP-Antrag aufzulistenden Schwerpunkte? Das wären sicher Konzert und Theater St. Gallen sowie die Lokremise.

Katrin Meier: Ebenfalls das Schloss Werdenberg und es besteht noch die Frage, ob das Alte Bad Pfäfers als historisch gewachsener Schwerpunkt auch dazu gehört. Im Weiteren das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona, die Lokremise St. Gallen, Konzert und Theater St. Gallen.

Kommissionspräsidentin: Tritt jetzt anstelle des Alten Bad Pfäfers das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona?

Katrin Meier: Wollen Sie bewusst auf das Alte Bad Pfäfers verzichten? Es wurde eigentlich immer auch als Kulturschwerpunkt gehandelt, das ist keine neue Idee, sondern historisch bedingt. Die Struktur ist die gleiche wie beim Kunst(Zeug)Haus. Die Liegenschaft wird beim Alten Bad Pfäfers seit den 1980er-Jahren unterhalten. Der Verzicht würde eine wesentliche Verschlechterung darstellen.

Dürr-Widnau: Die Leuchttürme wurden bereits definiert. Fällt jetzt das Alte Bad Pfäfers darunter oder nicht?

Katrin Meier: Es war bisher immer eine Mischung. Es gab dazu zwar nie eine grosse Abstimmung, aber finanziell wird es als ein Schwerpunktthema behandelt. Finanziert wird es zu 60 Prozent aus dem ordentlichen Staatshaushalt und zu 40 Prozent aus dem Lotteriefonds. Das Alte Bad Pfäfers wird wie eine Kantonsliegenschaft unterhalten und es werden die Regeln von Bauten- und Renovationskrediten angewendet. Die Liegenschaft wird vom Kanton unterhalten, sie befindet sich aber im Eigentum der Stiftung Altes Bad Pfäfers.

Kommissionspräsidentin: Ich möchte nachfragen, ob sich die Kommission in der Lage sieht über die Vorlage abschliessend zu befinden oder ob wir eine neue Sitzung ansetzen sollen. Ich denke wir brauchen mehr Informationen, um Art. 26 und Art. 27 sinnvoll beraten zu können. Wir können das Gesetz in die Junisession schieben und die weitere Beratung nach der Aprilsession terminieren. Das wäre ebenfalls eine Option

Schorer-St.Gallen: Wenn diese Leuchttürme bereits definiert sind und wir jetzt unreflektiert einen nicht erwähnen, finde ich ein solches Vorgehen unseriös, ohne weitere Abklärungen einzuholen. Mich würden die Überlegungen zur Definition der Leuchttürme für diese Diskussion interessieren.

Katrin Meier: Dazu werden wir wohl kaum mehr Klärung bringen können. In Kulturinfrastrukturberichten wurde die besondere Situation des Alten Bad Pfäfers erwähnt. Bis anhin hatten wir noch nie eine definitive Liste von kulturellen Schwerpunkten im Kanton. Daher wäre jetzt eine Möglichkeit diese zu klären.

Kommissionspräsidentin: Aus diesen Rückmeldungen entnehme ich, dass wir die Sitzung heute weiterführen.

Gschwend-Altstätten: Im Gesetzesentwurf wurden nur diejenigen Institutionen als kantonale Schwerpunkte erwähnt, welche sich im Eigentum des Kantons befinden. Nun reden wir vom Alten Bad Pfäfers und vom Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona – diese stehen nicht im Eigentum des Kantons. Die Ausgangslage ist einfach und wir arbeiten gerade auf einen Hüftschuss zu.

Dürr-Widnau: Ich könnte jetzt entscheiden, welches die kantonalen Kulturstandorte sind. Gemäss Botschaft hätte der Kanton geprüft, ob das Alte Bad Pfäfers ins Eigentum des Kantons zu übernehmen ist. Dann hätte es automatisch als Schwerpunkt gegolten. Das war die Überlegung. Ich kann damit leben, wenn die kantonalen Kulturstandorte im Anhang definiert würden. Dann wären es zwar fünf, aber mehr bezahlt wird nicht, wenn der Kanton bereits jetzt schon für den Unterhalt aufkommt.

Freund-Eichberg: Ich bin für die Definition der kantonseigenen Leuchttürme im Gesetz. Für jeden weiteren Leuchtturm, sei es das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona oder das Alte Bad Pfäfers, müsste der Kantonsrat eine Gesetzesänderung vornehmen.

Suter-Rapperswil-Jona: Im Grunde genommen wurden diese Leuchttürme vor ein paar Jahren definiert. Diese Leuchttürme sollen dann als kantonale Kulturstandorte gelten. Die Auflistung im Gesetz wäre lediglich eine Fortsetzung der aufgegleisten Strategie. Das Alte Bad Pfäfers, ist das nun ein Leuchtturm oder nicht?

Katrin Meier: Im Bericht 40.08.01 «Förderung der Kulturinfrastruktur» der Regierung vom 11. März 2008 wurde es nicht aufgeführt.

Dürr-Widnau: Welche Institutionen wurden damals aufgeführt?

Katrin Meier: Das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona, das Klanghaus Toggenburg, das Schloss Werdenberg, die Lokremise sowie das Textilmuseum St.Gallen. Beim Alten Bad wurde lediglich erwähnt, dass eine Förderung mittels Investitionen erfolge. Damals gab es aber die heute diskutierte Kategorisierung nicht. Es gab keine abschliessende Liste. Dieser Bericht sagt lediglich aus, welche Potentiale in der St.Galler Kulturlandschaft bestehen.

Suter-Rapperswil-Jona: Wie verhält sich das konkret heute?

Katrin Meier: Die Liste müsste Theater und Tonhalle St. Gallen, die Lokremise St. Gallen, das Schloss Werdenberg, das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona sowie das Alte Bad Pfäfers enthalten. Das wäre aus meiner Sicht eine konsistente Liste von Objekten, in denen der Kanton Einsitz in die Gremien nimmt und sich die Liegenschaften im Eigentum von Stiftungen oder im Eigentum des Kantons befinden. Des Weiteren unterstützt der Kanton diese Objekte bei den Kulturbeitragsleistungen mit einem 40:60-Prozentschlüssel.

Rossi-Sevelen: Ich finde es eine schlechte Idee, diese Leuchttürme aufzulisten. Zu Beginn hiess es noch, dieses Gesetz bringe keine Mehrkosten mit sich. In der Ratsdebatte werden sicherlich noch weitere Anträge folgen, weil jeder noch gerne seiner Institution den Kulturstempel aufdrücken will. Dann stehen wir mit acht Kulturstandorten da und müssen diese auch noch finanzieren. Ich werde mich gegen sämtliche Listenpunkte wehren. Ich erkenne darin ein Manöver, das Kunst(Zeug)Haus auf sichere Beine zu stellen.

Suter-Rapperswil-Jona: Das könnten Sie jetzt vermuten, aber das ist nicht die Intention. Mich stört an Art. 26, dass er einerseits kompliziert geschrieben ist und andererseits bestimmt de facto das Amt und nicht der Kantonsrat, welche Objekte auf diese Liste gelangen. In der aktuellen Formulierung werden Tür und Tor für alle erdenklichen Objekte geöffnet. Zudem haben wir heute

Vormittag gehört, dass sich die Gemeinden nicht dagegen wehren, die Liegenschaften an den Kanton abzutreten. Dann treten nämlich die von Rossi-Sevelen befürchteten Mehrausgaben ein.

Kommissionspräsidentin: Möchte die Kommission diese Frage heute entscheiden oder geben wir sie für genauere Abklärungen zurück an das Amt?

Dürr-Widnau: Ich kann entscheiden. Die Ausgangslage wird auch in einer weiteren Sitzung nicht besser. Die Regierung wollte einen neuen Status Quo, der von kantonseigenen Liegenschaften spricht. Wir müssen aber diese Kulturstandorte definieren, damit wir darüber offen diskutieren können, wenn ein neuer Standort hinzukommen oder ein Standort gestrichen werden soll. Allein auf das Eigentum des Kantons abzustellen, ist eine zu schwammige Definition für kantonale Kulturstandorte. Der Kantonsrat definiert schliesslich auch die genauen Standorte von Kantonsschulen. Das ist hier dasselbe.

Katrin Meier: Das Alte Bad Pfäfers gehört sicherlich aus finanzieller Sicht zum Status Quo. Wann es aber genau als Schwerpunkt aufgenommen wurde, kann ich nicht mehr spontan nachvollziehen.

Bartl-Widnau: Darf ich fragen, was die Konsequenz wäre, wenn jetzt das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona und das Alte Bad Pfäfers nicht auf dieser Liste wären?

Katrin Meier: Zum einen ist der Kanton bei diesen Institutionen in den Gremien vertreten. Zum anderen besteht natürlich eine höhere Verpflichtung, dass diese Betriebe rentabel funktionieren. Das war beim Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona ersichtlich. Weil der Kanton es mitinitiiert und miteingerichtet hat, hat er den Jahresbetrag massgeblich erhöht, obwohl das ursprünglich nicht angedacht war. Es liegt schon eine höhere Verpflichtung vor, wenn ein Objekt als kantonaler Kulturstandort gilt. Im Moment ist diese Liegenschaft noch nicht alt, aber in zehn Jahren wird es zu grösseren Investitionen kommen. Dann wird auch der Kantonsbeitragsanteil entsprechend höher ausfallen, wenn das Objekt ein Schwerpunkt ist.

Kommissionspräsidentin: Möchte die vorberatende Kommission also heute darüber entscheiden?

Dürr-Widnau: Wir werden keine weiteren Informationen erhalten. Das hat Katrin Meier zuvor gesagt und richtig festgestellt, dass heute die Gelegenheit sei, darüber zu entscheiden.

Louis-Nessler: Für die Struktur kann ich mich entscheiden, aber zur Diskussion stehen eigentlich das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona und das Alte Bad Pfäfers.

Suter-Rapperswil-Jona: Wir müssen ehrlich sein. Die Leuchtturm-Strategie wurde einst festgelegt. Dann ist es doch konsequent, wenn diese Leuchttürme hier explizit aufzulisten und Klarheit zu schaffen. Der Kanton sah gemäss Botschaft ohnehin vor, das Alte Bad Pfäfers in sein Eigentum zu überführen. Dann wäre es ebenfalls zu einem kantonalen Kulturstandort geworden. Dann sind wir doch ehrlich und listen es hier auf. Das ist ein Bekenntnis zur Leuchtturm-Strategie.

Regierungspräsident Klöti: Wenn wir vom Bekenntnis zur Leuchtturm-Strategie sprechen, dann wissen Sie schon, dass auch das Toggenburg gemeint ist? Bei einer abschliessenden Auflistung muss dann eine entsprechende Anpassung erfolgen. Im Grunde genommen ist das unsinnig. Es ist sinnvoller, klare Kriterien zu formulieren anstatt einzelne Standorte aufzulisten. Das Kriterium des Eigentums ist doch simpel. Dann kann immer noch einem zusätzlichen Artikel festgehalten

werden, dass auch das Kunstzeughaus Rapperswil-Jona dazu gehöre. Es gehöre zwar ausnahmsweise einer Stiftung, werde aber durch Stadt und Kanton finanziert.

Kommissionspräsidentin: Die Diskussion scheint sich ins Endlose zu ziehen. Will der vorberatenden Kommission die Sitzung abbrechen? Ich stelle fest, dass die Mehrheit der Kommissionsmitglieder für die Weiterführung der Sitzung ist

Katrin Meier: In der Vernehmlassungsbotschaft war das Alte Bad Pfäfers als kultureller Schwerpunkt aufgeführt. Nicht im Gesetzestext, aber in der Botschaft. Es war auch in der Vernehmlassungsphase nicht vorgesehen, diese Liste ins Gesetz aufzunehmen.

Bartl-Widnau: Kann auch der Folgesatz vorgelegt werden, bevor wir über den Art. 26 abstimmen?

Suter-Rapperswil-Jona: Dieser wurde verworfen, weil wir an dieser Stelle eine Auflistung der kantonalen Kulturstandorte vorsehen. Abs. 1 und Abs. 2 würden gestrichen werden und die Aufzählung würde diese Absätze ersetzen. Im Gesetzesentwurf ist das Eigentum der Treiber. Das kann dann irgendein Kulturobjekt sein, das im Eigentum des Kantons steht, aber überhaupt keinen kulturellen Schwerpunkt bildet und dennoch kantonale Unterstützung erfährt. Mit einer sauberen Auflistung setzen wir die Leuchtturm-Strategie fort. Abs. 3 soll nicht gestrichen werden. Es herrscht Konsens in der vorberatenden Kommission, dass eine angemessene Verteilung im Kanton anzustreben ist. Das ist sehr wichtig.

Schorer-St.Gallen: Wenn die Leuchtturm-Strategie so klar ist, dann könnte man das Eigentums-kriterium belassen und ergänzend dazu eine Abstimmung mit der Leuchtturm-Strategie vollziehen. Die nicht im Eigentum des Kantons befindlichen Objekte können sich dann als kantonaler Kulturstandort bewerben.

Katrin Meier: Dann wird es teurer. Wenn das Kunst(Zeug)Haus in das Eigentum des Kantons überführt würde, müsste der Kanton sämtliche Baukosten übernehmen. Ansonsten würde sich der Kanton die Kosten mit der Stadt teilen.

Suter-Rapperswil-Jona: Welchen Anreiz hat die Stadt, um das Objekt dem Kanton abzutreten zu wollen?

Katrin Meier: Normalerweise entrichten Städte und Gemeinden an Kantonsliegenschaften keine finanziellen Beiträge für die Infrastruktur, Umbauten oder Sanierungen.

Dürr-Widnau: Deshalb sollte das Eigentum des Kantons nicht als Kriterium gewählt werden. Das Parlament sollte die Kulturschwerpunkte bestimmen. Ob etwas im Kantons Eigentum ist oder nicht, ist nicht ausschlaggebend für die finanzielle Beteiligung des Kantons. Der Kantonsrat solle auch die Kompetenz haben über die Aufnahme neuer Schwerpunkte und die Streichung bestehender Schwerpunkte zu entscheiden.

Regierungspräsident Klöti: Dann müsste Abs. 1 aber lauten: «Kantonale Kulturstandorte im Sinne dieses Erlasses sind insbesondere:» Dann kann eine Aufzählung folgen und sobald ein neuer kantonaler Kulturstandort in Frage kommt, kann dieser ergänzt werden. Dann wäre ersichtlich, dass die Aufzählung offen bleiben darf («insbesondere»). Diese Formulierung schränkt in Bezug auf das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona und das Alte Bad Pfäfers nicht ein. Ansonsten wäre

der Katalog abschliessend und bei jeder Änderung in der Kulturlandschaft müsste wieder das Gesetz angepasst werden. Das ist nicht üblich. Wir schreiben auch keine Preise ins Gesetz.

Gschwend-Altstätten: Mich überrascht diese Diskussion, weil zuerst die Vermeidung von Mehrkosten zentral war. Nun werden aber Zusätze formuliert, die mit wesentlichen Mehrkosten verbunden sind.

Regierungspräsident Klöti: Aus der Formulierung «Kantonale Kulturstandorte im Sinne dieses Erlasses sind insbesondere:» entstehen keine Mehrkosten.

Dürr-Widnau: Es kostet uns mehr, wenn das Kunst(Zeug)Haus ins Eigentum des Kantons überführt wird. Dann kostet den Kanton mehr.

Gschwend-Altstätten: Wenn die Kulturstandorte explizit aufgeführt werden, dann werden mit der Zeit immer mehr Institutionen hinzutreten.

Kommissionspräsidentin: Ich fasse den Vorschlag des Departementes zusammen. Es wird ein neuer Art. 26 vorgeschlagen, bei dem der Titel nicht «Fördermassnahmen», sondern «Kulturstandorte» oder ähnlich lauten wird. Abs. 3 bleibt gemäss Gesetzesentwurf bestehen. Abs. 1 soll lauten: «Kantonale Kulturstandorte im Sinne dieses Erlasses sind insbesondere:» und darauf folgt die genannte Aufzählung. Besteht kein Bedarf überhaupt zu definieren, was ein kantonaler Kulturstandort eigentlich ist? Dazu gibt es bisher keine einzige Bemerkung.

Christopher Rühle: Aus juristischer Sicht ist es dann unklar, was das «insbesondere» anbietet. Zusätzlich wäre es sinnvoll die Beschlussart zu definieren, wie dieser Katalog erweitert werden kann.

Suter-Rapperswil-Jona: Ich würde «insbesondere» weglassen. Das vermittelt eine Botschaft, die wir nicht wollen.

Katrin Meier: Oder die Bestimmung wird um den Zusatz in Abs. 3 ergänzt «Der Kantonsrat kann weitere kantonale Kulturstandorte festlegen.» Das würde vermitteln, dass der Bestand grundsätzlich veränderbar ist.

Regierungspräsident Klöti: Die Formulierung «insbesondere» ist eine schlanke Möglichkeit dies wiederzugeben. Aber natürlich kann der Kantonsrat darüber entscheiden, welche Standorte er neu auf diese Liste setzen möchte.

Dürr-Widnau: Sind wir doch ehrlich, in den nächsten zehn Jahren werden das maximal ein oder zwei Standort sein und nicht mehr.

Regierungspräsident Klöti: Dann werden in fünf oder zehn Jahren die gesetzlichen Anpassungen nötig sein. Angenommen, dass das Klanghaus Toggenburg dennoch zustande käme, dann gehöre dieses ebenfalls auf diese Liste und das Gesetz müsste angepasst werden. Das wäre doch nicht sinnvoll.

Kommissionspräsidentin: Soll die die Festlegung weitere kantonaler Kulturstandorte – nach dem erwähnten Zusatz in Abs. 3 – durch Kantonsratsbeschluss erfolgen? Wenn das klar ist, muss es nicht weiter definiert werden. .

Bartl-Widnau: Sollen jetzt keine Kriterien für einen kantonalen Kulturstandort festgelegt werden?

Louis-Nesslau: Es könnte auch einfach grundsätzlich festgehalten werden, dass der Kantonsrat die Standorte beschliesst. Der Beschluss kann dann später erfolgen und sich an der heute besprochenen Auflistung orientieren. Dann bliebe das Gesetz bestehen, ohne dass innert zehn Jahren drei Änderungen erfolgten.

Kommissionspräsidentin: Ich habe Mühe mit dieser Formulierung, wenn nirgends die kantonalen Kulturstandorte definiert wurden. Das Gesetz äussert sich nicht dazu.

Christopher Rühle: Zusammen mit RELEG haben wir ursprünglich eine Bestandesformulierung erstellt. Dieser Anfangsartikel mit dem Titel «Bestand» lautete: «Der Kanton unterstützt folgende kantonale Kulturstandorte:» Darauf folgte eine Auflistung und zum Schluss der Absatz «Der Kantonsrat kann weitere kantonale Kulturstandorte beschliessen.»

Katrin Meier: Ich habe daraus herausgehört, dass ein Artikel zur Infrastruktur gewünscht wird. Dieser müsste dann lauten: «Der Kanton unterstützt die Infrastruktur kantonaler Kulturstandorte durch Bereitstellung, Instandsetzung, [...]»

Kommissionspräsidentin: Dann könnte in Art. 27 gemäss Gesetzesentwurf das Wort «zusätzlich» gestrichen werden und darunter der von Katrin Meier formulierte Absatz gesetzt werden.

Christopher Rühle: Darf ich zu Art. 26 noch einen Gedanken einbringen? In der Auflistung wird Konzert und Theater aufgeführt und etwas später werden die Förderleistungen definiert. Eigentlich besteht aber schon ein Spezialgesetz zu Konzert und Theater³. Bei der Unterstützung sollte aber aufgrund des bestehenden Gesetzes ein Vorbehalt platziert werden.

Suter-Rapperswil-Jona: Ich würde «nach Möglichkeit» in Art. 26 Abs. 3 streichen. In den Eintretensvoten ist klar zum Ausdruck gekommen dass «eine angemessene Verteilung der kantonalen Kulturstandorte im Kanton» befürwortet wird und das nicht nur «nach Möglichkeit». Die Hauptidee der Leuchtturm-Strategie ist, dass sich in jeder Region ein entsprechender Leuchtturm befindet.

Kommissionspräsidentin: *Katrin Meier* und *Christopher Rühle* haben nun einen neuen Entwurf zu Art. 26 aufbereitet. Wir haben den Vorschlag, Art. 26 zu streichen und diesen durch einen neuen Art. 26^{bis} zu ersetzen, welcher eine Aufzählung der kantonalen Standorte vorsieht.

³ Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (sGS 273.1).

Katrin Meier: Wir unterbreiten folgenden Vorschlag für einen neuen Art. 26^{bis}:

Art. 26^{bis} Bestand

¹ Der Kanton unterstützt folgende kantonale Kulturstandorte:

- a) Schloss Werdenberg;
- b) Altes Bad Pfäfers;
- c) Kunst(zeug)haus Rapperswil-Jona;
- d) Lokremise St.Gallen;
- e) Konzert und Theater St.Gallen.

² Die Unterstützung von Konzert und Theater St.Gallen als Kulturstandort richtet sich nach dem Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen vom 27. September 2009⁴.

³ Der Kantonsrat kann weitere kantonale Kulturstandorte bestimmen.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Wenn das Klanghaus Toggenburg zur Volksabstimmung käme, müsste der Kantonsrat bestimmen, ob er es als Schwerpunkt in dieser Liste haben möchte?

Dürr-Widnau: Das Parlament müsste dies noch vor der Volksabstimmung bestimmen.

Kommissionspräsidentin: Der Kantonsrat würde das dann vorgängig definieren.

Bartl-Widnau: Aber in Abs. 3 müsste dennoch die angemessene Verteilung der kantonalen Kulturstandorte erwähnt sein.

Katrin Meier: Das könnte als Satz 2 in Abs. 3 eingefügt werden:

³ Der Kantonsrat kann weitere kantonale Kulturstandorte bestimmen. Dabei achtet er auf eine angemessene Verteilung der kantonalen Kulturstandorte im Kanton.

Die vorberatende Kommission übernimmt den Vorschlag des Departementes als Antrag für einen neuen Art. 26^{bis} und zieht diesen dem Entwurf der Regierung (Art. 26) mit 10:3 Stimmen bei 2 Abwesenheiten vor.

Art. 27 (b) Beiträge und Dienstleistungen)

Katrin Meier: Wir unterbreiten folgenden Vorschlag für einen neuen Art. 27^{bis}:

Art. 27^{bis} Fördermassnahmen a) Vereinbarung

¹ Das zuständige Departement und die Trägerschaft des kantonalen Kulturstandorts regeln durch Vereinbarung die Fördermassnahmen des Kantons und die Leistungen des Kulturstandorts.

Da jetzt das Kriterium des Eigentums nicht mehr von Relevanz ist, erwägen wir eine Leistungsvereinbarung, um Verbindlichkeiten zu schaffen, weil Kantonsbeiträge ausgerichtet werden oder um Veränderungen der Eigentumsverhältnisse Rechnung zu tragen.

⁴ sGS 273.1.

Kommissionspräsidentin: Wir haben jetzt eine neue Ordnung. Art. 27^{bis} sieht vor, dass mit nicht im Eigentum des Kantons befindlichen Kulturstandorten Leistungsvereinbarungen geschlossen werden können.

Die vorberatende Kommission übernimmt den Vorschlag des Departementes als Antrag für einen neuen Art. 27^{bis} und zieht diesen dem Entwurf der Regierung (Art. 27) mit 13:0 Stimmen bei 2 Abwesenheiten vor.

Art. 28 (c) Vereinbarung)

Katrin Meier: Wir unterbreiten folgenden Vorschlag für einen neuen Art. 28^{bis}:

Art. 28^{bis} a) Infrastruktur

¹ Der Kanton unterstützt die Infrastruktur kantonaler Kulturstandorte durch:

- a) Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Investitionen oder
- b) Bereitstellung, Instandsetzung und Erneuerung sowie Veränderung von in seinem Eigentum stehenden Immobilien.

Dieses Wortwahl von Bst. b entspricht der neuen Immobilienverordnung (sGS 733.1).

Suter-Rapperswil-Jona: Aber den Ingress müssten wir präzisieren, in welcher Form die Infrastruktur unterstützt wird.

Regierungspräsident Klöti: Über diesen Artikel wurde lange diskutiert. Wir müssen aber auch respektieren, dass hier Leute Tage und Monate damit verbracht haben, die richtigen Formulierungen abzustimmen. Das ist keine Einschränkung, aber ich möchte damit die Berechtigung dieser Formulierung unterstreichen.

Bartl-Widnau: Ich kann es nur unterstützen und mache auf jeden Fall beliebt, die gleiche Formulierung wie in der Immobilienverordnung zu verwenden.

Die vorberatende Kommission übernimmt den Vorschlag des Departementes als Antrag für einen neuen Art. 28^{bis} und zieht diesen dem Entwurf der Regierung (Art. 28) mit 13:0 Stimmen bei 2 Abwesenheiten vor.

Art. 29 (Berichterstattung)

Katrin Meier: Wir unterbreiten folgenden Vorschlag für einen neuen Art. 29^{bis}:

Art. 29^{bis} c) Betrieb

1 Der Kanton unterstützt den Betrieb kantonaler Kulturstandorte durch:

a) Ausrichtung von wiederkehrenden Kantonsbeiträgen an den Betrieb;

b) Einsitznahme von Personen aus der Staatsverwaltung oder von durch den Kanton mandatierten Privatpersonen in das strategische Leitungsorgan der Trägerschaft des Kulturstandorts;

2 Er kann kantonale Kulturstandorte ausserdem durch Beratung und Mitarbeit unterstützen, wenn der Kulturstandort sich in der Phase des Aufbaus und der Etablierung befindet oder reorganisiert wird.

3 Bei der Ausrichtung von Kantonsbeiträgen werden die Bestimmungen nach Art. 19 bis 25 dieses Erlasses sachgemäss angewendet.

Diese Bestimmung entspricht weitestgehend Art. 27 des Gesetzesentwurfs.

Suter-Rapperswil-Jona beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 29^{bis} Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

2 Er kann kantonale Kulturstandorte ausserdem durch Beratung und Mitarbeit unterstützen, wenn der Kulturstandort sich in der Phase des Aufbaus und der Etablierung befindet oder reorganisiert wird.

Etablierung ist ein dauernder Prozess. Das war schon in der Public Governance Vorlage ein Thema. Aufbau und Beratung sind wichtig, das haben wir heute gehört. Aber nicht bei der Etablierung. Das ist eigentlich kein Dauerzustand.

Gschwend-Altstätten: Das dient doch zur Unterscheidung von Abs. 1, worin es klar um die Finanzierung geht.

Schorer-St.Gallen: Ich würde vorschlagen, «wenn der Kulturstandort sich in der Phase des Aufbaus und der Etablierung befindet oder reorganisiert wird» in Abs. 2 zu streichen.

Dürr-Widnau: Wir haben einmal definiert, dass der Kanton in der Aufbauphase wie in der Reorganisation unterstützt. Beim Begriff «Etablierung» gehen die Meinungen auseinander. Was ist Etablierung? Sind das drei Jahre oder fünf Jahre? Bei der Aufbauphase ist es klar, dass diese irgendwann abgeschlossen ist.

Schorer-St.Gallen: Aber wie lange dauert die Aufbauphase konkret? Das ist auch nicht definiert.

Dürr-Widnau: Das wird im jeweiligen Baukredit und im Businessplan definiert. Wir haben negative Erfahrungen mit dieser Etablierungsunterstützung gemacht.

Regierungspräsident Klöti: Wo haben Sie schlechte Erfahrungen mit der Etablierung gemacht? Das Kunst(Zeug)Haus ist noch lange nicht etabliert, aber das ist kein Nachteil.

Suter-Rapperswil-Jona: Es ist wieder eine Duplikation von Begriffe, die nicht nötig ist und zu Missverständnissen einlädt. Darum würden wir die Formulierung vereinfachen. Beratung und Unterstützung in der Aufbauphase sind wichtig und haben Priorität.

Bartl-Widnau: Ich glaube, es macht keinen Unterschied, denn weder Aufbau noch Etablierung sind definiert. Zudem ist Beratung immer möglich, auch ohne gesetzliche Grundlage.

Freund-Eichberg beantragt, Art. 29^{bis} Abs. 1 Bst. a wie folgt zu formulieren:

- a) Ausrichtung von ~~wiederkehrenden~~ Kantonsbeiträgen an den Betrieb;

Kommissionspräsidentin: Dann haben wir aber ein grundsätzliches Problem.

Freund-Eichberg zieht den Antrag zurück.

Die vorberatende Kommission übernimmt den Vorschlag des Departementes als Antrag für einen neuen Art. 29^{bis} und zieht diesen dem Entwurf der Regierung (Art. 29) mit 8:5 Stimmen bei 2 Abwesenheiten vor.

Kommissionspräsidentin: Da Art. 27 nicht bestritten wurde und sich diese Bestimmung an ihn anlehnt, erübrigen sich hier weitere Abstimmungen.

Art. 30 (Mittel)

Zahner-Kaltbrunn beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 30 zu streichen.

Dürr-Widnau beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation, Art. 30 zu streichen und einen neuen Art. 30^{bis} wie folgt zu formulieren:

¹ Der Kanton finanziert die ihm aufgrund dieses Erlasses entstehenden Aufwendungen aus Mitteln:

- a) des Lotteriefonds
- b) des allgemeinen Staatshaushalts.

Ich spreche als Mitglied der Finanzkommission. Der Botschaft ist zu entnehmen, dass mehr Mittel aus dem ordentlichen Haushalt genommen werden sollen und der Lotteriefonds nur noch ergänzend beigezogen werden sol. Um ein paar Zahlen zu nennen: Es sollen 30 Mio. Franken aus dem Staatshaushalt und etwa 22 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds aufgewendet werden. Im Ergebnis bedeutet das aber, dass Projekte primär aus dem Staatshaushalt finanziert werden und nur ergänzend aus dem Lotteriefonds. Das wird im Verhältnis die Ausgaben des Staatshaushalts erhöhen. Die CVP-Delegation möchte am bisherigen Modus der Finanzierung festhalten und deshalb auch die bisherige Formulierung des aktuellen Gesetzes beibehalten.

Davide Scruzzi: Die Zusicherung, dass der Status Quo finanziell ebenfalls der Status Quo bleibt, ist in der Formulierung des Gesetzesentwurfs berücksichtigt. Der Begriff «in Ergänzung» hat nicht zur Folge, dass hauptsächlich Mittel aus dem Staatshaushalt bezogen werden. «In Ergänzung» kann durchaus bedeuten, dass der bisherige Prozentsatz aus dem Lotteriefonds bezogen wird.

Regierungspräsident Klöti: Es ist natürlich klar, dass ein Teil der Staatsaufgabe aus dem Staatshaushalt bezahlt wird. Das sind namentlich die Löhne im Amt für Kultur. Diese können nicht aus dem Lotteriefonds finanziert werden.

Dürr-Widnau: Wir haben bereits eine Aufzählung von Lotteriefonds und Staatshaushalt. Diese soll beibehalten werden. Ich lese auf Seite 3 der Botschaft: « Die Finanzierung der Aufgaben soll dabei grundsätzlich durch den ordentlichen Staatshaushalt erfolgen, [...]». Das ist für mich klar ein Hinweis, dass der Mittelbezug in den Staatshaushalt verschoben werden soll. Wir wollen die alte Regelung beibehalten

Regierungspräsident Klöti: Die bisherige Situation bleibt bestehen. Es muss einfach erwähnt sein, dass die Staatsaufgaben aus dem Staatshaushalt finanziert werden und der Lotteriefonds dazu nur beigezogen wird.

Kommissionspräsidentin: Aber die jetzige Regelung bedeutet, dass Staatsbeiträge aus Mittel des Lotteriefonds des allgemeinen Staatshaushaltes finanziert werden.

Dürr-Widnau: Das ist eine Interpretation.

Suter-Rapperswil-Jona: Die ganze Botschaft ist so formuliert, dass der Mittelbezug gewichtig aus dem allgemeinen Staatshaushalt erfolgen soll. Wenn sich an der bisherigen Regelung nichts ändert, verstehe ich den Widerstand gegen den CVP-GLP-Antrag nicht. Für uns ist entscheidend, dass dieser Artikel die bisherige Formulierung beibehält.

Regierungspräsident Klöti: Die Formulierung legt keine Gewichtung nahe und es geht auch nicht um Millionenbeträge.

Christopher Rühle: Ich möchte einen Gedanken einbringen. Aktuell findet eine Revision des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51) statt. Das neue Geldspielgesetz⁵ sieht eine Bestimmung vor, welche Vorgaben zur Verwendung von Lotteriegeldern macht. Die Botschaft weist beispielsweise darauf hin, dass für gesetzliche Aufgaben, die von staatlichen Stellen betreut werden, keine Lotteriefondsgelder eingesetzt werden dürfen. Wir haben versucht eine Formulierung zu finden, welche die zukünftige Bundesgesetzgebung auffangen könnte.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SVP- und der CVP-GLP-Delegation zu Art. 30^{bis} mit 10:3 Stimmen bei 2 Abwesenheiten zu.

Regierungspräsident Klöti: Ich danke vielmals. Erstens für die gute Beratung, zweitens habe ich das Gefühl, dass das Gesetz mit dem Wohlwollen der Kommission verabschiedet werden kann. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Regierungspräsident Klöti verlässt die Sitzung um 18:40 Uhr.

⁵ 15.069, Botschaft des Bundesrates vom 21. Oktober 2015 zum Geldspielgesetz.

Titel und Ingress

Kommissionspräsidentin: Ich stelle fest, dass Titel und Ingress unbestritten sind.

Aufträge nach Art. 95 GeschKR

Kommissionspräsidentin: Ich stelle fest, dass keine Aufträge vorliegen.

4.3 Rückkommen

Die *Kommissionspräsidentin* stellt fest, es wird kein Rückkommen gewünscht wird.

5 Gesamtabstimmung

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Wir haben jetzt den ganzen Tag beraten und mit den Anträgen eine Vorlage geschaffen, welche die Mehrheit gutheissen kann. Bestehen denn jetzt noch Gründe, nicht auf das Kulturförderungsgesetz einzutreten? Die SP-GRÜ-Delegation musste auch viele Eingeständnisse machen, aber wir werden dem Kantonsrat dennoch Eintreten beantragen.

Dürr-Widnau: Ich möchte das gerne begründen. Die CVP-GLP-Delegation hat bereits in den Eintretensvoten geäussert, dass wir für Nichteintreten sind. Aber wir müssen die Botschaft behandeln. Wenn es nach uns gegangen wäre, hätte man nach einer halben Stunde abstimmen können. Aber wir haben uns die Mühe gemacht, denn es kann sein, dass der Kantonsrat dennoch auf die Vorlage eintritt. Wir sind noch immer der Auffassung, dass das alte Gesetz mit acht Artikeln ausreicht. Es gibt einige Punkte, die angepasst werden müssen. Aber im Grundsatz hat das Gesetz funktioniert und war schlank. Die Regierung muss sich wahrscheinlich auch überlegen, ob sie hier eine gute Arbeit abgeliefert hat. Wir haben jetzt sehr viel korrigiert. Ob damit wirklich weitergearbeitet werden soll, sei dahingestellt. Was uns wirklich stört, ist die Vervielfachung der Anzahl der Bestimmungen gegenüber dem bisherigen Gesetz.

Wir wissen nicht, was der Kantonsrat machen wird. Darum haben wir heute unsere Meinung kundgetan und was wir gerne geändert hätten, wenn der Kantonsrat auf die Vorlage eintreten sollte. Es hängt auch davon ab, was für Anträge die Regierung stellen wird. Wenn die Regierung sämtliche Anträge der vorberatenden Kommission bekämpfen sollte, wird die CVP-GLP-Fraktion in der Ratsdebatte für Nichteintreten stimmen. Wir werden heute noch eine Motion zur Abstimmung bringen, welche eine Teilrevision vorsieht. Darin sind drei Punkte mit Anpassungsbedarf vorgesehen. Diese sind notwendig, aber nicht die Totalrevision. Wir lassen uns beide Optionen offen. Wir sind immer noch der Meinung, dass der Gesetzesentwurf zu lange ist.

Freund-Eichberg: Die SVP-Delegation hat dieses Gesetz des Langen und Breiten betrachtet. Das ist auch aus unseren Änderungsanträgen ersichtlich. Wir teilen auch die Auffassung, das Gesetz seriös durchzuberaten. Trotzdem habe ich beinahe ein schlechtes Gewissen. Haben wir jetzt wirklich alles berücksichtigt? Wir haben jetzt ein Flickwerk. Sind wir damit wirklich zufrieden? Ich denke nicht. Darum werden wir dem Kantonsrat Nichteintreten beantragen und die genannte Motion einreichen.

Gschwend-Altstätten: Eine Frage an Dürr-Widnau: Ich stelle auf der Liste der Vernehmlassung fest, dass die CVP-GLP-Fraktion fehlt. Was ist der Grund?

Dürr-Widnau: Wir haben das mit dem Regierungsratspräsident schon diskutiert. Wenn die Regierung etwa fünf oder sechs Vernehmlassungen in einem gewissen Zeitraum schreibt, dann können wir nicht zu jeder eine angemessene Stellungnahme abgeben. Deshalb mussten wir priorisieren und haben hier deshalb keine Stellungnahme abgegeben.

Gschwend-Altstätten: Es wäre förderlich gewesen, wenn sich Ihre Fraktion früher eingebracht hätte. Von einer staatstragenden Partei erwarte ich diesbezüglich mehr Teilnahme.

Dürr-Widnau: Da muss ich jetzt einfach intervenieren. Keine Partei in diesem Raum kann sagen, dass sie sich zu allen Vernehmlassungen geäußert hat. Die FDP-Fraktion hat sich ebenfalls nicht dazu geäußert. Das ist im Milizsystem. Ich möchte einfach den Hintergrund darlegen. Es handelt sich um eine Ressourcenfrage. Wir haben aber heute unsere Meinung kundgetan.

Die *Kommissionspräsidentin* stellt fest, dass die Botschaft und der Entwurf durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf das «Kulturförderungsgesetz» vom 20. Dezember 2016, einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 8:5 Stimmen bei 2 Abwesenheiten, dem Kantonsrat Nichteintreten auf die Vorlage zu beantragen.

6 Motion

Suter-Rapperswil-Jona: Die CVP-GLP-Delegation sowie die SVP-Delegation beantragen gemeinsam folgende Kommissionsmotion einzureichen:

«Die das Geschäft 22.16.07 «Kulturförderungsgesetz» vorberatende Kommission sieht keine Notwendigkeit, das bestehende Kulturförderungsgesetz (sGS 275.1) einer Totalrevision zu unterziehen. Keine Unterstützung findet namentlich das Bestreben der Regierung, die Rolle des Kantons durch einen Ausbau der staatlichen Kulturpolitik auf Kosten der Gemeinden und Regionen zu stärken. Auch die Absicht, vermehrt Kulturförderung über den ordentlichen Staatshaushalt statt über den Lotteriefonds zu finanzieren, entspricht nicht der Stossrichtung, die der Kantonsrat schon mehrfach zum Ausdruck gebracht hat. Jene Punkte, bei denen die vorberatende Kommission Handlungsbedarf sieht, sind in einer Teilrevision des bestehenden Kulturförderungsgesetzes anzugehen.

Die Regierung wird eingeladen, das bestehende Kulturförderungsgesetz wie folgt anzupassen:

1. Der Kanton unterstützt die regionalen Förderorganisationen durch Kantonsbeiträge.
2. Der Kanton unterstützt und fördert jene Kulturgüter des Kantons, die zum UNESCO-Weltkulturerbe gehören.
3. Der Kanton unterstützt die kantonalen Kulturstandorte.»

Wir vertreten aufgrund dreier Punkten die Meinung, dass eine Teilrevision des bestehenden Gesetzes Sinn macht. Wir möchten den regionalen Förderorganisationen das nötige Gewicht zukommen lassen, in dem man die Unterstützung durch den Kanton explizit erwähnt. Zudem müsse

die Förderung der Kulturgüter des Kantons, die zum UNESCO-Welterbe gehören, erwähnt werden. Das ist im bestehenden Gesetz so nicht aufgeführt. Dasselbe gilt für die Unterstützung der kantonalen Kulturstandorte.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Kann die Motion mit ein paar wichtigen Punkten aus der heutigen Diskussion noch ergänzt werden? Das ist nämlich das absolute Minimum.

Katrin Meier: Zum zweiten Punkt möchte ich anmerken, dass das Kulturerbe-gesetz in zehn Tagen beraten wird und darin die Vermittlung des UNESCO-Weltkulturerbes thematisiert ist. Es wäre deshalb sinnvoll den Ingress wie folgt zu ergänzen:

[...] Die Regierung wird eingeladen, das bestehende Kulturförderungsgesetz in Abstimmung mit dem Kulturerbe-gesetz (22.16.08) wie folgt anzupassen: [...]

Die vorberatende Kommission beschliesst mit 8:5 Stimmen bei 2 Abwesenheiten folgenden Wortlaut ihrer Motion:

«Die das Geschäft 22.16.07 <Kulturförderungsgesetz> vorberatende Kommission sieht keine Notwendigkeit, das bestehende Kulturförderungsgesetz (sGS 275.1) einer Totalrevision zu unterziehen. Keine Unterstützung findet namentlich das Bestreben der Regierung, die Rolle des Kantons durch einen Ausbau der staatlichen Kulturpolitik auf Kosten der Gemeinden und Regionen zu stärken. Auch die Absicht, vermehrt Kulturförderung über den ordentlichen Staatshaushalt statt über den Lotteriefonds zu finanzieren, entspricht nicht der Stossrichtung, die der Kantonsrat schon mehrfach zum Ausdruck gebracht hat. Jene Punkte, bei denen die vorberatende Kommission Handlungsbedarf sieht, sind in einer Teilrevision des bestehenden Kulturförderungsgesetzes anzugehen.

Die Regierung wird eingeladen, das bestehende Kulturförderungsgesetz in Abstimmung mit dem Kulturerbe-gesetz (22.16.08) wie folgt anzupassen:

1. Der Kanton unterstützt die regionalen Förderorganisationen durch Kantonsbeiträge.
2. Der Kanton unterstützt und fördert jene Kulturgüter des Kantons, die zum UNESCO-Weltkulturerbe gehören.
3. Der Kanton unterstützt die kantonalen Kulturstandorte.»

7 Abschluss der Sitzung

7.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichtstatters

Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Präsidentin, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

7.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Präsidentin und die Geschäftsführerin, die Medien über das Ergebnis ihrer Beratungen zu informieren.

7.3 Verschiedenes

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Ich habe noch eine erfreuliche Nachricht. Ich habe heute Morgen für alle Swisslose gekauft. Der Erlös von Swisslos geht zum grossen Teil in den Lotteriefonds. Es sind zwar nur die günstigsten, aber man kann immerhin bis zu 5'000 Franken gewinnen. Ich wünsche viel Glück.

Kommissionspräsidentin: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 19.05 Uhr.

St.Gallen, 11. April 2017

Präsidentin:



Bettina Surber
Mitglied des Kantonsrates

Geschäftsführerin:



Sandra Stefanovic
Parlamentsdienste

Beilagen

1. Präsentation DI, Folie 1-41, *bereits an der Sitzung ausgeteilt*
2. Präsentation Südkultur, Folie 1-8, *bereits an der Sitzung ausgeteilt*
3. Antragsformular
4. Resultate der Vernehmlassung zum neuen Kulturförderungsgesetz, *bereits an der Sitzung ausgeteilt*
5. Rechtliche Auskunft von RELEG vom 30. März 2017

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (sa / cw)
- Parlamentsdienste (L PARLD / GSMat / re)
- Departement des Innern (GS: 4)
- Fraktionspräsidenten (4)